

BKS Bank AG

**Bekanntzugebende Daten
gemäß
CRR-Offenlegungsverordnung**

Teil 8 der
Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

(Stand zum 31.12.2014)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Impressum	2
Einleitung	3
Allgemeine Grundsätze:	6
Artikel § 431 Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten	6
Artikel § 432 Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen	6
Artikel § 433 Häufigkeit der Offenlegung	7
Artikel § 434 Mittel der Offenlegung	7
Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung:	8
Artikel § 435 Risikomanagementziele und -politik	8
Artikel § 436 Anwendungsbereich	34
Artikel § 437 Eigenmittel	39
Artikel § 438 Eigenmittelanforderungen	41
Artikel § 439 Gegenparteiausfallrisiko	46
Artikel § 440 Kapitalpuffer	47
Artikel § 441 Indikatoren der globalen Systemrelevanz	48
Artikel § 442 Kreditrisikoanpassungen	48
Artikel § 443 Unbelastete Vermögenswerte	54
Artikel § 444 Inanspruchnahme von ECAI	55
Artikel § 445 Marktrisiko	56
Artikel § 446 Operationelles Risiko	56
Artikel § 447 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen	57
Artikel § 448 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	58
Artikel § 449 Risiko aus Verbriefungspositionen	59
Artikel § 450 Vergütungspolitik	61
Artikel § 451 Verschuldung	64
Anforderungen an die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden:	65
Artikel § 452 Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken	65
Artikel § 453 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken	67
Artikel § 454 Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken	69
Artikel § 455 Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko	70
Anhang I	72
Anhang II	80
Glossar	88

Impressum:

Medieninhaber (Verleger) BKS Bank AG, St.Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel. 0463-5858-0
 Eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt, Dobernigstraße 2, A-9020 Klagenfurt, zu FN 91810s
 Bankleitzahl: 17000; BIC (SWIFT-Adresse):BFKK AT 2K; UID-Nummer:ATU25231503; DVR-Nummer:63703

Legal Entity Identifier: 529900B9P29R8W03IX88

Internet: www.bks.at, E-Mail: bks@bks.at

Redaktion: BKS Bank AG, Abteilung Vorstandsbüro

weitere Angaben zu § 24 und § 25 MedienG sind unter http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/Impressum/index.jsp
 ersichtlich

Einleitung

Das Finanzsystem ist essentieller Teil der Infrastruktur eines Staates und somit ein öffentliches Gut. Demnach hat der Staat dieses zu schützen und ist für sein Funktionieren sowie für seine Weiterentwicklung verantwortlich. Die hierfür nötige Regulierung im Bankenbereich ist als eine supranationale Aufgabe zu sehen. Die aktuellen Maßnahmen vieler Staaten und supranationaler Organisationen belegen, dass diese Verantwortung heute noch aktiver als in den vergangenen Jahren wahrgenommen wird. Eine wichtige Funktion hierbei erfüllt unter anderem der 1974 auf Initiative der G-10-Staaten gegründete Basler Ausschuss für Bankenaufsicht. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht übernimmt eine Transformationsfunktion für Staaten. Als ein über Staaten hinweg global anerkanntes Gremium ist er in der Lage, national und global relevante Themen im Bereich der Finanzwirtschaft aufzugreifen, zu vereinen und Lösungsvorschläge anzubieten. Die Leistung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht trägt dazu bei, dass das „öffentliche Gut“ Finanzmarktstabilität wahrscheinlicher wird. Seine Aufgabe ist es, Überwachungsstandards sowie Richtlinien zu erarbeiten und vorzuschlagen. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat jedoch keine Kompetenz zur Gesetzgebung oder zur Überwachung der Banken in den einzelnen Ländern. Die Übertragung dieser Empfehlungen und die Umsetzung in nationales Recht sind den Ländern und ihren Aufsichtsbehörden überlassen. Die bedeutsamsten Ergebnisse der Tätigkeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht waren die drei Basler Akkorde „Basel I“, „Basel II“ und „Basel III“.

Von Basel I zu Basel III

Mit der Basler Eigenmittelempfehlung von 1988 verfolgte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht die Absicht einer Erhöhung der Stabilität der Finanzmärkte. Dabei wurde zunächst vom „eigentlichen“ Bankrisiko, dem Kreditrisiko, ausgegangen, für das eine Eigenmittelquote von 8% des begebenen Kreditvolumens (in Form der risikogewichteten Aktiva) vorgesehen wurde, 1996 kam es zu einer umfassenden Ergänzung des Akkords um die Vorschriften zur Berücksichtigung des Marktrisikos.

Weil die Erfahrung zeigte, dass eine risikogerechte Eigenmittelausstattung allein die Solvenz einer Bank und die Stabilität des gesamten Bankensystems nicht sicherstellen kann, wurde ein auf drei Säulen ruhender Ansatz gewählt: Säule 1 – Mindestkapitalanforderungen, Säule 2 – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren und Säule 3 – Marktdisziplin (siehe Abbildung 1). Das bereits vorhandene und bewährte Instrument der Eigenmittelvorschriften sollte also weiterentwickelt und um den Rahmen eines qualitativen Überprüfungsprozesses mit intensivem Kontakt zwischen Banken und Aufsicht sowie um erweiterte Offenlegungspflichten ergänzt werden. Zur Philosophie dieses Ansatzes gehört dabei der synergetische Einsatz der drei Säulen mit dem Zweck der gegenseitigen Verstärkung ihrer Wirkung.

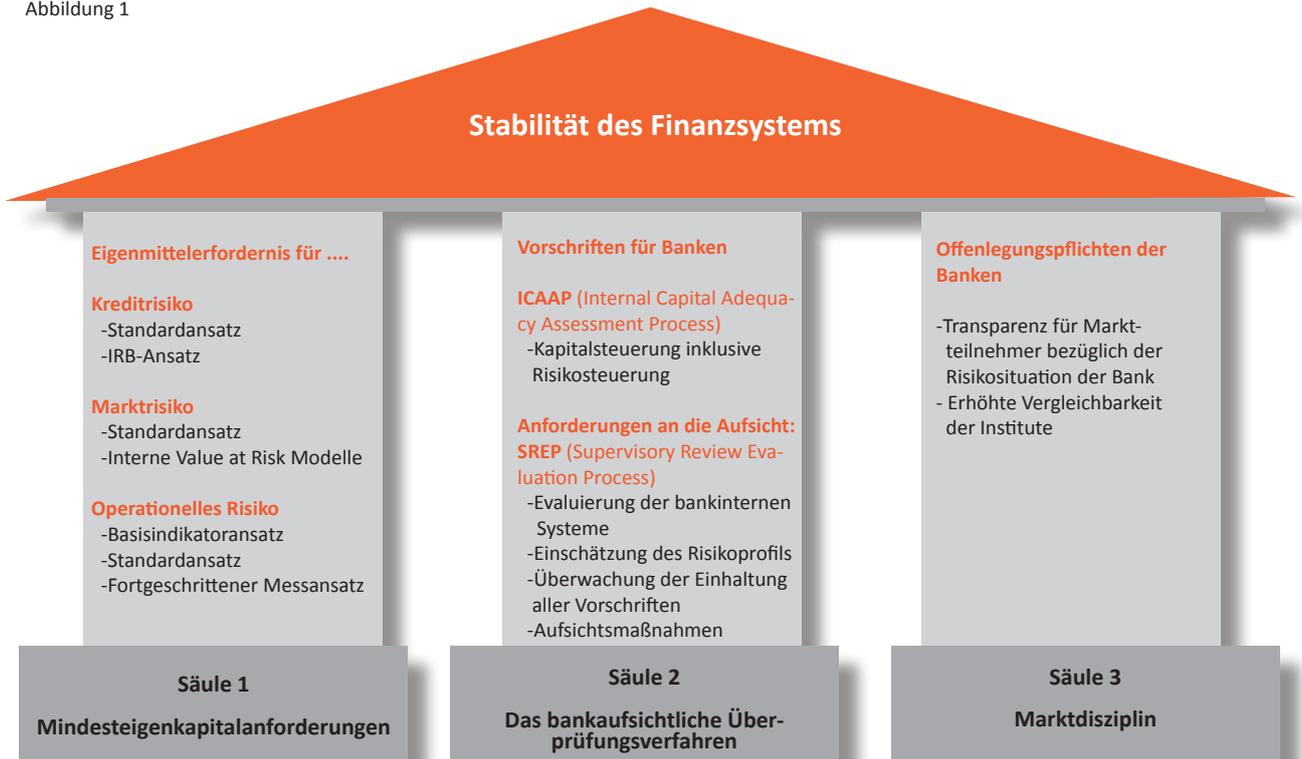
Säule 1: Mindesteigenkapitalanforderungen

Im nachstehenden Modell der Eigenmittelvorschriften in Gestalt dreier, sich ergänzender Säulen bestimmt das Mindestkapitalerfordernis (Säule 1), welches Ausmaß an Eigenmitteln zur Abdeckung des Kreditrisikos, des Marktrisikos und des Operationalen Risikos gehalten werden muss. Für jede Risikoart stehen mehrere, unterschiedlich komplexe Methoden zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses zur Verfügung. So wird beispielsweise innerhalb des Kreditrisikos zwischen dem Standardansatz, dem Basis IRB („auf internen Ratings basierender“)-Ansatz und dem „Fortgeschrittenen IRB-Ansatz“ unterschieden. Gemeinsam ist diesen Ansätzen, dass jede Forderung nach ihrem Risiko gewichtet wird. Bei schlechter Kundenbonität hat die Bank daher ein höheres Eigenmittelerfordernis.

Die Säule I soll für eine ausreichende und risikogerechte Eigenmittelunterlegung gemäß den Bestimmungen der CRR Artikel 92 ff sorgen. Sie enthält die Definition der anrechenbaren Eigenmittel und die aufsichtlichen Messverfahren zur Ermittlung des Risikovolumens für die nachstehenden Risikokategorien:

- Kredit- und Verwässerungsrisiko
- Marktrisiko (Handelsbuch)
- Operationelles Risiko
- Gegenparteiausfallsrisiko

Abbildung 1



Quelle: OeNB

Säule 2: Das bankaufsichtliche Überprüfungsverfahren

Der bankaufsichtliche Überprüfungsprozess (Säule 2) fokussiert sich auf ergänzende, qualitative Aspekte der Beaufsichtigung mit möglichst intensivem Kontakt zwischen Aufsichtsorganen und Banken. Der Zweck besteht darin, Risiken frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können, damit auf die unterlegten Eigenmittel erst gar nicht zurückgegriffen werden muss. Das bankaufsichtliche Überprüfungsverfahren teilt sich hier in das interne Kapitaladäquanzverfahren (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) und den bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozess (Supervisory Review Evaluation Process, SREP).

Der ICAAP stellt die Anforderung an Kreditinstitute, über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitals zu verfügen sowie Verfahren zur Messung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil zu integrieren. Der Fokus liegt auf der Entwicklung einer Gesamtbankrisikosteuerung sowie eines internen Kapitalmanagements. Im Rahmen der Säule II sind hierbei alle wesentlichen Risiken eines Kreditinstitutes zu berücksichtigen. Der SREP stellt die Anforderung an die Aufsicht, alle Kreditinstitute einem Evaluierungsprozess zu unterziehen. In diesem Evaluierungsprozess sind das Risikoprofil zu bewerten und qualitative Elemente (Strategie, bankinterne Prozesse, Management etc.) zu evaluieren.

Das bankaufsichtliche Überprüfungsverfahren basiert gemäß den vom Basler Ausschuss publizierten Papieren auf den folgenden vier Grundsätzen, deren Adressaten sowohl die Banken als auch die Aufsichtsbehörde sind und welche auf die Verbesserung der bankinternen Risikomanagement- und Kontrollsysteme abzielen:

Grundsatz 1: Banken sollten über ein Verfahren zur Beurteilung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus verfügen (ICAAP).

Grundsatz 2: Die Aufsichtsinstanzen sollten die bankinternen Beurteilungen und Strategien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung überprüfen und bewerten. Gleiches gilt für die Fähigkeit der Banken, ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zu überwachen und deren Einhaltung sicherzustellen (SREP).

Grundsatz 3: Die Aufsichtsinstanzen sollten von den Banken erwarten, dass sie über eine höhere Eigenkapitalausstattung als die aufsichtsrechtlich geforderte Mindestkapitalausstattung verfügen.

Grundsatz 4: Die Aufsichtsinstanzen sollten frühzeitig eingreifen, um zu verhindern, dass das Eigenkapital unter die geforderte Mindestausstattung fällt, die aufgrund des Risikoprofils einer bestimmten Bank notwendig ist. Sollte die Aufsicht im Rahmen dieses Prozesses Mängel feststellen, stehen ihr nachfolgende Eingriffsrechte zur Verfügung:

- Die Eigenmittel-Anforderung an das Kreditinstitut hinaufzusetzen und/oder
- Auflagen zur Implementierung adäquaterer Methoden des Risikomanagements und/oder der Kapitaladäquanzmessung zu erlassen.

Säule 3: Marktdisziplin

Durch sie bezweckt der Basler Ausschuss eine explizite Stärkung der Marktdisziplin. Kreditinstitute werden verpflichtet, Informationen offenzulegen, die es anderen Marktteilnehmern erleichtern, das bankspezifische Risiko einzuschätzen. Damit die Kräfte des Marktes wirksam werden können, sieht die Säule 3 hier umfangreiche quantitative und qualitative Offenlegungen von Informationen vor (z. B. im Jahresabschluss, in Zwischenberichten oder wie im gegenständlichen Fall auf der Homepage der BKS Bank in Form der Offenlegung gemäß CRR). Die Disziplinierung folgt u.a. aus zu befürchtenden Kursreaktionen der Aktien des Kreditinstituts im Falle einer Schieflage der Eigenmittelstruktur. So sind mögliche Reaktionen aus der Offenlegung Anreiz für die Banken, auf eine adäquate Eigen- und Risikokapitalstruktur zu achten.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen während der Finanzkrise haben den Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung von Basel II aufgezeigt. Hieraus resultierten neue Vorschriften, die unter dem Begriff „Basel III“ vom Basler Ausschuss veröffentlicht wurden. Die Ziele von Basel III sind wie folgt definiert:

- Stärkung der Stressresistenz des Banksektors
- Stärkung des Risikomanagements und der Risikosteuerung
- Erhöhung der Transparenz und Offenlegungspflicht von Banken

Die Reform umfasste zum einen Regulierungen bezüglich der mikroprudenziellen Aufsicht (Einzelbankebene) und zum anderen auch makroprudenzielle Elemente, welche auf systemische Risiken aus Sicht des gesamten Bankensektors abzielen. Die mikro- und makroprudenziellen Ansätze sind als komplementär zu verstehen. Das Reformpaket Basel III setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen zusammen:

- Neudefinition des regulatorischen Eigenmittelbegriffs
- Anpassung der Mindesteigenmittelquoten
- Erhöhung der Risikodeckung
- Reduktion der Prozyklizität und Einführung von antizyklischen Puffern
- Einführung einer Leverage Ratio (Verschuldungsrate)
- Neue Standards im Liquiditätsrisikomanagement

Am 27.06.2013 wurde im Konnex mit Basel III das Reformpaket der „Capital Requirements Directive“ (CRD IV) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates – die Capital Requirements Regulation (CRR) – entfaltete unmittelbare Bindungswirkung für alle EU-Institute mit Wirkung ab 1. Jänner 2014. In Österreich erfolgte die Umsetzung von Basel III seitens des Nationalrates am 5.7.2013 in Form einer Novelle des Bankwesengesetzes und verwandter Aufsichtsgesetze. Die CRR wird künftig den Großteil jener Bestimmungen regeln, welche sich direkt an die Kreditinstitute richten. Diese beinhalten – unter anderem – altbekannte Ordnungsnormen wie Großveranlagungen, Ansätze zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses (Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko, etc.), die gegenständliche Verpflichtung zur Offenlegung sowie neu geregelte Bereiche wie die Eigenmittelquoten, die anrechenbaren Eigenmittel, Liquiditätskennzahlen und die Leverage Ratio. Die korrespondierenden bestehenden Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) wurden gestrichen.

Mit den Vorschriften zur gegenständlichen Offenlegung durch Kreditinstitute im Teil 8 der CRR soll vor allem die Marktdisziplin – die dritte Säule des Baseler Standards – gestärkt werden. Die ab 1.1. 2014 gültigen Bestimmungen sind detailliert in den Artikeln 431-455 CRR aufgelistet. Das Offenlegungsmedium für den Offenlegungsbericht nach Art. 431 ff CRR bestimmt sich nach Art. 434 CRR, wonach das Institut selbst entscheiden darf, in welchem Medium den Offenlegungspflichten nachgekommen werden soll; eine Stetigkeit soll hierbei gewährleistet werden. Zudem müssen Angaben, die bereits an anderer Stelle veröffentlicht worden sind, nicht erneut angegeben werden; es ist jedoch im CRR-Offenlegungsbericht auf die entsprechenden Quellen zu verweisen. Weiterführende Informationen zu diesem Offenlegungsbericht gemäß CRR sind dem Geschäftsbericht 2014 des BKS Bank Konzerns zu entnehmen, der unter [www. bks.at](http://www.bks.at)¹⁾, abgerufen werden kann.

¹⁾(im Detail: http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/UEBER_UN/Investor_Relations/Berichte_Veroeffentlichungen/index.jsp)

TEIL 8 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES - TITEL I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 431: Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten

Text der EU-Verordnung:

(1) Die Institute legen die in Titel II genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 432 offen.

(2) Die Genehmigung durch die zuständigen Behörden nach Teil 3 zur Verwendung der in Titel III genannten Instrumente und Methoden wird nur bei Offenlegung der darin enthaltenen Informationen durch die Institute erteilt.

(3) Die Institute legen in einem formellen Verfahren fest, wie sie ihren in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen, und verfügen über Verfahren, anhand deren sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und der Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählt. Die Institute verfügen ferner über Verfahren, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob ihre Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln. Vermitteln diese Angaben den Marktteilnehmern kein umfassendes Bild des Risikoprofils, so veröffentlichen die Institute alle Informationen, die über die in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben hinaus dazu erforderlich sind. Sie sind jedoch nur verpflichtet, Informationen offenzulegen, die gemäß Artikel 432 wesentlich und weder Geschäftsgeheimnis noch vertraulich sind.

(4) Institute erläutern auf Aufforderung kleinen und mittleren Unternehmen und anderen Unternehmen, die Darlehen beantragt haben, ihre Entscheidungen bezüglich der Kreditwürdigkeit und begründen diese auf Wunsch schriftlich. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Darlehens stehen.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zu Artikel 431

Die BKS Bank verfügt über schriftlich festgelegte formelle Verfahren anhand deren sie die Angemessenheit ihrer Angaben im Zusammenhang mit der Offenlegung beurteilt. Weiters werden Informationen zur Kreditwürdigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen sowie anderen Unternehmen auf Kundenwunsch bekanntgegeben.

Artikel 432: Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen

Text der EU-Verordnung:

(1) Die Institute dürfen von der Offenlegung einer oder mehrerer der in Titel II genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind, es sei denn, es handelt sich um eine Offenlegung nach den Artikeln 435 Absatz 2 Buchstabe c, 437, und 450. Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte. Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bis zum 31. Dezember 2014 Leitlinien dazu heraus, wie Institute das Kriterium der Wesentlichkeit in Bezug auf die Offenlegungspflichten des Titels II anzuwenden haben.

(2) Die Institute dürfen außerdem von der Offenlegung einer oder mehrerer der in den Titeln II und III genannten Informationen absehen, wenn diese im Einklang mit den Unterabsätzen 2 und 3 als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind, es sei denn, es handelt sich um Offenlegungen nach den Artikeln 437 und 450. Informationen gelten als Geschäftsgeheimnis, wenn ihre Offenlegung die Wettbewerbsposition des Instituts schwächen würde. Dazu können Informationen über Produkte oder Systeme zählen, die – wenn sie Konkurrenten bekanntgemacht würden – den Wert der einschlägigen Investitionen des Instituts mindern würden. Informationen gelten als vertraulich, wenn das Institut gegenüber Kunden oder anderen Vertragspartnern bezüglich dieser Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bis zum 31. Dezember 2014 Leitlinien dazu heraus, wie Institute die Kriterien des Geschäftsgeheimnisses bzw. der Vertraulichkeit in Bezug auf die Offenlegungspflichten der Titel II und III anzuwenden haben.

(3) In den Ausnahmefällen nach Absatz 2 weist das betreffende Institut bei der Offenlegung darauf hin, dass bestimmte Informationsbestandteile nicht veröffentlicht wurden, begründet dies und veröffentlicht allgemeinere Angaben zum Gegenstand der verlangten Offenlegung, sofern diese nicht als Geschäftsgeheimnis oder vertraulich einzustufen sind.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 berühren nicht den Geltungsbereich der Haftung aufgrund der Nichtveröffentlichung wesentlicher Informationen.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zu Artikel 432

In der BKS Bank nicht anwendbar.

Artikel 433: Häufigkeit der Offenlegung

Text der EU-Verordnung:

Die Institute veröffentlichen die nach diesem Teil erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich. Die jährlichen Offenlegungen werden unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung der Abschlüsse veröffentlicht. Die Institute prüfen anhand der einschlägigen Merkmale ihrer Geschäfte, z.B. Umfang ihrer Tätigkeit, Spektrum von Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern, Engagement in verschiedenen Finanzbranchen, Tätigkeit auf internationalen Finanzmärkten und Beteiligung an Zahlungs-, Abrechnungs- und Clearingsystemen, ob es nötig ist, die erforderlichen Angaben häufiger als einmal jährlich ganz oder teilweise offenzulegen. Dabei ist der möglichen Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung der Angaben nach Artikel 437 und Artikel 438 Buchstaben c bis f und der Informationen über das Risiko und andere Elemente, die sich rasch ändern können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bis zum 31. Dezember 2014 Leitlinien zur Prüfung häufigerer Offenlegungen nach den Titeln II und III durch die Institute heraus.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 433

Die Berichterstattung zur Offenlegung erfolgt jährlich.

Artikel 434: Mittel der Offenlegung

Text der EU-Verordnung:

(1) Institute dürfen selbst entscheiden, in welchem Medium, an welcher Stelle und mittels welcher Überprüfungen sie den in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen. Alle Angaben sollten soweit wie möglich in einem Medium oder an einer Stelle veröffentlicht werden. Wird in zwei oder mehr Medien eine vergleichbare Information veröffentlicht, so ist in jedem Medium auf die gleichlautende Information in den anderen Medien zu verweisen.

(2) Werden die gleichen Angaben von den Instituten bereits im Rahmen von Rechnungslegungs-, Börsen- oder sonstigen Vorschriften veröffentlicht, so können die Anforderungen dieses Teils als erfüllt angesehen werden. Sollten die offengelegten Angaben nicht im Jahresabschluss enthalten sein, geben die Institute im Jahresabschluss eindeutig an, wo diese zu finden sind.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 434

Veröffentlichung des Offenlegungsberichtes

Der Offenlegungsbericht wird auf der Homepage der BKS Bank www.bks.at in der Rubrik » Investor Relations » Berichte & Veröffentlichungen » Veröffentlichungen der BKS Bank publiziert. Weiters werden Informationen zur Entwicklung der Eigenmittel der Bank sowie die Informationen im Zusammenhang mit der Leverage Ratio quartalsweise im Aktionärsbrief veröffentlicht.

TEIL 8 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES - TITEL II

TECHNISCHE KRITERIEN FÜR TRANSPARENZ UND OFFENLEGUNG

Artikel 435: Risikomanagementziele und -politik

Text der EU-Verordnung:

(1) Die Institute legen ihre Risikomanagementziele und -politik für jede einzelne Risikokategorie, einschließlich der in diesem Titel erläuterten Risiken, offen. Dabei ist Folgendes offenzulegen:

- a) die Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken;
- b) die Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion, einschließlich Informationen über ihre Befugnisse und ihren Status, oder andere geeignete Regelungen;
- c) Umfang und Art der Risikoberichts- und -messsysteme;
- d) die Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen;
- e) eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind;
- f) eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Instituts knapp beschrieben wird. Diese Erklärung enthält wichtige Kennzahlen und Angaben, die externen Interessenträgern einen umfassenden Überblick über das Risikomanagement des Instituts geben, einschließlich Angaben dazu, wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken.

(2) Die Institute legen hinsichtlich der Unternehmensführungsregelungen folgende Informationen offen, die regelmäßig – mindestens jährlich – aktualisiert werden:

- a) Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen;
- b) Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung;
- c) Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad;
- d) Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen;
- e) Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (1) a

Die Risikosteuerung der BKS Bank folgt den Zielen und Anforderungen der BKS Risikostrategie, die jährlich aktualisiert und mit dem Aufsichtsrat diskutiert und abgestimmt wird. Die BKS Bank verfolgt mit ihrer Risikopolitik das Ziel, alle relevanten Risiken, die sich aus dem Bankgeschäft und dem Bankbetrieb ergeben, frühzeitig zu erkennen und durch eine wirksame Risikosteuerung aktiv zu managen und zu begrenzen. Alle Einzelrisiken sollen dabei permanent und vollständig erfasst werden. Das verfügbare Kapital wird möglichst effizient unter Berücksichtigung mittel- und langfristiger strategischer Ziele eingesetzt und die Risiko/Ertragsrelation ständig optimiert. Als genereller Grundsatz in der Risikostrategie ist das Prinzip verankert, nur solche Risiken einzugehen, die aus eigener Kraft getragen werden können, um die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Institutes nicht zu gefährden. Gemäß den Bestimmungen des § 39a BWG haben Banken über wirksame Pläne und Verfahren zu verfügen, um die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des Kapitals, welches zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, zu ermitteln. Darauf aufbauend haben sie Kapital in erforderlichem Ausmaß zu halten. Diese Verfahren werden im ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) zusammengefasst und in der BKS Bank im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung dargestellt und reportet. Die BKS Bank hat sich im Geschäftsjahr 2014 intensiv mit dem Thema des Bankensanierungsplanes gemäß BaSAG auseinandergesetzt. Dabei sollen als zusätzliches Element des Risikomanagements sogenannte Sanierungsindikatoren regelmäßig monitort werden, potenzielle Sanierungsoptionen bewertet und anhand von fiktiven Szenarien verprobt werden. Dieser Plan basiert auf den Geschäftsdaten des Jahres 2014 und wird im Geschäftsjahr 2015 der Aufsicht übermittelt.

Abbildung 2

ORGANISATORISCHE VERANKERUNG DES RISIKOMANAGEMENTS

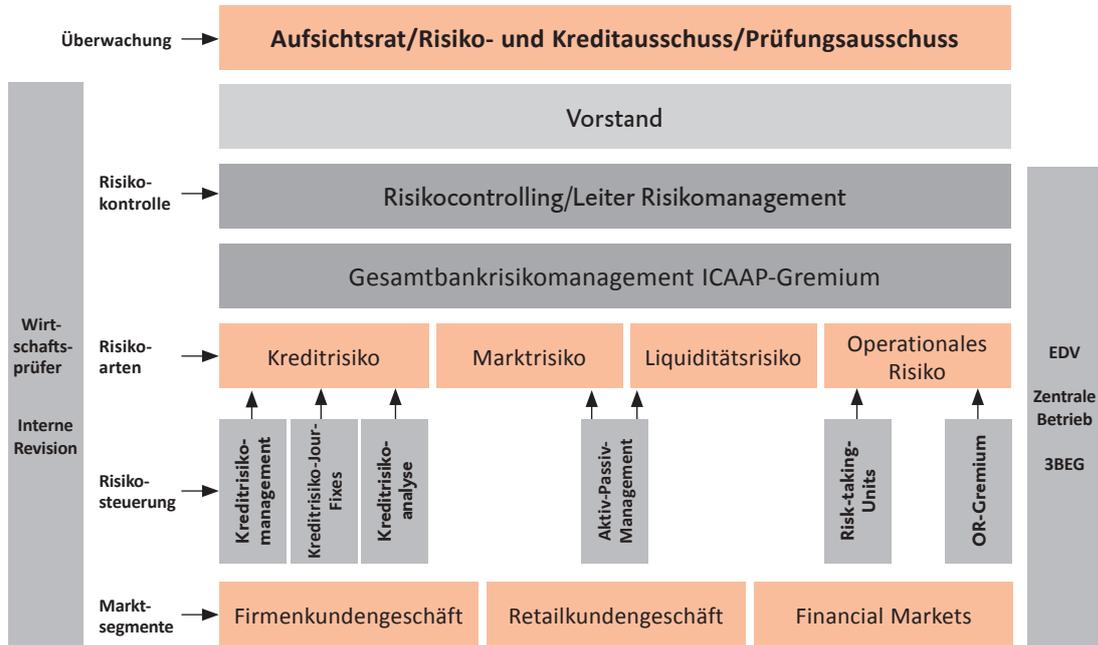
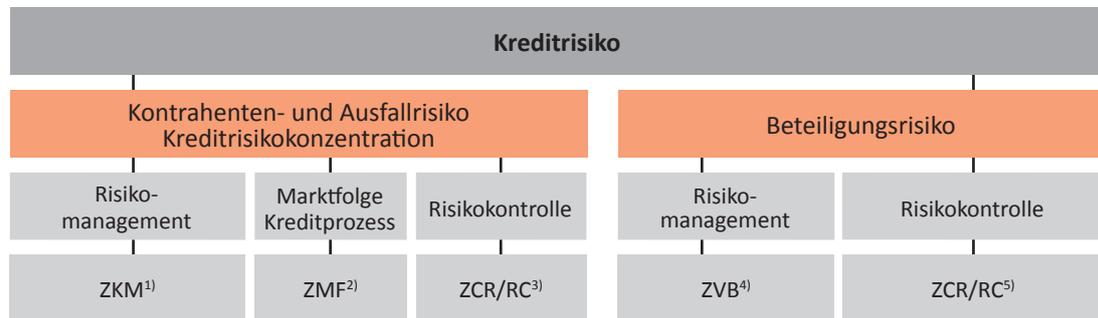


Abbildung 3

KREDITRISIKOSTEUERUNG



¹⁾Zentrale Abteilung Kreditmanagement

²⁾Zentrale Abteilung ZMF

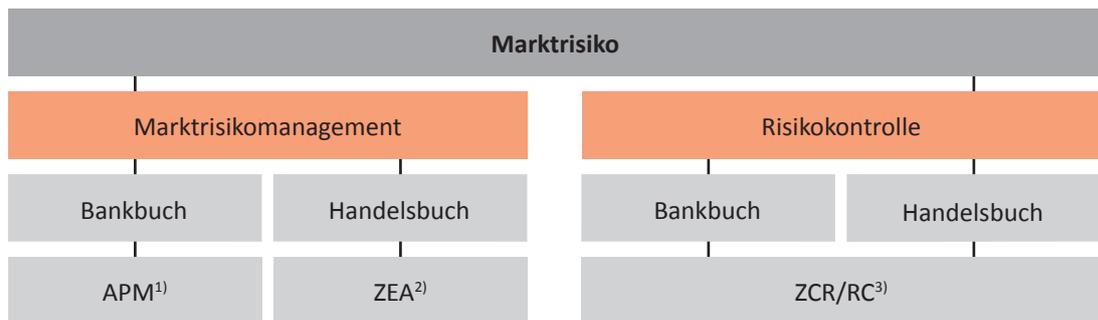
³⁾Zentrale Abteilung Controlling/Risikocontrolling

⁴⁾Zentrale Abteilung Vorstandsbüro

⁵⁾Zentrale Abteilung Controlling/Risikocontrolling

Abbildung 4

MARKTRISIKOSTEUERUNG

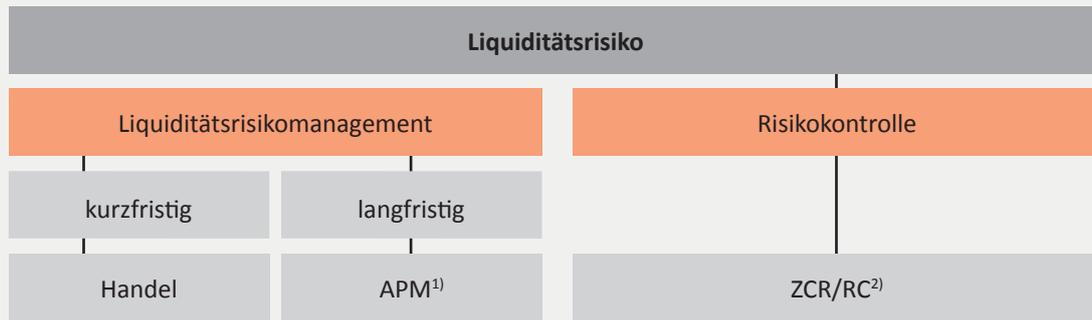


¹⁾Aktiv-Passiv-Management

²⁾Zentrale Abteilung Eigenhandel und Auslandsgeschäft

³⁾Zentrale Abteilung Controlling/Risikocontrolling

Abbildung 5

LIQUIDITÄTSRISIKOSTEUERUNG

¹⁾ Aktiv-Passiv-Management-Komitee

²⁾ Zentrale Abteilung Controlling/Risikocontrolling

Abbildung 6

OPERATIONALES RISIKO

¹⁾ Zentrale Abteilung Controlling/Risikocontrolling

²⁾ Operationales Risiko-Gremium

Abbildung 7

RATINGSTUFEN

BKS Bank-Rating	Bezeichnung
AA	Erstklassige beste Bonität
A1	Erstklassige hervorragende Bonität
1a	Erstklassige Bonität
1b	Sehr gute Bonität
2a	Gute Bonität
2b	Noch gute Bonität
3a	Akzeptable Bonität
3b	Noch akzeptable Bonität
4a	Mangelhafte Bonität
4b	Schlechte Bonität
5a	Ausfall im Lebengeschäft
5b	Ausfall – Notleidend
5c	Ausfall – Uneinbringlich

1. Gesamtbankrisikosteuerung

Die Risikotragfähigkeitsanalyse anhand des internen Kapitaladäquanzverfahrens (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP) ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtbankrisikosteuerung der BKS Bank. Die Beurteilung der Angemessenheit der internen Kapitalausstattung erfolgt quartalsweise auf Basis der nach internen Modellen ermittelten Risiken, wobei in der Wahl der Modelle auf die Wesentlichkeit der Risiken Rücksicht genommen wird. Ziel ist es sicherzustellen, dass die BKS Bank jederzeit über ausreichende Risikodeckungsmassen verfügt, um eingegangene Risiken auch im unerwarteten Fall tragen zu können. Daher werden alle identifizierten und quantifizierten unerwarteten Risiken zu einem Gesamtbankrisiko aggregiert. Das Gesamtbankrisiko entspricht dem ökonomischen Kapitalbedarf, also dem zur Deckung unerwarteter Verluste notwendigen Mindestkapital. Die „vorhersehbaren Kosten“ aus dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko fließen als Risikoprämien (Standardrisikokosten, Liquiditätsaufschläge) in die Preisgestaltung und somit in die den Kunden in Rechnung gestellten Konditionen ein. Dem aggregierten Gesamtverlustpotenzial werden die zur Deckung dieser potenziellen Verluste zur Verfügung stehenden Deckungsmassen gegenübergestellt, um festzustellen, ob die Bank in der Lage ist, unerwartete Verluste ohne schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit zu verkraften. Die einzelnen Positionen der Risikodeckungsmasse werden nach ihrer Verwertbarkeit gereiht, wobei vor allem die Liquidierbarkeit und Publizitätswirkung mitberücksichtigt werden. Im Absicherungsziel „Going Concern“ müssen das Risikopotenzial und die Risikotragfähigkeit so aufeinander abgestimmt sein, dass die Bank in der Lage ist, einen negativen Belastungsfall zu verkraften und die geordnete Geschäftstätigkeit fortzusetzen. Das Absicherungsziel des Liquidationsansatzes spiegelt die aufsichtsrechtliche Sichtweise wider und dient dem Schutz der Gläubiger. Es wird stets an der Weiterentwicklung und Verfeinerung der Mess- und Analysemethoden der für die Bank wesentlichen Risiken gearbeitet. So wurden im Geschäftsjahr 2014 auch makroökonomische Auswirkungen auf das Kreditportfolio analysiert und im Bereich der Stresstests in einem „makroökonomischen Standardszenario“ sowie im Zuge des „größten Relevanzszenarios“ berücksichtigt. Die Berechnung basiert auf den makroökonomischen Indikatoren Bruttoinlandsprodukt (BIP), Arbeitslosigkeit, Inflation und Leistungsbilanz. Veränderungen dieser Einflussfaktoren schlagen sich in der Ermittlung des Kreditrisikos nieder.

2. Stresstests in der Gesamtbankrisikosteuerung

Im Zuge des Risikomanagements werden Stresstests durchgeführt, um die Risikotragfähigkeit der Kreditinstitutsgruppe bei potenziellen externen Ereignissen aufzuzeigen. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden in Hinblick auf die quantitativen Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit analysiert. Stresstests liefern ergänzende Informationen zu den Value-at-Risk-Analysen und zeigen mögliche Verlustpotenziale auf. Die Resultate der verschiedenen Szenarien werden dem Vorstand und den Risikosteuerungseinheiten vierteljährlich berichtet. In unseren Stresstests werden adverse Veränderungen des volkswirtschaftlichen Umfelds durch makroökonomische Szenarien dargestellt. Diese beschreiben eine außergewöhnliche, aber plausible negative Entwicklung der Volkswirtschaft. Dabei wird zwischen einem „milden Rezessionsfall“, „worst case-Szenario“, „makroökonomische Standardszenario“, und einem „größten Relevanzszenario“, welches quartalsweise neu festgelegt wird, unterschieden. Die Szenarien unterliegen einem jährlichen Review. Im Jahr 2014 war die Risikotragfähigkeit in allen Szenarien und zu allen Analysezeitpunkten gegeben. Zusätzlich wird jährlich ein inverser Stresstest durchgeführt, welcher speziell auf die risikosensitiven Bereiche der Bank abzielt und dem Management somit wichtige Informationen für die Steuerung der Risiken liefert.

3. Kreditrisiko

Wir verstehen als Kreditrisiko das Risiko, das in der Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen bei Kreditgeschäften besteht. Das kann in der Bonität des Geschäftspartners oder mittelbar über den Sitz des Geschäftspartners im Länderrisiko begründet sein. Das Kreditrisiko stellt bei weitem die wichtigste Risikokategorie für die BKS Bank dar. Die Überwachung und Analyse erfolgt auf Basis von Produkten, Einzelkunden, Gruppen verbundener Kunden und von Portfolios.

3.1. Steuerung der Kreditrisiken

Die Steuerung des Kreditrisikos basiert auf dem Grundsatz, dass die Kreditvergabe ausschließlich nachdem Know-your-Customer-Prinzip erfolgt, d.h., Kredite werden erst nach eingehender Personen- und Bonitätsprüfung und nach dem Vier-Augen-Prinzip (Markt und Marktfolge) vergeben. Das Erfordernis von Sicherheiten ergibt sich nach Ratingstufe und nach Produkt. Die materiellen Wertansätze für Sicherheiten orientieren sich an in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen. Für das Kreditgeschäft gelten in Märkten außerhalb Österreichs auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes abgestimmte Richtlinien, die insbesondere dem wirtschaftlichen Umfeld und dem höheren Verwertungsrisiko von Sicherheiten angepasst sind. Die Zentrale Abteilung Kreditmanagement hat die Verantwortung für die Risikoanalyse und –steuerung auf Einzelkundenbasis; die unabhängige Risikokontrolle auf Portfolioebene wird

von der Zentrale Abteilung Controlling/Gruppe Risikocontrolling vorgenommen. Wesentliche Ziele im Zusammenhang mit der Übernahme von neuen Risikopositionen betreffen die Ratingstruktur, wonach Neugeschäft nur bis zur Ratingstufe 3a und eine ausreichende bonitätsabhängige Besicherung anzustreben sind. Die Struktur zur Steuerung des Kreditrisikos in der BKS Bank wird im gegenständlichem Bericht auf Seite 9 dargestellt (Abbildung 3).

3.2 Bonitätseinstufung im Kreditrisiko

Eine wesentliche Säule der Risikobeurteilung bildet ein umfassendes Ratingsystem als Grundlage für Entscheidungsprozesse sowie für das Risikomanagement innerhalb des BKS Bank Konzerns. Insgesamt kommen sechs verschiedene Ratingverfahren zum Einsatz. Die bankinternen Ratingmodelle unterliegen einer regelmäßigen, jährlichen quantitativen und qualitativen Validierung, bei der das betreffende Ratingmodell daraufhin geprüft wird, ob es die zu messenden Risiken treffsicher abbildet. Die quantitativen Angaben enthalten jene Werte, welche der Gesamtbankrisikosteuerung zugrunde liegen (risikoorientierte Sichtweise).

Die BKS Bank verwendet eine 13-stufige Ratingskala. Die Kreditnehmer in den Ratingstufen AA bis 3a weisen eine sehr gute bis gute Rückzahlungsfähigkeit auf. Der Fokus im Neugeschäft liegt auf Kunden in diesen Bonitätsstufen (siehe Abbildung 7 auf Seite 10).

Wesentlich für die Steuerung von Problemengagements ist ferner der Begriff „Forbearance“ bzw. „Nachsicht“. Unter diesem Begriff sind all jene vertraglichen Vereinbarungen zu verstehen, welche im Sinne einer Neuregelung der Verbindlichkeiten geändert werden, weil der Kreditnehmer in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist. Finanzielle Schwierigkeiten sind gegeben, wenn die Rückführbarkeit auf Basis realistischer Laufzeiten aus Cash Flows bzw. aus dem Ergebnis der Kreditfähigkeitsprüfung nicht gesichert ist. Diese Geschäftsfälle, welche von diesen Restrukturierungsmaßnahmen betroffen sind, unterliegen gemäß CRR einer besonderen Kennzeichnungspflicht. Solche Nachsichtmaßnahmen sind beispielsweise:

- Verlängerung der Kreditlaufzeit
- Zugeständnisse in Bezug auf die ursprünglich vereinbarten Raten
- Zugeständnisse in Bezug auf die Kreditkonditionen
- Gänzliche Neugestaltung des Kreditengagements (Refinanzierung)

Diese so abgegrenzten Kredite sind als neuverhandelte Kredite anzusehen. Eine Stundung kann vereinbart werden, um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen für einen begrenzten Zeitraum zu erleichtern. Allerdings muss der in diesem Zeitraum nicht gezahlte Betrag, inklusive aufgelaufener Zinsen, zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgeglichen werden, um nicht als Foreborne-Forderung eingestuft zu werden. Die Möglichkeiten einer Stundung sind begrenzt und abhängig von der wirtschaftlichen Situation des Kunden bzw. der Strategie des Risikomanagements.

3.3 Bewertung von Kreditrisiken

Den zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken wird durch Bildung von Einzelwertberichtigungen, Einzelwertberichtigungen nach gruppenspezifischen Kriterien sowie durch entsprechende Rückstellungen Rechnung getragen. Ein objektiver Hinweis auf eine eingetretene Wertminderung für eine Forderung liegt im BKS Bank Konzern vor, wenn die Basel-III-Ausfallkriterien eingetreten sind, d.h., wenn eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Kreditinstitut mehr als 90 Tage überfällig ist oder eines der unter dem Artikel 442 a der CRR dargestellten Ausfallskriterien zutrifft. Gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien werden Portfoliowertberichtigungen auf Basis von IAS 39.64 für Forderungen in den Lebendratingstufen vorgenommen. Die Bildung von Wertberichtigungen erfolgt auf der Grundlage einer konzernweiten Richtlinie auf Basis eines standardisierten Prozesses, in Rahmen dessen für nicht werthaltige Forderungen Risikovorsorgen für den nicht durch Sicherheiten gedeckten Forderungsteil gebildet werden. Für signifikante Forderungen wird der Wertberichtigungsbedarf auf Basis der Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF-Methode) ermittelt. Die Bildung einer Einzelwertberichtigung ist bei Firmenkunden und Banken ab einer Unterdeckungshöhe von 70.000 € je Kunde vorgesehen. Bei Retail-Privatkunden ist eine Einzelwertberichtigung ab einer Unterdeckung von 35.000 € je Kunde vorzunehmen. Für ausgefallene Kunden mit einer niedrigeren Unterdeckung werden Wertberichtigungen nach gruppenspezifischen Kriterien gebildet.

3.4 Beteiligungsrisiko

Das Beteiligungsrisiko umfasst das Dividendenausfalls-, Abwertungs- und Veräußerungsverlustrisiko sowie das Risiko, dass stille Reserven aufgrund negativer wirtschaftlicher Entwicklungen der Unternehmen, an denen die BKS Bank Beteiligungen hält, reduziert werden. Das Eingehen von Beteiligungen steht nicht im strategischen Fokus und ist darauf

ausgerichtet, dem Bankgeschäft dienlich zu sein. Bei verbundenen Unternehmen wird der Fokus auf strategische Partner in den Sektoren Kredit- und Finanzinstitute sowie banknaher Hilfsdienste gelegt. Die Übernahme von Beteiligungen in Ländern, die hinsichtlich ihrer rechtlichen, politischen oder ökonomischen Situation als risikobehaftet eingestuft werden, sowie ein laufender Handel mit derartigen Beteiligungen wird nicht durchgeführt. Die BKS Bank verfügt über ein strategisches und ein operatives Beteiligungsmanagement. Die strategische Ausrichtung der Beteiligungen liegt in der Verantwortung des Vorstands, das operative Beteiligungsmanagement liegt in der Verantwortung des Vorstandsbüros und für die Risikokontrolle ist die Zentrale Abteilung Controlling, Gruppe Risikocontrolling, verantwortlich. Zur Steuerung und Kontrolle des ökonomischen Einzelrisikos werden jährlich Budgets für Tochtergesellschaften sowie Budgets und adaptierte Vorschaurechnungen über zu erwartende Beteiligungserträge erstellt. Ein monatlicher Bericht über operativ tätige Tochtergesellschaften ist ein integraler Bestandteil unseres Konzernreportings.

3.5 Kreditrisikokonzentrationen

Kreditrisikokonzentrationen werden auf Portfolioebene gesteuert, wobei eine ausgewogene Größenverteilung der Kreditobligos angestrebt wird und Limits für die Regionenverteilung festgesetzt werden. Branchenentwicklungen werden genau beobachtet, regelmäßig ausgewertet und eine klare strategische Fokussierung vorgegeben. Risikokonzentrationen werden durch angemessene Limite gesteuert. Die Großkreditrisiken der BKS Bank sind in der Alpenländischen Garantie-GmbH (ALGAR) durch eine Deckungsvorsorge abgesichert. Als Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe dient die ALGAR der Absicherung von Großkrediten der drei Kreditinstitute durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite, Darlehen und Leasingforderungen.

3.5.1. Größenklassenkonzentrationen

Das Größenklassenkonzentrationsrisiko wird in der Risikotragfähigkeitsrechnung gesondert berechnet. Es misst das Risiko der Granularität des Kreditportfolios, also insbesondere aus hohen Forderungsbeträgen an Kreditnehmerverbünde. Dabei handelt es sich um rechtlich oder wirtschaftlich derart miteinander verbundene Kunden, sodass finanzielle Schwierigkeiten eines einzelnen Kreditnehmers in dieser Gruppe auch Rückzahlungsprobleme für andere Kunden in diesem Verbund bedeuten könnten.

Das Risiko bzw. der unerwartete Verlust, der aus dem Größenklassenkonzentrationsrisiko entspringt, wird als „add-on“ für die Granularitätsanpassung (GA) in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Die Steuerung des Größenklassenkonzentrationsrisikos erfolgt durch Festlegung von Limiten für Kundenforderungen auf Gesamtbankebene. Die Limite der Größenverteilung der Kreditobligos werden in den Steuerungsgremien laufend überwacht.

3.5.2 Konzentrationen nach Branchen

Seit 2014 erfolgt die Branchenverteilung in der BKS Bank gemäß den ÖNACE-Branchengruppen. Die Branchenschwerpunkte des Kreditportfolios liegen in den Bereichen Privatkunden, Bau, Herstellung von Waren, Grundstücks- und Wohnungswesen sowie Handel, welche rund 68 % des Gesamtportfolios ausmachen. Somit ist das Kundenkreditportfolio der BKS Bank sowohl hinsichtlich der Größenklassen als auch der Branchen breit gestreut und gut diversifiziert.

3.5.3 Fremdwährungsinduziertes Kreditrisiko

Das Risiko aus Fremdwährungskrediten stellt eine weitere Art der Kreditrisikokonzentration dar. Durch das klassische Wechselkursrisiko, welches beim Kunden liegt, kann sich die Rückzahlungsfähigkeit der Kreditnehmer mit Fremdwährungskrediten durch eine ungünstige Wechselkursentwicklung stark verschlechtern. Das FX-induzierte Kreditrisiko wird für Fremdwährungsbiligos von Firmen- und Retailkunden berechnet. Es wird für die Hauptwährungen der BKS Bank AG (CHF/JPY/USD) sowie für EUR-Kredite an kroatische Kunden ermittelt, um das Risikopotenzial aus Kursveränderungen zu quantifizieren. Dabei wird anhand der Kursveränderungen der letzten 1000 Tage mittels der Random Walk-Simulation eine negative Kursveränderung mit einem Konfidenzintervall von 95% bzw. 99,9% ermittelt.

Die Länderverteilung der Fremdwährungskredite zeigt, dass das Fremdwährungsrisiko hauptsächlich auf den österreichischen sowie kroatischen Markt beschränkt ist, wobei in Kroatien das Fremdwährungsvolumen primär aus in Euro vergebenen Krediten an Kreditnehmer mit nicht währungskongruentem Einkommen besteht. Die BKS Bank verfolgt seit Jahren die Strategie, das Volumen an Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten nachhaltig zu vermindern. Wir führen laufend Gespräche mit Kunden und erarbeiten gegebenenfalls gemeinsam individuelle Lösungen zur Risikobegrenzung. Die Steuerung des fremdwährungsinduzierten Kreditrisikos erfolgt durch Festlegung von Limiten auf Profit- Center- und Gesamtbankebene, welche laufend überwacht werden.

3.5.4 Länderrisiko

Als Länder- bzw. Transferrisiko gemessen wird die Gefahr, dass der Kontraktpartner seinen Verpflichtungen deshalb nicht nachkommen kann, weil die Zentralbank seines Landes nicht die notwendigen Devisen zur Verfügung stellt. Neben dem Transferrisiko können sich auch die wirtschaftlichen oder politischen Entwicklungen eines Landes direkt auf die Bonität der Kreditnehmer auswirken. Die für die BKS Bank wesentlichen Länder hinsichtlich des Konzentrationsrisikos sind die Zielmärkte Slowenien, Kroatien, Slowakei und darüber hinaus auch Deutschland. Das Länderrisiko wird als pauschale Risikovorsorge in der Gesamtergebnisrechnung erfasst sowie in der Risikostrategie limitiert. Die Länderobligos werden monatlich im Zuge der „Länderlimitüberwachung“ beobachtet. Für Risikosteuerungs- und Kontrollzwecke werden im in- und ausländischen Kreditgeschäft unterschiedliche Bonitätsmaßstäbe angelegt, wobei im Ausland strengere, auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes abgestimmte Richtlinien angewandt werden.

3.6 Kreditsicherheiten

Eine weitere zentrale Grundlage der Risikosteuerung bildet das Sicherheitenmanagement. Zugelassene Sicherheiten und die Methoden der Wertermittlung sind in umfassenden internen Bewertungsrichtlinien schriftlich festgehalten. Die Wertansätze für Sicherheiten sind konzerneinheitlich festgelegt, berücksichtigen jedoch die lokalen Marktgegebenheiten und orientieren sich grundsätzlich an den in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen sowie an der erwarteten Entwicklung der Marktpreise. Immobiliensicherheiten werden von vom Vergabeprozess unabhängigen Experten aus dem Bereich Kreditmanagement bewertet und regelmäßig überprüft.

4. Marktrisiko

Die BKS Bank definiert Marktrisiko als den potenziell möglichen Verlust durch die Veränderung von Marktpreisen (z.B. Aktien- und Anleihenurse, Devisenkurse, Zinssätze) und preisbeeinflussende Parameter (z.B. Volatilitäten und Credit Spreads). Dem Marktrisiko ausgesetzt sind sämtliche zins- und kursrelevanten Positionen im Bank- und Handelsbuch der BKS Bank sowie in den einzelnen Instituten der Kreditinstitutgruppe. Die BKS Bank Gruppe inkludiert daher für die interne Steuerung das Risiko aus möglichen Zinsänderungen für Positionen im Bankbuch in das Marktrisiko. Die BKS Bank unterteilt das Marktrisiko in folgende Kategorien:

- Zinsänderungsrisiko (inklusive Credit Spread-Risiko)
- Aktienkursrisiko
- Risiko aus Fremdwährungspositionen

4.1 Grundsätze der Marktrisikosteuerung

Das Management des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch als wichtigste Risikokategorie innerhalb des Marktrisikos liegt im Zuständigkeitsbereich des Aktiv-Passiv-Managements. Diesem gehören der Vorstand und die Leiter der betroffenen Fachabteilungen an. Das APM-Komitee analysiert zum Zinsrisiko monatlich die Ergebnisse von Barwert- und Durationsanalysen, Value-at-Risk-Analysen und Zinsänderungssimulationen. Die BKS Bank verfolgt eine konservative Zinsrisikostategie und geht grundsätzlich keine wesentlichen spekulativen Derivatgeschäfte ein. Derivative Geschäfte werden in der BKS Bank weitestgehend zur Absicherung von Marktrisiken eingegangen, wobei ausschließlich Instrumente verwendet werden, deren Merkmale und damit verbundene Risiken bekannt sind und für die Erfahrungswerte vorliegen. Die zentralen Zinssteuerungsinstrumente in der BKS Bank sind Zinsswaps. Durch das APM-Gremium werden je nach Zins- und Struktur der Sicherungsgeschäfte auf Einzelgeschäftsbasis, aber auch auf Portfoliobasis beschlossen. Gegebenenfalls werden bei Zinssicherungsgeschäften das Grundgeschäft sowie das entsprechende Zinsderivat zur Bewertung als Fair Value Option gemäß IAS/IFRS designiert. Währungsrisiken werden in der BKS Bank traditionell gering gehalten, da die Erwirtschaftung von Erträgen aus offenen Devisenpositionen nicht im Fokus unserer Geschäftspolitik steht. Offene Devisenpositionen werden daher nur in geringem Ausmaß und kurzfristig gehalten. Fremdwährungskredite und Einlagen in Fremdwährungen werden grundsätzlich in derselben Währung refinanziert bzw. angelegt. Zum Ausgleich von Währungsrisiken werden in der BKS Bank zum Teil derivative Geschäfte wie Cross Currency Swaps, Devisentermingeschäfte sowie Devisenswaps abgeschlossen. Das Management der Devisenpositionen obliegt der zentralen Abteilung Eigenhandel und Auslandsgeschäft/Geld- und Devisenhandel. Die Überwachung von Devisenpositionen erfolgt durch das Risikocontrolling. Die Steuerung des Aktienkursrisikos im Bankbuch erfolgt durch das APM-Gremium. Der Eigenhandel mit Aktien war im Berichtsjahr eingestellt. Langfristige Investments in Aktien- und Substanzwerten im Bankbuch tätigen wir grundsätzlich auf Fondsbasis, in Einzeltitel wird nur in untergeordnetem Umfang investiert. Das Aktienkursrisiko ist hinsichtlich Volumen und Value-at-Risk limitiert und wird durch das Risikocontrolling überwacht. Dem Marktrisiko sind sowohl Positionen des Handelsbuchs als auch Positionen des Bankbuches ausgesetzt. Die Marktrisiken aus dem Handelsbuch sind aufgrund der geringfügigen Volumina von untergeordneter Bedeutung. Der Eigenhandel operiert im Rahmen vorgegebener Limits. Die Limiteinhaltung wird täglich im Risikocontrolling geprüft und Überschreitungen wer-

den an den Vorstand gemeldet. Ein eigenes Treasury Rulebook dokumentiert ausführlich sämtliche Regelungen für den Eigenhandel. Die Steuerung der Marktrisiken und die entsprechende Limitsetzung basieren auf einer Kombination von Methoden aus Value-at-Risk (VAR), Modified Duration, Volumensgrößen und Stresstests zum ökonomischen Kapital. Das Gesamtlimit wird unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit einmal jährlich im Rahmen des Budgetierungsprozesses vom Vorstand unter Einbindung des Risikocontrollings festgelegt. Das Risikocontrolling ermittelt den VAR für das Zinsrisiko, Fremdwährungsrisiko und Aktienkursrisiko. Unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten wird der gesamte VAR dem festgelegten Limit gegenübergestellt und dem APM-Gremium berichtet. Die Struktur zur Steuerung des Marktrisikos in der BKS Bank wird im gegenständlichem Bericht auf Seite 9 visualisiert (Abbildung 4).

4.2 Value-at-Risk

Als wichtigstes Risikomaß für die Steuerung von Marktpreisrisiken im Handels- und Bankbuch ermitteln wir den Value-at-Risk (VAR). Er gibt an, welchen Wert der Verlust aus dem Marktrisiko in einer festgelegten Haltedauer mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) nicht übersteigen wird.

Die BKS Bank ermittelt den VAR anhand der historischen Simulation auf Basis der in den letzten 500 Tagen beobachteten Marktpreisveränderungen. Für die laufende Steuerung und im Going-Concern Ansatz der Risikotragfähigkeitsrechnung rechnen wir den VAR mit einer Haltedauer von 180 Tagen und einem Konfidenzniveau von 95% Prozent. Die Liquidationssicht des ICAAP basiert auf einer Haltedauer von 250 Tagen und einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 99,9%.

4.3 Zinsänderungsrisiko

Als Zinsänderungsrisiko bezeichnet man die Gefahr von negativen Wertveränderungen von zinssensitiven Positionen durch eine Änderung des Zinsniveaus. Unterschiedliche Laufzeiten und Zinsanpassungsperioden können aktiv- und passivseitig zu Zinsänderungsrisiken führen, die grundsätzlich durch eine Kombination von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften abgesichert werden können. Als Teilmenge des Zinsrisikos wird zusätzlich das Credit Spread-Risiko berechnet. Dieses bildet die Auswirkungen von bonitäts- und/oder risikoprämieninduzierten Änderungen der Marktpreise auf das zinstragende Wertpapierportfolio ab. Das Zinsänderungsrisiko wird monatlich als Value-at-Risk auf Basis der historischen Simulation quantifiziert und im APM-Gremium berichtet. Der Value-at-Risk dieser Risikoposition wird bei einer Haltezeit von 180 Tagen und einem Konfidenzintervall von 95% ermittelt.

4.4 Aktienkursrisiko

Das Aktienkursrisiko umfasst das Risiko von Kursänderungen, die sich aus dem Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage ergeben. Aktienveranlagungen im Eigenportfolio erfolgen vornehmlich in deutschen und österreichischen Börsenmärkten mit hoher Liquidität. Der Anteil von Aktien und Aktienfonds darf 10% am Eigenportfolio nicht übersteigen. Das Aktienkursrisiko wird monatlich als Value-at-Risk auf Basis der historischen Simulation quantifiziert und im APM-Gremium berichtet. Der Value-at-Risk dieser Risikoposition wird bei einer Haltezeit von 180 Tagen und einem Konfidenzintervall von 95% ermittelt.

4.5 Risiken aus Fremdwährungspositionen

Diese resultieren aus dem Eingehen von aktiv- oder passivseitigen Fremdwährungspositionen, die nicht durch eine gegengleiche Position oder ein Derivatgeschäft geschlossen werden. Eine ungünstige Wechselkursentwicklung kann somit zu Verlusten führen. Zur Überprüfung des Fremdwährungsrisikos werden täglich Auswertungen zu offenen Devisenpositionen erstellt und mit den entsprechenden Limiten verglichen. Das Risiko aus Fremdwährungspositionen wird monatlich als Value-at-Risk auf Basis der historischen Simulation quantifiziert und im APM-Gremium berichtet. Der Value-at-Risk dieser Risikoposition wird bei einer Haltezeit von 180 Tagen und einem Konfidenzintervall von 95% ermittelt.

5. Liquiditätsrisiko

Mit dem Liquiditätsrisiko wird die Gefahr, aktuellen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommen zu können, assoziiert. Dazu zählen auch das Risiko, dass Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen generiert (Refinanzierungsrisiko) und dass Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktsätzen liquidiert werden können (Marktliquidationsrisiko). Die Struktur zur Steuerung des Liquiditätsrisikos in der BKS Bank wird im gegenständlichem Bericht auf Seite 10 (Abbildung 5) dargestellt.

5.1 Grundsätze des Liquiditätsmanagements

Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bestehen klar definierte Grundsätze, welche in der Risikostrategie bzw. in Handbüchern zum Liquiditätsmanagement verankert sind. Ein essentieller Bestandteil des Liquiditätsmanagements ist die Diversifikation des Refinanzierungsprofils nach Anlegerkategorien, Produkten und Laufzeiten. Die Steuerung der Konditionenpolitik im Kreditgeschäft und Einlagengeschäft erfolgt auf Basis der Risikomanagementverordnung und der ihr zugrundeliegenden EBA-Guidelines. Im Rahmen eines sophistizierten Funds Transfer Pricing werden jene Kosten ermittelt,

die bei der Refinanzierung von Finanzprodukten entstehen. Diese werden in der Produktkalkulation und der Profit Center-Rechnung alloziert. Intraday erfolgt das Liquiditätsmanagement durch die Steuerung der täglichen Ein- und Auszahlungen. Basis hierfür sind Informationen über liquiditätswirksame Transaktionen. Dazu zählen die Dispositionen des Zahlungsverkehrs sowie Vorabinformationen aus dem Vertrieb über anstehende Kundengeschäfte, aus dem Wertpapier-Backoffice über Zahlungsflüsse aus eigenen Emissionen und aus dem Treasury im Zusammenhang mit Wertpapier- und Geldmarkttransaktionen. Eventuelle Liquiditätsspitzen werden über die OeNB ausgeglichen. Die Steuerung der mittel- und längerfristigen Liquidität sowie des Liquiditätspuffers erfolgt durch das Aktiv-Passiv-Management-Komitee.

Das Aktiv-Passiv-Managementgremium überwacht weiters monatlich die Liquiditätssituation der BKS Bank über definierte Frühwarnindikatoren. Für den Fall, dass Frühwarnindikatoren die definierten Schwellen überschreiten, hat das APM-Gremium zu tagen und ist verpflichtet, Maßnahmen zu setzen. Weiters werden im Risikomanagementhandbuch der BKS Bank Notfallkonzepte mit Verantwortlichkeiten, Maßnahmen und Prozessen bei Störungen am Geld- und Kapitalmarkt festgelegt. Die Risikocontrollingeinheit ist zuständig für die Liquiditätsrisikokontrolle, um die Einhaltung der festgelegten Grundsätze, Verfahren und Limits zu überprüfen. Die Berichterstattung erfolgt auf täglicher, wöchentlicher, monatlicher und quartalsweiser Basis. Werden außergewöhnliche Entwicklungen festgestellt oder bestimmte Vorwarnstufen/Limits erreicht, erfolgt eine entsprechende Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand.

5.2 Liquiditätslücken und Refinanzierungen

In der täglich erstellten Liquiditätsablaufbilanz ordnen wir alle für das Refinanzierungsprofil relevanten Aktiva und Passiva nach ihrer Laufzeit in Zeitbänder ein. Die Ablaufbilanz zeigt für jedes Zeitband einen Liquiditätsüberschuss oder -fehlbetrag und ermöglicht so die sehr zeitnahe Steuerung offener Liquiditätspositionen. Weiters wurde ein umfangreiches Limitsystem (Limit je Laufzeitband, Time-to-Wall-Limit) ausgearbeitet, welches dem Vorstand und den zuständigen Risikomanagementeinheiten einen raschen Überblick über die aktuelle Situation gibt. Ergänzt werden die Analysen um aussagekräftige Stresstests, die wir je nach Art des Stressauslösers in allgemeine makroökonomische Szenarien, institutsspezifische Szenarien und kombinierte Stressszenarien kategorisieren. Die Messung des Liquiditätsrisikos im Going-Concern-Ansatz sowie im Liquidationsansatz in der Risikotragfähigkeitsrechnung folgt dem VAR-Ansatz. Dieses Risiko wird durch Berechnung der Barwerte sämtlicher Nettolücken auf Basis einer angenommenen Refinanzierungsverteuerung nach einer hypothetischen Bonitätsverschlechterung der Bank ermittelt. Das Konfidenzintervall beträgt im Going Concern-Ansatz 95%, im Liquidationsansatz 99,9%. Die Refinanzierung erfolgt vornehmlich auf Eurobasis. Bei den Fremdwährungen liegt das Hauptaugenmerk in der Absicherung der Refinanzierung von Krediten in Schweizer Franken. Dabei werden teilweise Euroverbindlichkeiten über mittelfristige bis langfristige Kapitalmarktswaps in CHF getauscht.

5.3 Einlagenkonzentration

Die Einlagenkonzentration dient der Einschätzung des passivischen Abruftrisikos durch Einlagenabzüge und zeigt damit vor allem die Gefahr der Abhängigkeit von Großeinlagen. Sämtliche Kundeneinlagen werden nach definierten Größenklassen und mit ihrem jeweiligen Anteil ermittelt sowie mit Gewichtungsfaktoren zwischen 0 und 1 bewertet.

5.4 Loan-Deposit-Ratio

Die Loan-Deposit-Ratio, ein weiterer wichtiger Indikator für die Liquiditätssteuerung, zeigt die Relation der Ausleihungen zu den Primäreinlagen. Als mittelfristig erstrebenswerte Benchmark peilen wir ein ausgewogenes Verhältnis von 100% an.

5.5 Liquidity Coverage Ratio

Mit der Liquidity Coverage Ratio (LCR) wird überprüft, ob eine Bank in der Lage ist, die Liquidität für die nächsten 30 Tage auch im Fall eines gleichzeitigen markt- und bankspezifischen Stresses sicherzustellen. Hochliquide Aktiva werden dem erwarteten Netto-Cash-Abfluss (Cash-Abfluss abzüglich Cash-Zufluss) der nächsten 30 Tage gegenübergestellt.

6. Operationales Risiko

Unter dem Begriff operationales Risiko assoziieren wir in Anlehnung an die CRR die Gefahr von Verlusten, die vorrangig den Betriebsbereich der BKS Bank betreffen und infolge unangemessener oder nicht funktionaler in-

terner Verfahren, durch Personen- und Systemfehler oder durch externe Einflussfaktoren hervorgerufen werden können. Operationale Risiken werden in der BKS Bank AG und allen in- und ausländischen Tochtergesellschaften durch ein angemessenes und laufend weiterentwickeltes internes Kontrollsystem begrenzt. Dieses umfasst eine Vielzahl von organisatorischen Maßnahmen, welche von einer zweckentsprechenden Funktionstrennung in Abwicklungsprozessen (Trennung Markt und Marktfolge, Vier-Augen-Prinzip) über umfangreiche interne Regelwerke und regelmäßige Kontrollen bis hin zu Notfallplänen und Self-Auditing-Systemen reichen. IT-Risiken begegnen wir durch ein professionelles IT-Security-Management in unserer gemeinsam mit den Schwesterbanken gehaltenen Drei-Banken-EDV Gesellschaft und durch umfangreiche Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen, wobei auch ein Augenmerk auf Katastrophen wie Hochwasser und Feuer gelegt wird. Regelmäßig überprüft die interne Revision die Angemessenheit dieser Vorkehrungen. Von der Revision festgestellte Systemschwächen werden einer umgehenden Bereinigung zugeführt. Sämtliche Unternehmensprozesse stehen mit der IT in Verbindung, weshalb der IT-Governance große Bedeutung zukommt. Unter IT-Governance werden Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zusammengefasst, die sicherstellen, dass mit Hilfe der eingesetzten Hard- und Software die Geschäftsziele abgedeckt, Ressourcen verantwortungsvoll eingesetzt und Risiken angemessen überwacht werden. Zur ganzheitlichen Steuerung der operationalen Risiken auf Gesamtbankenbene besteht ein OR-Gremium, das vierteljährlich tagt. Quartalsweise ergeht ein Bericht zum operationalen Risiko an die relevanten Entscheidungsträger. Das Risikocontrolling ist für die Messung und die Definition des Risikorahmenwerkes für operationale Risiken zuständig, während die Verantwortung für die Umsetzung risikominimierender Maßnahmen bei den Risk-taking-Units liegt.

Wir wenden verschiedene Techniken zur effektiven Steuerung des operationalen Risikos an, wie z.B:

- Durchführung von konzernweiten „Self-Assessments“ nach einem Bottom-up-Ansatz, aus welchem das spezifische Risikoprofil für jedes Geschäftsfeld abgeleitet werden kann,
- Dokumentation von Verlusten aus operationalen Risiken in einer konzernweiten Schadensfalldatenbank und
- Ableitung risikoreduzierender Maßnahmen aus der Gefährdungsanalyse im Rahmen des „Self-Assessments“ als auch aus der Analyse tatsächlicher Verluste.

Operationale Risiken werden in folgende Kategorien gegliedert: Betrug, Geschäftspraxis, Sachschäden, Systemfehler, Durchführungsfehler und Beschäftigungspraxis. Die Struktur zur Steuerung des operationalen Risikos in der BKS Bank wird im gegenständlichen Bericht auf Seite 10 (Abbildung 6) dargestellt.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (1) b

Risikomanagement-Funktion im engeren Sinn

Gemäß § 39 (5) BWG wurde in der BKS Bank Gruppe eine vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagementfunktion mit direktem Zugang zum Vorstand eingerichtet. Die Risikomanagementfunktion wird von der Gruppe „Eigengeschäft- und Risikocontrolling“ wahrgenommen. Die Leitung Risikocontrolling ist ebenso wie die Leitung ZCR in allen wesentlichen Risikogremien der Bank vertreten oder entsendet einen Vertreter des Risikocontrollings. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Risikomanagementfunktion sind:

- Erkennung und Messung der Risiken im Zuge der Gesamtbankrisikosteuerung
- Tourliches Berichtswesen im Zuge der Gesamtbankrisikosteuerung
- Ausarbeitung der Risikostrategie und Mitarbeit im ICAAP-Gremium, APM-Gremium, im erweiterten Kreditrisiko Jour Fixe, im Liquiditätsnotfallgremium und OR-Gremium
- Umfassendes Reporting zu den einzelnen Risikoarten
- Bericht im Risiko- und Kreditausschuss des Aufsichtsrates über die Risikoarten und die Risikolage der BKS Bank Gruppe

Der Leiter der Zentralen Abteilung Controlling und Rechnungswesen mit der Befugnissen der Prokura (bzw. stellvertretend die Leitung Risikocontrolling), der aktiv an der Aufgabenerfüllung des Risikocontrollings mitwirkt, ist mit der Risikomanagement-Funktion betraut und Vertreter des Kreditinstitutes im Risiko- und Kreditausschuss.

Struktur und Organisation der Risikomanagementfunktionen im weiteren Sinn

Die Risikostrategie der BKS Bank ist von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und -betrieblichen Risiken geprägt. Die Risiken der BKS Bank werden durch ein umfassendes System von Risikoprinzipien, Risikomess- und Überwachungsverfahren sowie entsprechenden Organisationsstrukturen analysiert, gemessen, kontrolliert und gesteu-

ert. Es gehört zu unseren Grundsätzen, die Angemessenheit und Zuverlässigkeit der Überwachungsverfahren ständig zu überprüfen, um diese bei Bedarf den sich ändernden Marktgegebenheiten anpassen zu können. Basierend auf aufsichtsbehördlichen Empfehlungen liegt die zentrale Verantwortung für das Risikomanagement bei einem vom Markt unabhängigen Vorstandsmitglied. Die Risikostrategie wird während des jährlichen Budgetierungs- und Planungsprozesses überarbeitet und vom Vorstand bewilligt. Wesentliches Augenmerk wird dabei auch auf Risikokonzentrationen gelegt. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand über die Grundsätze des Risikomanagements, die Limite für alle relevanten Risiken sowie die Verfahren zur Überwachung und Steuerung der Risiken. Das Risikocontrolling unterstützt als zentrale unabhängige Kontrolleinheit den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Einheit berichtet regelmäßig an den Vorstand sowie an das risikoverantwortliche Management und beurteilt die aktuelle Risikosituation unter Berücksichtigung der entsprechenden Risikolimits und der Risikotragfähigkeit. Als unabhängige Instanz stellt sie sicher, dass sich alle Risiken innerhalb der vom Vorstand beschlossenen Limite bewegen. Das Risikocontrolling ist zuständig für die Entwicklung und Implementierung der Methoden der Risikomessung, ferner für die laufende Weiterentwicklung und Verfeinerung der Steuerungsinstrumente, die unabhängige und neutrale Berichterstattung über das Risikoprofil sowie für die Entwicklung und Wartung der grundsätzlichen Regelwerke.

Im Zuge der Überarbeitung der Risikostrategie erfolgt in der BKS Bank eine jährliche Risikoinventur. Die Identifikation von Risiken und Einschätzung der Risikoausprägung obliegt dem ICAAP-Gremium. Die Risikomatrix ist ein wesentlicher Bestandteil der Risikostrategie. Bei der jährlichen Festlegung der Risikostrategie fließen die Erkenntnisse aus der Risikoidentifikation sowie der Einschätzung der Risikoausprägung im Einklang mit der Geschäftsstrategie mit ein. Weiters werden die in der Risikostrategie abgebildeten Limit- und Zielvorgaben in Abstimmung mit der Risikoeinschätzung und Geschäftsstrategie jährlich adaptiert oder gegebenenfalls erweitert. Als unabhängige interne Instanz überprüft die Interne Revision der BKS Bank sämtliche Betriebs- und Geschäftsabläufe, die Angemessenheit und Wirksamkeit der vom Risikomanagement und Risikocontrolling gesetzten Maßnahmen sowie die internen Kontrollsysteme. Das gesamte Kreditrisikomanagement sowie die Risikoanalyse im Firmen- und Retailkundengeschäft erfolgt zentral in der Abteilung „Kreditmanagement“. Durch diese Bündelung der Verantwortungsbereiche kann im Risikomanagement eine hohe Effektivität und Effizienz erreicht werden.

Das Kreditrisikomanagement und der Vertriebsbereich sind organisatorisch getrennt. Die primäre Risikoverantwortung liegt demnach bei der kundenbetreuenden Stelle, während die sekundäre Risikoverantwortung – und damit das zweite Votum für das Geschäft mit Adressenausfallsrisiko – von der Abteilung Kreditmanagement übernommen wird. Die Überwachung und das Reporting auf Portfolioebene erfolgen gesondert durch das Risikocontrolling. Das Kreditrisikoberichtswesen dieser Einheit umfasst regelmäßige Berichte zum Kreditportfolio und ermöglicht eine laufende Beobachtung der Risikoentwicklung und die Ableitung von Steuerungsmaßnahmen durch das Management. Auch das Sicherheitenmanagement liegt im Zuständigkeitsbereich der zentralen Abteilung Kreditmanagement. Die Aufgabe des Kreditrisiko-Jour-Fixe besteht darin, auf Basis des Kreditrisikoberichtswesens essentielle Maßnahmen und Handlungen für die Kreditrisikosteuerung abzuleiten. Zur Gesamtbankrisikosteuerung tragen in der BKS Bank folgende Gremien bei:

- ICAAP-Gremium
- Aktiv-Passiv-Managementkomitee
- Gremium zum Operationalen Risiko
- Jour Fixe zum Kreditrisiko

Das Aktiv-Passiv-Managementkomitee analysiert und steuert die Bilanzstruktur im Hinblick auf das Markt- und Liquiditätsrisiko und nimmt in diesem Zusammenhang auch wesentliche Aufgaben betreffend die Refinanzierungsplanung sowie die Festlegung von Absicherungsmaßnahmen wahr. Zur ganzheitlichen Steuerung der Risiken auf Gesamtbankebene wurde ein ICAAP-Gremium installiert. Diesem gehört der Gesamtvorstand, die Leitung ZCR und die Gruppenleitung für das Risikocontrolling an.

Für die Analyse und Steuerung der operationalen Risiken ist das OR-Gremium zuständig. Das operative Kreditrisikomanagement obliegt dem Kreditrisiko-Jour Fixe. Die Struktur zur Risikosteuerung in den Hauptrisikokategorien der Bank wird auf Seite 9 dieses Berichtes visualisiert (Abbildung 2) und auch in den Erläuterungen zum Punkt Artikel 435 1) a) erläutert.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (1) c

1. Reporting ICAAP

Zur Überwachung der Gesamtrisikoposition wird ein quartalsweiser Bericht zur Risikotragfähigkeit erstellt. Dieser ergeht an den Vorstand und an verantwortliche Abteilungsleiter.

2. Reporting Kreditrisiko

Die Überwachung und das Reporting auf Portfolioebene erfolgt durch das Risikocontrolling. Dieses erstellt unter anderem quartalsweise einen Kreditrisikobericht für den Vorstand, der damit ein zentrales Steuerungs- und Überwachungsinstrument bildet. Im quartalsweisen Kreditrisikoreporting wird die Struktur des Kundenportfolios dargestellt. Weiters wird die Entwicklung des Portfolios samt ausgewählter Kennzahlen auf Direktions- sowie auf Filialebene der vergangenen fünf Quartale gezeigt. Die Darstellungen erfolgen getrennt nach Kundensegmenten.

Die in der Risikostrategie der BKS Bank festgelegten Limite und Benchmarks werden im Kreditrisikobericht in Form eines Ampelsystems überwacht.

Die Großengagements und Kreditrisikokonzentrationen (Kreditvolumina, Branchen, Regionen und Sonderfinanzierungen sowie Sicherheiten) werden ebenfalls quartalsweise im Kreditrisikobericht aufgezeigt. Weiters erfolgt im Kreditrisikobericht die Überwachung der Auslandsengagements in Slowenien, Italien, Ungarn, Kroatien und der Slowakei auf Gesamtbankebene.

Auf Konzernebene wird das Reporting betreffend das Kreditrisiko in englischer Sprache verfasst. Hier werden quartalsmäßig inhaltlich die folgenden Bereiche dargestellt, kommentiert und beurteilt:

- Anzahl, Obligo und Unterdeckung je Ratingstufe
- Entwicklung des Kreditrisikos je Tochtergesellschaft
- Auslastung des Risikotragfähigkeitslimits
- Branchen- und Größenklassenauswertungen sowie die
- Risikovorwarnungen

Über das Länderrisiko wird monatlich im Länderlimit-Report berichtet. Hier wird das gesamte Exposure der BKS Bank in einem Staat ausgewiesen und den festgelegten Länderlimiten gegenübergestellt.

Das Risikocontrolling berichtet weiters quartalsmäßig im Risikobericht für Banken über die Bankenforderungen der BKS Bank. Im Bankenbericht werden die Bankenforderungen nach unterschiedlichen Risikogesichtspunkten dargestellt sowie den festgelegten Limiten gegenübergestellt und überwacht.

Die Einhaltung des Limits für Fremdwährungskredite wird quartalsweise im Rahmen des FX-Berichtes kontrolliert. Im Fremdwährungsbericht werden Marktentwicklung, FX-Finanzierungsvolumen, Volumenaufteilung auf Ratingklassen sowie Tilgungsträgerkredite in ihrer zeitlichen Entwicklung dargestellt, kommentiert und beurteilt.

Das Beteiligungsrisiko wird im Beteiligungsbuch anhand ausgewählter Kennziffern und Erläuterungen zu jeder einzelnen Beteiligung dargestellt. Eine Aktualisierung erfolgt anlassbezogen bzw. mindestens jährlich.

Die Steuerung des Kreditrisikos basiert auf dem Grundsatz, dass die Kreditvergabe ausschließlich nach dem Know-your-Customer-Prinzip erfolgt, d.h., Kredite werden erst nach eingehender Personen- und Bonitätsprüfung und nach dem Vier-Augen-Prinzip (Markt und Marktfolge) vergeben. Das Erfordernis von Sicherheiten ergibt sich nach Ratingstufe und nach Produkt. Die materiellen Wertansätze für Sicherheiten orientieren sich an in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen. Es werden keine Kredite zu Spekulationszwecken vergeben. Für das Kreditgeschäft gelten in Märkten außerhalb Österreichs auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes abgestimmte Richtlinien, die insbesondere dem wirtschaftlichen Umfeld und dem höheren Verwertungsrisiko von Sicherheiten angepasst sind.

3. Reporting Marktrisiko

Das Risikocontrolling ermittelt den VAR für das Zinsrisiko, Fremdwährungsrisiko und Aktienkursrisiko. Unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten wird der gesamte VAR dem festgelegten Limit gegenübergestellt. Über das Ergebnis der Limitüberwachung des VAR sowie des Aktienpositionsrisikos wird im APM-Gremium berichtet.

Fremdwährungsrisiko: Zur Überwachung und Steuerung des Fremdwährungsrisikos der BKS Bank gibt es täglich Auswertungen zur offenen Devisenposition. Die Berechnung und Limitüberwachung erfolgt im Risikocontrolling.

Aktienkursrisiko: Zum Aktienkursrisiko wird monatlich ein VAR über das gesamte Bankbuch berechnet. Weiters wird das Aktienpositionsrisiko der BKS Bank monatlich ermittelt. Die Entwicklung des Aktienkursrisikos wird dem APM-Gremium monatlich berichtet. Darüber hinaus wird zu den Wertpapierpositionen im Handelsbuch eine tägliche Berechnung des Value at Risks vorgenommen. Die Berechnung und Limitüberwachung erfolgt im Risikocontrolling.

Zinsänderungsrisiko: Die Auswertungen zum Zinsrisiko werden im APM-Gremium anhand einer Barwertanalyse aller zinsrisikorelevanten Positionen inklusive aller zukünftigen Zinszahlungen zum jeweiligen aktuellen Zinsgefüge analysiert. Weiters wird über die Zinssensitivität der zinsrisikorelevanten Positionen, durch Berechnung der Duration und der darauf aufbauenden GAP-Analyse im Gremium berichtet. Außerdem wird monatlich ein VAR zum Zinsrisiko über das gesamte Bank- und Handelsbuch berechnet und im APM-Gremium berichtet.

4. Reporting Liquiditätsrisiko

Intraday erfolgt das Liquiditätsmanagement durch die Steuerung der täglichen Ein- und Auszahlungen. Basis hierfür sind Informationen über liquiditätswirksame Transaktionen. Dazu zählen die Dispositionen des Zahlungsverkehrs sowie Vorabinformationen aus dem Vertrieb über anstehende Kundengeschäfte, aus dem Wertpapier-Backoffice über Zahlungsflüsse aus eigenen Emissionen und dem Treasury im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen. Die Steuerung der mittel- und längerfristigen Liquidität erfolgt durch das Aktiv-Passiv-Management. Die Risikocontrollingeinheit ist zuständig für die Liquiditätsrisikokontrolle, die dazu eingesetzt wird, die Einhaltung der festgelegten Grundsätze, Verfahren und Limits zu überprüfen.

Grundsätzlich gibt es tägliche, wöchentliche, monatliche und quartalsweise Reports. Werden außergewöhnliche Entwicklungen festgestellt oder bestimmte Vorwarnstufen/Limite erreicht, erfolgt eine entsprechende Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand.

In der täglich erstellten Liquiditätsablaufbilanz stellen wir alle für das Refinanzierungsprofil relevanten Aktiva und Passiva nach ihrer Laufzeit in Zeitbänder ein. Die Ablaufbilanz zeigt für jedes Zeitband einen Überschuss beziehungsweise Fehlbestand an Finanzierungsmitteln und ermöglicht die Steuerung offener Liquiditätspositionen. Weiters wurde ein umfangreiches Limitsystem (Limit je Laufzeitband, Time-to-wall-Limit) ausgearbeitet, welches dem Vorstand und den zuständigen Risikomanagementeinheiten einen raschen Überblick über die aktuelle Situation gibt. Ergänzt werden die Analysen um aussagekräftige Stresstests. Je nach Art des Stressauslösers unterteilen wir in allgemeine makroökonomische Szenarien, institutsspezifische Szenarien und kombinierte Stressszenarien.

Reporting Operationales Risiko

Quartalsweise ergeht ein Bericht zum operationalen Risiko an den Vorstand, den Compliance-Officer und die Leiter der Risk-taking-Units bzw. Stabstellen. Der Bericht beinhaltet insbesondere eine Detailauflistung und Analyse der wesentlichen OR-Ereignisse.

Zur ganzheitlichen Steuerung der Risiken auf Gesamtbankebene wurde ein OR-Gremium installiert. Dazu findet vierteljährlich eine Sitzung statt. Dem Kernteam des OR-Gremiums gehören an: Vorstand (Risiko), Leitung ZIR, Leitung ZCR und Mitarbeiter ZCR (Risikocontrolling).

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (1) d

1. Leitlinien für die Risikoabsicherung und –minderung

Zur Risikoabsicherung und -steuerung wird das zur Verfügung stehende Risikodeckungskapital aus dem ICAAP, das als gesamtbankbezogenes Risikolimit gesehen werden kann, ex-ante in Form von Risikolimiten auf die verschiedenen Risikoarten verteilt.

Die Einhaltung der Limite wird in den entsprechenden Gremien (ICAAP-Gremium, APM-Gremium, erweitertes Kreditrisiko Jour Fixe sowie im Gremium zum Operationalen Risiko) besprochen. Allfällige Maßnahmen (Schließung von Geschäften, Geschäftseinschränkungen in Teilbereichen, genaue Beobachtung der weiteren Entwicklung u.s.w.) werden ebenfalls in den Gremien beschlossen. Im Falle einer Limitüberschreitung, die außerhalb des tourlichen Berichtswesens festgestellt

wird, ist jeder Mitarbeiter dazu angehalten, eine entsprechende Ad-Hoc-Meldung an die risikoverantwortliche Stelle weiterzuleiten. Darüber hinaus sind alle risikoverantwortliche Stellen (Risikomanagement- und Überwachungseinheiten sowie Geschäftsleiter der Tochterunternehmen und Direktionen) bei Auftreten von außergewöhnlichen Risikoentwicklungen verpflichtet der Geschäftsleitung der BKS Bank Gruppe bzw. den risikosteuernden Gremien darüber umgehend zu berichten.

2. Kreditrisiko

Die Verantwortung zur Einhaltung der Limite im Bereich des Kredit- und Ausfallsrisikos tragen die Filialleitungen, die Direktionsleitungen und auf Gesamtbankebene der Vorstand der BKS Bank Gruppe. Die Limitausnützung wird im Kreditrisikobericht monitort und im erweiterten Kreditrisiko Jour Fixe berichtet. Allfällige Maßnahmen werden im Gremium beschlossen und kommuniziert.

3. Konzentrationsrisiken

Die Verantwortung zur Einhaltung der Limite im Bereich von Konzentrationsrisiken trägt der Vorstand der Bank. Im ICAAP quantifizierte Konzentrationsrisiken werden über Limite und Zielwerte in folgenden Bereichen gesteuert:

- Größenklassenkonzentrationen
- Konzentrationsrisiken aus Fremdwährungskrediten
- Konzentrationen in Ländern und Regionen

Die Überprüfung von Limiten erfolgt durch das Risikocontrolling.

4. Marktrisiko

Die Verantwortung für die Einhaltung des Gesamtlimits im Marktrisiko trägt der Vorstand. Die Steuerung des Marktrisikos und die Überprüfung der Limiteinhaltung für Positionen im Bankbuch erfolgt im monatlichen APM-Gremium. Die Limite, die das Handelsbuch betreffen, sind im Treasury Rulebook geregelt. Die Überprüfung von Limiten erfolgt durch das Risikocontrolling.

Die Risikoverantwortung für das Handelsbuch liegt bei der Abteilung Gruppe Geld-/ Devisen- u. Wertpapierhandel. Risiken aus einer allfälligen offenen Devisenposition aus dem Handels- oder Bankbuch werden im Treasury gesteuert und im Risikocontrolling der Bank monitort.

Die Risikoverantwortung für das Zins- und Creditspreadrisiko sowie das Aktienkursrisiko im Bankbuch liegt beim APM-Gremium. Im Bankbuch erfolgen Investitions- bzw. Deinvestitionsentscheidungen grundsätzlich durch das APM-Gremium.

5. Sicherheiten/kreditrisikomindernde Techniken

Sicherheiten müssen rechtswirksam begründet und bei Bedarf durchsetzbar sein. Die Rechtswirksamkeit soll verhindern, dass der Sicherungsgeber sich seiner Verpflichtung entziehen kann. Die Durchsetzbarkeit ist notwendig, damit die Bank ihre rechtswirksamen Ansprüche auch in Geld umwandeln kann. Das bedeutet, dass die mit der Sicherheit verbundenen Rechtsrisiken, operationellen oder sonstigen Risiken identifiziert, vermieden oder zumindest weitgehend begrenzt werden müssen. Sämtliche Sicherheiten sowie deren Bewertungsansätze werden in diesem Zusammenhang einmal jährlich überprüft. Die Bank verfügt über einheitliche Bewertungsrichtlinien. Diese Bewertungsrichtlinien gelten für den Gesamtkonzern der BKS Bank, also für die BKS Bank AG im In- und Ausland, für alle Tochtergesellschaften im In- und Ausland und für alle Kundenbereiche (Firmenkunden- und Retailkundenbereich). Die Vorgangsweise der Bewertung soll damit nachvollziehbar und institutseinheitlich schematisiert erfolgen.

Zur Risikoabsicherung und –minderung verfügt die BKS Bank über Standardverträge, die in der zentralen Marktfolge bzw. BKS Service GmbH überprüft werden (Auszahlungskontrolle). Weiters werden die Sicherheiten einer laufenden Neubewertung unterzogen. Die Verlustquote (LGD) wird durch das Risikocontrolling jährlich backgetestet und darüber hinaus werden Verwertungserfolge in entsprechenden Verwertungsdatenbanken dokumentiert. Operationale Risiken aus dem Kreditgeschäft werden zudem in der Schadensdatenbank erfasst und unterliegen dem entsprechenden OR-Steuerungsprozess.

Die Schätzungen für Immobiliensicherheiten müssen von einem vom Kreditprozess unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Darüber hinaus liegt der Fokus des Sicherheitenmanagements in:

- der Sicherstellung der Bewertungsqualität allgemein,
- der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und der damit verbundenen tourlichen Überprüfung von Liegenschaftsbewertungen (Valorisierung),

- der Weiterentwicklung der Bewertungsmethodik,
- dem fachlichen Input und Austausch mit IT-Unternehmen und Softwareanbietern sowie Fachabteilungen der Schwesternbanken,
- der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der BKS Mitarbeiter und in
- der Unterstützung für Vertriebsmitarbeiter bei der Erstellung von sonstigen Bewertungen.

Das Konzentrationsrisikos im Bezug auf Sicherheiten/kreditrisikomindernde Techniken umfasst das Risiko möglicher nachteiliger Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkung gleichartiger und verschiedenartiger Risikofaktoren im Bereich der Sicherheiten bzw. kreditrisikomindernde Verfahren ergeben könnten. Die BKS Bank ist bestrebt, ein ausgewogen diversifiziertes Portfolio an werthaltigen Sicherheiten zu halten und monitort die Struktur an Sicherheiten im tourlichen Kreditrisikoberichtswesen. Die mit den Sicherheiten verbundenen Richtlinien und Prozesse und im Speziellen die Bewertungsrichtlinien werden im Arbeitshandbuch Kreditsicherheiten und in den speziellen Bestimmungen für die Kreditvergabe hinsichtlich der Mindestdeckungsgrade geregelt. Die Richtlinien dienen u.a. der Vermeidung von Konzentrationen in Sicherheiten mit geringer Werthaltigkeit hin.

Das Management bzw. die Verantwortung zur Einhaltung der Richtlinien obliegt dem zentralen Kreditrisikomanagement. Ein tourliches Sicherheitenmonitoring erfolgt im Kreditrisikobericht der Bank. Allfällige Maßnahmen aufgrund eines Anstieges von Konzentrationen auf Portfolioebene bzw. wesentlichen Beeinträchtigungen der Werthaltigkeit von Sicherheitenarten bzw. sonstiger kreditrisikomindernder Techniken werden im Kreditrisiko Jour Fixe kommuniziert und beschlossen.

Hinsichtlich der Strategie zur Steuerung von Kreditrisikokonzentrationen aus endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern ist eine Neuvergabe von endfälligen Tilgungsträgerkrediten an Verbraucher untersagt. Die Strategie der BKS Bank ist der Abbau von bestehenden endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern zur Reduktion von indirekten Kreditrisiken resultierend aus den Wertschwankungen von Tilgungsträgern.

6. Tilgungsträger

Die BKS Bank verfügt über ein automatisiertes Tilgungsträgerreviewtool. Das Tilgungsträgerreview ist ein automatisches Kontrollsystem, das die zu bearbeitenden Prüffälle im Programm Tilgungsträgerkontrolle für den jeweiligen Kundenbetreuer ausgibt. Endfällige Kredite werden so jährlich einer Prüfung unterzogen, insbesondere wird geprüft, ob der angeführte Tilgungsträger zum Ende der Laufzeit des Kredites unter den gemäß internen Richtlinien angegebenen Performanceannahmen in der Lage sein wird, den Kredit zurückzuzahlen.

Die Verantwortung obliegt den jeweiligen Kundenbetreuern. Das zentrale Management sowie die Risikoanalysen im Zusammenhang mit endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern obliegen dem zentralen Kreditrisikomanagement. Das Reporting erfolgt im FX-Berichtswesen durch das Risikocontrolling.

7. Operationales Risiko

Das operationale Risikomanagement basiert auf einem Rahmenwerk in dem sämtliche Richtlinien zum Management, Controlling und Reporting der operationalen Risiken festgelegt sind.

Für das Management von operationalen Risiken sind die Risk Taking Units verantwortlich für:

- die Sicherstellung einer richtlinienkonformen Geschäftsabwicklung
- die Berücksichtigung des OR bei der Gestaltung nicht zentral regulierter Abläufe
- die Meldung der OR-Schadensfälle mittels OR-Schadensformular
- die Analyse der aufgetretenen OR-Fälle auf Basis der quartalsweisen OR-Reportings
- die Ableitung prozessverbessernder Maßnahmen unter Bedachtnahme auf Kosten/Nutzen

Zur ganzheitlichen Steuerung der Risiken auf Gesamtbankebene wurde ein OR-Gremium installiert. Dazu findet vierteljährlich eine Sitzung statt.

8. Liquiditätsrisiko

Zur Hintanhaltung von Liquiditätsrisiken verfügt die Bank über ein Collateral Management. Die BKS Bank Gruppe steuert aktiv die zu hinterlegenden Sicherheiten (Wertpapiere, Credit Claims, Tendergeschäft mit Zentralbanken). Die Steuerung erfolgt monatlich im APM. Der Liquiditätspuffer (CBC) wird täglich im Liquiditätsreporting an den Vorstand dargestellt.

Die Verwaltung und Überwachung der von einer Bank entgegengenommenen bzw. zur Verfügung gestellten Sicherheiten erfolgt im ZCR/Risikocontrolling.

Die Steuerung der langfristigen Liquidität liegt in der Verantwortung des Aktiv-Passiv-Management Gremiums. Die Steuerung und Verantwortung der kurzfristigen Liquidität erfolgt im Treasury über den Geld- und Devisenhandel. Das Risikocontrolling als zentrale unabhängige Kontrolleinheit ist zuständig für die Liquiditätsrisikokontrolle. Das Liquiditätsrisiko wird über ein tägliches Liquiditätslimitreporting monitort. Darüber hinaus werden wöchentliche, monatliche und quartalsweise Reports zum Überprüfung des Liquiditätsrisikos erstellt. Werden außergewöhnliche Entwicklungen festgestellt oder bestimmte Vorwarnstufen/Limite erreicht, erfolgt eine entsprechende Ad hoc-Berichterstattung an den Vorstand. Weiters verfügt die BKS Bank über ein Liquiditätspricingmodell in Form des Mindestkonditionenrechners, welches die im APM-Gremium ermittelten Liquiditätskosten sowie die Liquiditätspufferkosten in der Zinssatzkalkulation berücksichtigt. Die Verrechnung des Fund Transfer Pricings wird in tourlichen Abständen monitort und gegebenenfalls angepasst.

Im monatlichen APM Gremium wird darüber hinaus eine permanente Überwachung von Frühwarnindikatoren vorgenommen um frühzeitig eine allfällige nachteilige Liquiditätsentwicklung erkennen zu können. Für den Fall des Eintritts einer Liquiditätskrise der Bank verfügt die BKS Bank über Notfallpläne und ein Liquiditätsnotfallgremium zu Einleitung geeigneter gegensteuernder Maßnahmen.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (1) e

Risikomanagement wird in der BKS Bank als nachvollziehbares, alle Unternehmensaktivitäten umfassendes System verstanden, das auf Basis einer definierten Risikostrategie ein systematisches Vorgehen im Rahmen eines Regelkreises umfasst:

- Identifikation
- Analyse
- Bewertung
- Steuerung
- Überwachung
- Dokumentation

Die BKS Bank orientiert sich bei der Ausgestaltung des Risikomanagements an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die generellen Verantwortungen für die einzelnen Stufen des Steuerungskreislaufes sowie die Aufgaben und Verantwortungen in Bezug auf das Management der einzelnen Risikoarten sind klar abgegrenzt. Die jeweiligen Risikomanagementverfahren sind State of the Art und werden laufend weiterentwickelt. Sie werden nach der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil der BKS Bank ausgerichtet.

Die Zusammenführung der einzelnen Risikoarten auf ein Gesamtbankrisiko erfolgt im Rahmen des ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process). Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein qualitatives Risikomanagement, die sich aus dem ICAAP sowie dem ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) ergeben, werden in der BKS Bank durch die bereits seit Jahren im Einsatz befindlichen Risikotragfähigkeitsrechnung sowie durch ein detailliertes Liquiditätsrisikoberichtswesen abgedeckt. Das Risikocontrolling der Abteilung Controlling und Rechnungswesen erfüllt die Funktion der gemäß § 39 Abs 5 BWG einzurichtenden zentralen und vom operativen Geschäft unabhängigen Risikomanagementabteilung mit direktem Zugang zu den Geschäftseinheiten. Schlüsselpositionen im Risikomanagement besetzen wir mit hochqualifizierten Mitarbeitern mit Spezialkenntnissen und großteils langjähriger Erfahrung etwa in den Bereichen Risikocontrolling, Finanzmathematik, betriebswirtschaftliche Analyse sowie Immobilienbewertung und sorgen für laufende Aus- und Weiterbildung. Für die Risikomessung und das Reporting setzen wir moderne IT-Systeme und Verfahren ein. Wesentlicher Bestandteil der laufenden Weiterentwicklung unseres Risikomanagements ist auch der Diskurs mit der Bankenaufsicht, den wir proaktiv suchen, um mit den jüngsten Entwicklungen im europäischen Supervisory Mechanismus Schritt zu halten und Compliance Risiken zu minimieren.

Die Angemessenheit der im BKS Konzern eingesetzten Risikomanagementsysteme wird darüber hinaus durch Audits unabhängiger interner und externer Prüfer bewertet, wie etwa durch

- regelmäßige, mindestens jährliche Prüfungen der internen Revision und
- externe Prüfungen durch den Wirtschaftsprüfer in Form der jährlichen unabhängigen Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß Regel 83 ÖCGK, und durch die in der Anlage gemäß § 63 Abs 5 und 7 BWG zum Prüfbericht dokumentierten Prüfergebnissen zum Kontrollumfeld und zu den Kontrollaktivitäten, zu den Risikobeurteilungs- und relevanten Informationsprozessen hinsichtlich wesentlicher Geschäftsrisiken.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (1) f

Die BKS Bank versteht die bewusste und selektive Übernahme von Risiken und deren angemessene Steuerung als eine der Kernfunktionen des Bankgeschäftes. Als Risiko wird die Gefahr einer negativen Abweichung des tatsächlichen Ergebnisses vom erwarteten Ergebnis im Rahmen der Geschäftstätigkeit verstanden. Mit ihrer Risikopolitik verfolgt die BKS Bank das Ziel, die sich aus dem Bankbetrieb ergebenden Risiken frühzeitig zu erkennen, aktiv zu managen und vor allem auch zu begrenzen. Dabei gilt es, ein ausgewogenes Verhältnis von Risiko und Ertrag zu erzielen, um nachhaltig einen Beitrag zur positiven Ergebnisentwicklung zu leisten. Diese Zielsetzung bedingt ein effektives Risikomanagementsystem, das auf Basis der risikopolitischen Grundsätze und der in der Risikostrategie festgelegten Zielrisikostruktur die Identifikation, Quantifizierung, Aggregation, Überwachung und Steuerung der Risiken umfasst. Eine wesentliche Ergänzung des laufenden Risikomanagements stellen die Stresstests dar, die die institutsspezifischen Verwundbarkeiten aufzeigen und wesentliche Implikationen zur Begrenzung und Steuerung der für das Institut maßgeblichen Risiken liefern. Die Risikostrategie der BKS Bank ist geprägt von einem konservativen Umgang mit den bankbetrieblichen Risiken. Dem Risikobewusstsein der BKS Bank folgend werden keine Geschäfte getätigt, deren Risiko nicht beurteilt, begrenzt und überwacht werden kann. Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht eine angemessene Analyse der geschäfts-spezifischen Risiken voraus.

Die risikopolitischen Grundsätze der BKS Bank dienen als zentrale Verhaltensregeln für den Umgang mit Risiken und sorgen für ein einheitliches Verständnis der Unternehmensziele in Zusammenhang mit dem Risikomanagement.

Die risikopolitischen Grundsätze werden in der BKS Bank regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die globalen, für sämtliche Risikoarten gültigen risikopolitischen Grundsätze sind wie folgt definiert:

- Konservativer Umgang mit bankbetrieblichen Risiken
- Durchgängige Funktionstrennung von Markt und Marktfolge
- Nachvollziehbare und transparente Risikomanagementprozesse
- Einbindung des Risikomanagements in die operative Banksteuerung
- Zeitnahes und umfassendes Berichtswesen
- Qualifizierte Mitarbeiter und angemessene EDV-Systeme
- Laufende Weiterbildung der Mitarbeiter
- Weiterentwicklung der Risikomanagementprozesse, -verfahren und -systeme

Der Gesamtvorstand trägt die Verantwortung für die Konzeption, prozessuale Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems sowie für die Verankerung des Risikomanagementprozesses als wesentlicher Bestandteil der Gesamtbanksteuerung.

Die mit der Implementierung eines konzernweit einheitlichen, dem Prinzip der durchgängigen Funktionstrennung verpflichteten und in die operative Banksteuerung eingebetteten Risikomanagementsystems verbundenen Zielsetzungen liegen in

- der Förderung des unternehmensweiten Risikobewusstseins und des konservativen Umgangs mit bankbetrieblichen Risiken,
- der kritischen Ertrags- und Risikobeurteilung von Geschäften,
- der Vermeidung von Geschäften, deren Risikogehalt nicht bewertet werden kann,
- der Begrenzung von Risikokosten,
- der Früherkennung von Risiken
- der nachhaltigen Erhöhung des Unternehmenswerts,
- der Sicherung der Umsetzung von strategischen und operativen Unternehmenszielen und
- der Sicherung des zukünftigen Unternehmenserfolgs.

Der Risikoappetit findet in der Kapitalallokation im Zuge des ICAAP seinen Niederschlag. Das Kreditrisiko stellt das wesentlichste Risiko dar und bindet im Liquidationsansatz 82,8% und somit auch den größten Teil des ökonomischen Kapitalbedarfs. Auf das Marktrisiko entfallen 8,7% des ökonomischen Kapitalbedarfes.

Insgesamt stehen zur Deckung unerwarteter Risiken 809,1 Mio € zur Verfügung. Diesen steht ein Risikopotential von 475 Mio € berechnet auf Basis einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 99,9% gegenüber.

Die freie Risikodeckungsmasse beträgt somit per 31.12.2014 334,1 Mio €. Die Risikosteuerung ist darauf ausgerichtet, einen komfortablen Puffer in Form nicht ausgenutzter Risikodeckungsmasse zu halten, der auch gravierende unerwartete Ereignisse abfedert und somit die Sicherheit der BKS Bank nachhaltig gewährleistet.

Das Risikomanagement ist so organisiert, dass Interessenkonflikte sowohl auf persönlicher Ebene als auch auf Ebene von Organisationseinheiten vermieden werden. Bei intransparenter Risikolage oder methodischen Zweifelsfällen wird dem Vorsichtsprinzip der Vorzug gegeben.

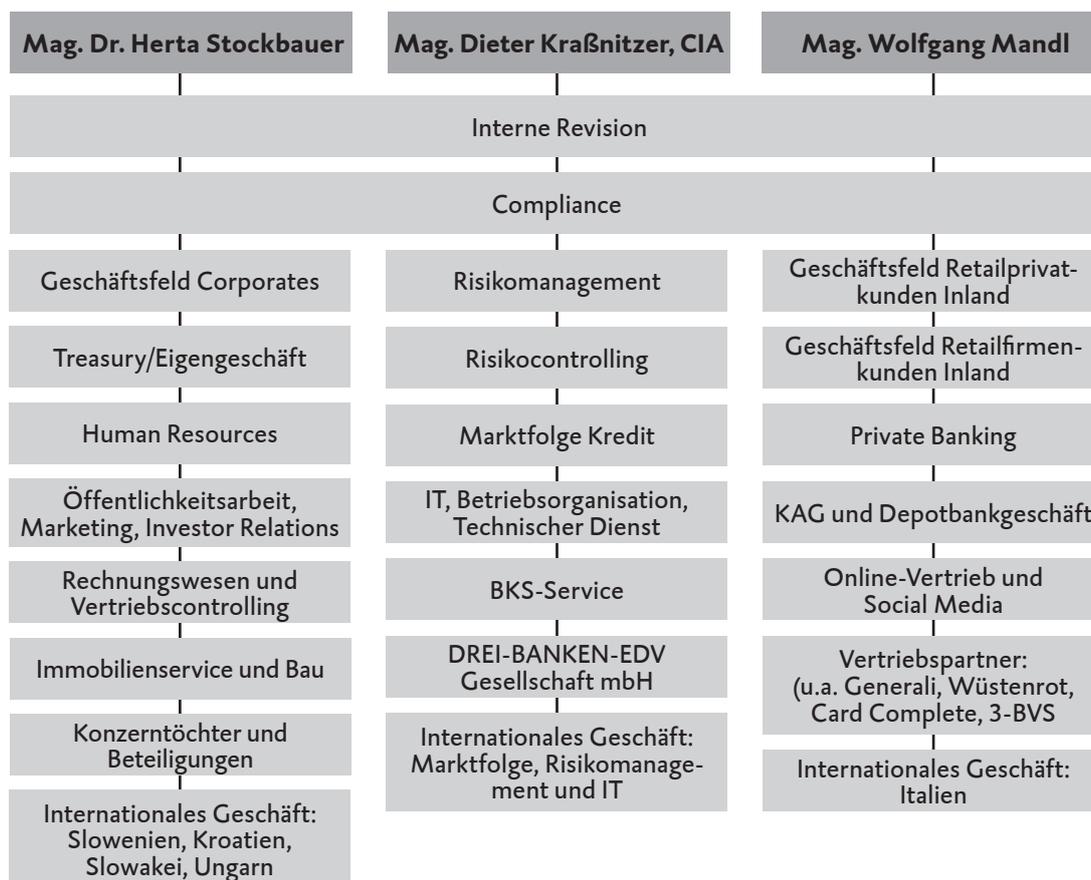
Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus. Dies ist durch den standardisierten Prozess der Produkteinführung sichergestellt. Durch die Trennung von Markt und Marktfolge wird die Unabhängigkeit der Entscheidungen im Risikomanagement sichergestellt. Die Angemessenheit der eingesetzten Verfahren wird darüber hinaus durch regelmäßige unabhängige Audits, durch interne und externe Prüfer sichergestellt.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (2) a

Der Vorstand der BKS Bank

VERANTWORTUNGSBEREICHE DES VORSTANDES



Mag. Dr. Herta Stockbauer

Vorsitzende des Vorstandes, geb. 1960, Datum der Erstbestellung: 1. Juli 2004, Ende der laufenden Funktionsperiode: 30. Juni 2019

Mag. Dr. Herta Stockbauer studierte an der Wirtschaftsuniversität Wien Handelswissenschaften und war danach als Universitätsassistentin und Lehrbeauftragte am Institut für Wirtschaftswissenschaften der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt tätig. 1992 trat sie in die BKS Bank ein und arbeitete im Firmenkunden- und Wertpapiergeschäft, bevor sie in die Abteilung Controlling und Rechnungswesen wechselte. 1996 wurde sie zur Abteilungsleiterin bestellt, 2004 zum

Mitglied und im März 2014 zur Vorsitzenden des Vorstandes ernannt. Innerhalb des Vorstandes der BKS Bank fallen die Bereiche Internationales Geschäft, Firmenkundengeschäft, Rechnungswesen und Vertriebscontrolling, Human Resources, Treasury/Eigengeschäft, Immobilien und Bau, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Investor Relations sowie die in- und ausländischen Tochtergesellschaften und Beteiligungen des Kreditinstituts in ihr Ressort.

Mandate bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

- Aufsichtsratsvorsitzende der BKS Bank d.d.
- Mitglied des Aufsichtsrates der BKS-leasing Croatia d.o.o.
- Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrates der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
- Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrates der Oberbank AG
- Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrates der Drei-Banken Versicherungs-AG

Mandate in anderen inländischen Gesellschaften, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Oesterreichischen Kontrollbank AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der Österreichischen Post AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der SW Umwelttechnik AG

Weitere Funktionen:

- Mitglied des Vorstandes des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers
- Vorstandsmitglied der Industriellenvereinigung Kärnten
- Vorstandsmitglied der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft
- Spartenobfrau der Sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Kärnten
- Mitglied des Beirates der Einlagensicherung der Banken und Bankiers
- Vizepräsidentin des respACT - austrian business council for sustainable development
- Mitglied des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Österreich
- Beiratsmitglied Wirtschaftsethik Institut Stift St. Georgen GmbH - „Weiss“
- Honorarkonsulin von Schweden für das Bundesland Kärnten

Mag. Dieter Kraßnitzer, CIA

Mitglied des Vorstandes, geb. 1959, Datum der Erstbestellung: 1. September 2010, Ende der laufenden Funktionsperiode: 31. August 2015, wiederbestellt bis 31. August 2020

Geboren 1959 in Waiern, ist Mag. Kraßnitzer seit 1987 in der BKS Bank tätig. Zuvor war er nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre journalistisch für den Börsenkurier tätig und absolvierte diverse Praktika bei Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzleien. Ab 1992 leitete er die interne Revision der Bank und schloss 2006 die Ausbildung zum Certified Internal Auditor, CIA®, des Institute of Internal Auditors, USA, ab. Mag. Kraßnitzer ist im Vorstand der BKS Bank zuständig für die Bereiche Risikomanagement, Risikocontrolling, Marktfolge Kredit, IT, Betriebsorganisation, Technischer Dienst im In- und Ausland sowie für die Kooperation mit der DREI-BANKEN-EDV Gesellschaft mbH.

Mandate bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der BKS-leasing Croatia d.o.o.
- Stellvertreter der Vorsitzenden des Aufsichtsrates der BKS Bank d.d.
- Mitglied des Fachbeirates der DREI-BANKEN-EDV Gesellschaft mbH

Weitere Funktionen:

Mitglied des Vorstandes der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft Kärnten

Mag. Wolfgang Mandl

Mitglied des Vorstandes, geb. 1969, Datum der Erstbestellung: 1. Jänner 2013, Ende der laufenden Funktionsperiode: 31. Dezember 2015

Mag. Wolfgang Mandl begann seine Laufbahn 1990 als Privatkundenbetreuer in der Filiale Spittal und schloss 1997 das Studium der Angewandten Betriebswirtschaftslehre an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt im zweiten Bildungsweg ab. Danach übernahm er verschiedene Aufgaben in der Firmenkundenbetreuung der Direktion Klagenfurt, bevor ihm 2003 deren Leitung anvertraut wurde und er für das Retailgeschäft verantwortlich zeichnete. Mag. Wolfgang Mandl ist im Vorstand der BKS Bank zuständig für die Bereiche Retailprivatkunden Inland, Retailfirmenkunden Inland, Private Banking, KAG und Verwahrstellengeschäft, Online-Vertrieb und Social Media, Vertriebspartner und Internationales Geschäft für Italien.

Weitere Funktionen:

- Italienischer Honorarkonsul für das Bundesland Kärnten

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (2) b

1 Auswahlkriterien für den Vorstand

Zur Beurteilung der Eignung eines Mitgliedes des Vorstandes sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit

Ein (potenzielles) Vorstandsmitglied gilt als zuverlässig, aufrichtig und unvoreingenommen, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Anhaltspunkte, die begründete Zweifel an der Fähigkeit des Kandidaten bzw. des Vorstandsmitgliedes aufkommen lassen, eine zuverlässige und umsichtige Führung des Kreditinstituts zu gewährleisten, sind der persönlichen Zuverlässigkeit abträglich.

Es sind dabei Anhaltspunkte aus folgenden drei Teilbereichen zu evaluieren:

- a) Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Verfahren
- b) Ordnungsgemäßes Verhalten in früheren beruflichen Tätigkeiten
- c) Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und Zuverlässigkeit

ad a) Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Verfahren

Gewerberechtliche Ausschließungsgründe gemäß § 13 Abs. 1-3, 5 GewO stehen der Funktion eines Vorstandsmitgliedes entgegen. Dazu zählen insbesondere Verurteilungen wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubigerinteressen, Begünstigung eines Gläubigers oder wegen grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen sowie Verurteilungen wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen.

Die persönliche Voraussetzung ist auch dann nicht (mehr) gegeben, wenn die Gewerbeberechtigung nach § 13 Abs 6 iVm § 87 GewO entzogen oder aufgrund eines Gerichtsurteiles für verlustig erklärt wurde.

Weiters erfolgt eine Einzelfallbeurteilung bei Vorliegen von nicht getilgten relevanten strafrechtlichen Verurteilungen sowie von laufenden relevanten gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahren.

Die Relevanz der Verurteilungen, Strafen und anhängigen Verfahren für die betreffende Stelle wird unter Berücksichtigung folgender Kriterien beurteilt:

- Art der Verurteilung
- Höhe der verhängten Strafe
- Unrechtsgehalt der Tat
- Instanz, durch welche die Verurteilung erfolgt
- Zeitraum seit der Verurteilung bzw. Bestrafung
- Strafmilderungsgründe
- Wiederholungen von Vergehen
- Auswirkungen auf die Reputation

ad b) Ordnungsgemäßes Verhalten in früheren beruflichen Tätigkeiten

Bei der Beurteilung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten gelten folgende Umstände als besonders schwerwiegend und daher als schädlich für die persönliche Zuverlässigkeit und den guten Ruf:

- Nachweise, dass sich das Vorstandsmitglied in Verfahren von Aufsichtsbehörden nicht offen und kooperativ verhalten hat
- Verweigerung der Erteilung einer Konzession oder von Berufsbefugnissen sowie Entzug, Beendigung oder Widerruf von solchen Berechtigungen
- Abberufung aus bzw. Rücktritt von Geschäftsleiterfunktionen und besonderen Vertrauenspositionen aus Gründen, die im Bereich der Integrität, Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit der Person liegen
- Entzug der Geschäftsführungsbefugnis durch die zuständige Behörde

ad c) Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Das Fehlen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse ist gegeben bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Verurteilung wegen einschlägiger Wirtschaftsdelikte wie zum Beispiel Steuerdelikten. Überdies darf kein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vorstandsmitgliedes bzw. eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte dem Vorstandsmitglied maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, eröffnet worden sein.

(Potenzielle) Vorstandsmitglieder haben keine Risikopositionen oder finanziellen Verpflichtungen, die erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Solidität haben. (Potenzielle) Vorstandsmitglieder werden darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bei Zweifeln an ihrer finanziellen Solidität der FMA gegenüber ihre finanziellen Verhältnisse offenzulegen haben.

Fachliche Kompetenzen

Die fachliche Eignung von Vorstandsmitgliedern setzt voraus, dass diese über theoretische und praktische Kenntnisse sowie über ausreichende Leitungserfahrung sowohl individuell als auch im Kollektiv verfügen. Dabei werden die Zuständigkeiten der betreffenden Person mit berücksichtigt. Folgende Kriterien werden als Beurteilungsgrundlage herangezogen:

a) Theoretische und praktische Kenntnisse

Die theoretischen und praktischen Kenntnisse sind durch den Abschluss entsprechender Studien und/oder die Absolvierung von Aus- und Fortbildungen sowie durch einschlägige berufliche Erfahrungen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der BKS Bank sowie den wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen, nachzuweisen. Bezüglich der theoretischen Kenntnisse weist eine Ausbildung in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften auf ausreichendes Wissen im Bereich des Banken- und Finanzsektors hin.

Folgende Grundkenntnisse werden unabhängig von der Ressortverteilung vorausgesetzt:

- Zentrale Bestimmungen des BWG (im Besonderen die Bestimmungen zum Risikomanagement, zu den Ordnungsnormen, zur Geldwäschebekämpfung und zur Internen Revision)
- Zentrale Bestimmungen der CRR und der relevanten Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der CRR
- Zentrale Bestimmungen des BIRG bzw des BaSAG
- Zentrale Bestimmungen des BörseG und des WAG 2007
- Zentrale Bestimmungen des InvFG 2011, ImmoInvFG 2011
- Relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankenaufsichtsrechts (im wesentlichen SSM-VO, SSM-Rahmenverordnungen, CRD IV, CEBS-GL, EBA-GL, BTS)
- Wesentliche Inhalte der FMA-Verordnungen, der FMA-Rundschreiben und FMA-Mindeststandards
- Grundkenntnisse des Aktienrechts, des UGB und des Corporate Governance Kodex
- Kenntnisse der Satzung und der Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand der BKS Bank
- Kenntnisse über die Funktionsweise der Finanzmärkte
- Strategische Planung und Unternehmensführung
- Kenntnisse im Bereich Risikomanagement
- Fähigkeit zur Beurteilung wirksamer Governance-Regelungen
- Kenntnisse im Bereich bankenbetriebliches Rechnungswesen
- Fähigkeit zur Interpretation von Finanzkennzahlen
- Gute Englisch-Kenntnisse

b) Leitungserfahrung

Die erforderliche Leitungserfahrung liegt in jedem Fall vor, wenn eine mindestens 3-jährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen werden kann (§ 5 Abs 1 Z 8 BWG).

Governance Kriterien

Bei der Beurteilung der Eignung von Vorstandsmitgliedern zur ordentlichen, gewissenhaften und pflichtgemäßen Leitung der Geschäfte der BKS Bank werden im Wesentlichen die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und die Unabhängigkeit (Bestehen etwaiger Interessenkonflikte) überprüft. Die zeitliche Verfügbarkeit wird anhand der Anzahl weiterer aktueller Leitungs- und Aufsichtstätigkeiten hinsichtlich beruflicher Tätigkeiten beurteilt.

Für die Beurteilung der Unabhängigkeit wird § 5 Abs 1 Z 13 BWG herangezogen, wonach ein Vorstandsmitglied keinen weiteren Hauptberuf außerhalb des Finanzsektors ausüben darf. Weiters werden als Faktoren, welche potenzielle Interessenkonflikte begründen, bisher übernommene Funktionen in der BKS Bank und bisher übernommene Positionen in anderen Unternehmen sowie persönliche, berufliche und wirtschaftliche Verbindungen zu Mehrheitsaktionären der BKS Bank oder verbundenen Unternehmen und persönliche, berufliche und wirtschaftliche Beziehungen zu anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates in die Beurteilung mit einbezogen.

Die (potenziellen) Vorstandsmitglieder werden darauf hingewiesen, dass diese im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bei Zweifeln an ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit der FMA gegenüber ihre finanziellen Verhältnisse offenzulegen haben.

2. Auswahlkriterien für Mitglieder des Aufsichtsrates

Zur Beurteilung der Eignung eines Aufsichtsratsmitgliedes sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit

Ein (zukünftiges) Mitglied des Aufsichtsrates gilt als zuverlässig, aufrichtig und unvoreingenommen, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Anhaltspunkte, die begründete Zweifel an der Fähigkeit des Aufsichtsratsmitgliedes aufkommen lassen, eine zuverlässige und umsichtige Führung des Kreditinstituts zu gewährleisten, sind dem guten Ruf abträglich.

Es sind dabei Anhaltspunkte aus folgenden drei Teilbereichen zu evaluieren:

- a) Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Verfahren
- b) Ordnungsgemäßes Verhalten in früheren beruflichen Tätigkeiten
- c) Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und Zuverlässigkeit

ad a) Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Verfahren

Gewerberechtliche Ausschließungsgründe gemäß § 13 Abs. 1-3, 5 GewO stehen der Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds entgegen. Dazu zählen insbesondere Verurteilungen wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubigerinteressen, Begünstigung eines Gläubigers oder wegen grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen sowie Verurteilungen wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen. Die persönliche Voraussetzung ist auch dann nicht (mehr) gegeben, wenn die Gewerbeberechtigung nach § 13 Abs 6 iVm § 87 GewO entzogen oder aufgrund eines Gerichtsurteiles für verlustig erklärt wurde. Weiters erfolgt eine Einzelfallbeurteilung bei Vorliegen von nicht getilgten relevanten strafrechtlichen Verurteilungen sowie von laufenden relevanten gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahren.

Die Relevanz wird unter Berücksichtigung folgender Kriterien beurteilt:

- Art der Verurteilung
- Höhe der verhängten Strafe
- Unrechtsgehalt der Tat
- Instanz, durch welche die Verurteilung erfolgt
- Zeitraum seit der Verurteilung bzw. Bestrafung
- Strafmilderungsgründe
- Wiederholungen von Vergehen
- Auswirkungen auf die Reputation

ad b) Ordnungsgemäßes Verhalten in früheren beruflichen Tätigkeiten

Bei der Beurteilung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten gelten folgende Umstände als besonders schwerwiegend und daher als schädlich für die persönliche Zuverlässigkeit und den guten Ruf:

- Nachweise, dass sich das Aufsichtsratsmitglied in Verfahren von Aufsichtsbehörden nicht offen und kooperativ verhalten hat
- Verweigerung der Erteilung einer Konzession oder von Berufsbefugnissen sowie Entzug, Beendigung oder Widerruf von solchen Berechtigungen
- Abberufung aus bzw. Rücktritt von Geschäftsleiterfunktionen und besonderen Vertrauenspositionen aus Gründen, die im Bereich der Integrität, Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit der Person liegen
- Entzug der Geschäftsführungsbefugnis durch die zuständige Behörde

ad c) Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Das Fehlen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse ist gegeben bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Verurteilung wegen einschlägiger Wirtschaftsdelikte wie zum Beispiel Steuerdelikten.

(Potenzielle) Aufsichtsratsmitglieder haben keine Risikopositionen oder finanziellen Verpflichtungen, die erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Solidität haben. Überdies darf kein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Aufsichtsratsmitgliedes bzw. eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte dem Vorstands-

mitglied maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, eröffnet worden sein. (Potenzielle) Aufsichtsratsmitglieder werden darauf hingewiesen, dass diese im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bei Zweifeln an ihrer finanziellen Solidität der FMA gegenüber ihre finanziellen Verhältnisse offenzulegen haben.

Fachliche Kompetenzen

Die fachliche Eignung von Aufsichtsratsmitgliedern setzt voraus, dass diese über eine entsprechende theoretische Ausbildung und praktische Kenntnisse sowie über ausreichende Leitungserfahrung verfügen. Dies wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

a) Theoretische und praktische Kenntnisse

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates muss über ausreichende Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, die es ihm ermöglichen, die von der BKS Bank getätigten Geschäfte zu verstehen, Risiken zu beurteilen und Entscheidungen des Vorstandes konstruktiv zu hinterfragen und diese wirksam zu beaufsichtigen.

Die theoretischen und praktischen Kenntnisse sind durch den Abschluss entsprechender Studien und/oder die Absolvierung von Aus- und Weiterbildungen sowie durch einschlägige berufliche Erfahrungen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der BKS Bank sowie den wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen, nachzuweisen. Bezüglich der theoretischen Kenntnisse weist eine akademische Ausbildung in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften auf ausreichendes Wissen, im Bereich des zur Beaufsichtigung von Bankinstituten hin.

Als ausreichende praktische Erfahrung wird jedenfalls eine zumindest fünfjährige frühere bzw. aktuelle Vorstands- oder Aufsichtsratsstätigkeit in Kreditinstituten oder namhaften Industriebetrieben oder eine aktive oder frühere leitende Tätigkeit in der Kreditwirtschaft oder eine frühere oder aktuelle Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänder oder Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Wirtschafts- oder Kapitalmarktrecht oder eine Tätigkeit als Universitätsprofessor im Bereich der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften angesehen.

Da es zur Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrates nicht unbedingt erforderlich ist, dass alle Aufsichtsratsmitglieder über die gleiche fachliche Eignung verfügen, werden folgende Grundkenntnisse jedenfalls im Kollektiv vorausgesetzt:

- Zentrale Bestimmungen des BWG
- Zentrale Bestimmungen der CRR
- Zentrale Bestimmungen des BIRG und des BaSaG
- Zentrale Bestimmungen des WAG 2007 und des BörseG
- Relevante Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankenaufsichtsrechts (im wesentlichen SSM-VO, SSM-Rahmenverordnung, CRD IV, CEBS-GL, EBA-GL, BTS)
- Wesentliche Inhalte der FMA-Verordnungen, der FMA-Rundschreiben und FMA-Mindeststandards
- Grundkenntnisse des Aktienrechts, des UGB und des Corporate Governance Kodex
- Kenntnisse über die Funktionsweise von Finanzmärkten
- Strategische Planung und Unternehmensführung
- Kenntnisse im Bereich Risikomanagement
- Fähigkeit zur Beurteilung wirksamer Governance-Regelungen
- Fähigkeit zur Interpretation von Finanzkennzahlen
- Kenntnisse über das bankenbetriebliche Rechnungswesen

Über folgende Kenntnisse muss jedes Aufsichtsratsmitglied individuell verfügen:

- Kenntnis der Struktur der BKS Bank und des 3 Banken Verbundes
- Kenntnisse der Satzung und der Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand der BKS Bank
- Art und Funktionsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrat
- Wesentliche Rechte und Pflichten des Vorstandes und Aufsichtsrates
- Kenntnisse über das Zusammenwirken von Aufsichtsrat, Vorstand, Interner Revision und Bankprüfern

Bei der Zusammensetzung der fünf Ausschüsse des Aufsichtsrates (Prüfungs-, Nominierungs- Vergütungs-, Arbeits-, Risiko- und Kreditausschuss) wird darauf geachtet, dass die Mitglieder über ausreichend fundierte Spezialkenntnisse sowie Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen, damit der betreffende Ausschuss in seiner Gesamtheit die für seine Aufgaben erforderliche Expertise ordnungsgemäß abdecken und das einzelne Mitglied seine daraus resultierenden Pflichten sorgfaltsgemäß erfüllen kann.

Governance Kriterien

Bei der Beurteilung der Eignung eines Aufsichtsratsmitgliedes für eine ordentliche, gewissenhafte und pflichtgemäße Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit der BKS Bank werden im Wesentlichen die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und die Unabhängigkeit (Bestehen etwaiger Interessenkonflikte) überprüft. Die zeitliche Verfügbarkeit wird anhand der Anzahl weiterer Mandate bzw. zeitaufwändiger Verpflichtungen sowohl hinsichtlich beruflicher als auch weitere Tätigkeiten beurteilt.

Für die Beurteilung der Unabhängigkeit werden bisher übernommene Funktionen in der BKS Bank und bisher übernommene Positionen in anderen Unternehmen sowie persönliche, berufliche und wirtschaftliche Verbindungen zu wesentlichen Aktionären der BKS Bank oder verbundenen Unternehmen und persönliche, berufliche und wirtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern der Geschäftsleitung oder anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates in die Beurteilung mit einbezogen.

Die potenziellen Aufsichtsratsmitglieder werden darauf hingewiesen, dass diese im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bei Zweifeln an ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit der FMA gegenüber ihre finanziellen Verhältnisse offenzulegen haben.

Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Umsetzung der Fit & Proper Policy liegt beim Vorstand der BKS Bank sowie beim Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates. Der Nominierungsausschuss berichtet einmal jährlich dem Plenum des Aufsichtsrates über die Umsetzung der Policy. Die Feststellung der Eignung bei Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern obliegt dem Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates. Mit operativen Tätigkeiten wie der Einholung von Unterlagen zur Eignungsbeurteilung kann der Nominierungsausschuss die Zentrale Abteilung Vorstandsbüro als zuständiges Fit&Proper Office für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder betrauen, nicht jedoch mit der Eignungsbeurteilung selbst.

Darüber hinaus ist das Fit & Proper Office für die zentrale Dokumentation der Schulungsmaßnahmen und die Dokumentation der Fit & Proper Unterlagen zuständig.

Entscheidungsprozess

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt grundsätzlich vor der Bestellung bzw. Ernennung. Ist dies nicht machbar, ist die Beurteilung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Bestellung bzw. Ernennung durchzuführen. Das Fit & Proper Office dokumentiert die Gründe für die zeitliche Verzögerung. Für die Beurteilung der fachlichen Eignung von Aufsichtsratsmitgliedern ist es nicht erforderlich, dass alle über die gleiche fachliche Eignung verfügen, jedoch muss die betreffende Person über jenes Ausmaß an Fachwissen verfügen, welches ihn zur Mitwirkung an einer Kollektiventscheidung des gesamten Aufsichtsrates befähigt.

Laufende Schulung und Weiterbildung

Da die angemessene Eignung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowohl beim Antritt ihrer Tätigkeit als auch laufend vorzuliegen hat, bietet die BKS Bank für die Einführung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in ihr Amt sowie für die laufende Schulung dieses Personenkreises regelmäßige Weiterbildungen an. Dafür werden angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Insbesondere im Falle veränderter äußerer Umstände (z.B. Änderung der Geschäftstätigkeit, der Organisationsstruktur oder bei neuen regulatorischen Vorgaben), die geeignet wären, die Eignung einzelner oder mehrerer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu beeinflussen, regt das Fit & Proper-Office Maßnahmen in Form von Schulungen an. Überdies hat auch jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied persönlich dafür Sorge zu tragen, sich mit Änderungen im Umfeld des Instituts (insbesondere mit neuen Rechtsvorschriften) vertraut zu machen.

Reevaluierung

Jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, das Eintreten eines Auslösemoments für eine Reevaluierung an die für die Eignungsbeurteilung zuständige Stelle zu melden. Dies gilt auch für den Fall, dass Änderungen bei den bei der Eignungsbeurteilung ursprünglich getätigten Angaben eingetreten sind. Bei geänderten äußeren Umständen (z.B. Änderung der Geschäftstätigkeit oder in der Organisationsstruktur, bei neuen regulatorischen Vorgaben), welche Einfluss auf die Eignung haben können, ist vom Fit & Proper Office zu entscheiden, ob eine Reevaluierung erforderlich ist.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 435 (2) c****Diversitätsstrategie**

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs. 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität in Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Im Aufsichtsrat der BKS Bank AG wird den Vorgaben von § 87 Abs. 2a AktG Rechnung getragen. Es ist sicher gestellt, dass alle Organmitglieder, sowohl jene des Aufsichtsrates als auch des Vorstandes hinsichtlich ihrer Qualifikationen und der bisher erbrachten Leistungen die Anforderungen gemäß den derzeit gültigen Anforderungsprofilen erfüllen.

Insbesondere wird auch der Aspekt der Diversität in Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter angemessen berücksichtigt. Zur Erreichung der Zielquoten im Vorstand und im Aufsichtsrat gibt es eine entsprechende Strategie, welche vom Nominierungsausschuss im Jänner 2014 erarbeitet und verabschiedet wurden. So wurde für den Aufsichtsrat festgelegt, dass bei jeder personellen Änderung im Aufsichtsrat aktiv nach geeigneten Frauen zu suchen ist, wobei von den Neuzugängen im Aufsichtsrat in den letzten drei Jahren zwei Frauen waren.

Im Aufsichtsrat weisen wir bei den Kapitalvertretern einen Frauenanteil von 20% auf, bei den Belegschaftsvertretern von 40 %. Der Frauenanteil lag damit im Berichtsjahr bei rund 27% (nach 20% im Vorjahr). Ziel der nächsten fünf Jahren ist es, eine Erhöhung der Anzahl der weiblichen Kapitalvertreter und damit eine Quote von 30% zu erreichen. Der derzeitige Stand an weiblichen Belegschaftsvertretern im Aufsichtsrat der BKS Bank ist als zufriedenstellend anzusehen. Mittelfristig wird das Erreichen einer Quote von 40% - 50% als durchaus realistisch angesehen.

Im Vorstand belief sich 2014 der Anteil der weiblichen Führungskräfte auf 33% - seit dem Ausscheiden von Dkfm. Dr. Heimo Penker besteht der Vorstand aus der Vorstandsvorsitzenden Mag. Dr. Herta Stockbauer, Herrn Mag. Dieter Kraßnitzer und Herrn Mag. Wolfgang Mandl. Hinsichtlich der Zielquote des Vorstandes wurde im abgelaufenen Berichtsjahr die Zielquote erreicht. Um die Quote zukünftig abzusichern, ist durch Maßnahmen im Unternehmen der Anteil weiblicher Führungskräfte zu erhöhen, vor allem in der zweiten Führungsebene. Der Anteil der weiblichen Mitarbeiter steigerte sich in den letzten Jahren kontinuierlich und lag im Berichtsjahr bei 57,7%. Obwohl für alle Mitarbeiter unabhängig von Geschlecht, Alter und sozio-kulturellem Hintergrund dieselben Karrierechancen bestehen, übten konzernweit nur 49 (2013: 47) Frauen eine Führungsposition aus, was einer Quote von 31% entspricht. Um daher die Gleichstellung von Frauen und Männern voranzutreiben, haben wir uns bis 2020 einen Frauenanteil von 35% als Ziel gesetzt. Zur Verwirklichung dieses Zieles führen wir seit 2013 ein Frauenqualifizierungsprogramm mit dem Titel „Frauen. Perspektiven. Zukunft“ durch.

Organ	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Quote Minorität
Vorstand	1	2	33,3%
Aufsichtsrat (Kapitalvertreter)	2	8	20,0%
Aufsichtsrat (Belegschaftsvertreter)	2	3	40,0%

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 435 (2) d****Risiko- und Kreditausschuss**

Der Risiko- und Kreditausschuss entscheidet in der Regel auf Basis von Umlaufbeschlüssen über die Neueinräumungen und Verlängerungen von Kredit-, Leasing- und Garantieschäften ab einer gewissen Obligohöhe im Sinne der Geschäftsordnung für den Vorstand und des § 39d BWG. Der Gesamtaufichtsrat wird über die von den Kreditausschussmitgliedern getroffenen Entscheidungen in der nächsten Plenarsitzung nachträglich informiert. Der Kreditausschuss agierte im Berichtsjahr aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen ausschließlich im Umlaufweg und behandelte 49 Kreditanträge.

Dem Risiko- und Kreditausschuss gehörten im Berichtsjahr nachstehende Mitglieder an:
Dkfm. Dr. Hermann Bell (Vorsitzender bis 15. Mai); Peter Gaugg (Vorsitzender ab 15. Mai); Dr. Franz Gasselsberger,

MBA; Dkfm. Dr. Heimo Penker (ab 15. Mai); Herta Pobaschnig; Hanspeter Traar.

Der Risikoausschuss hielt am 26. November 2014 seine Sitzung ab. Darüber wurde im anschließenden Plenum des Aufsichtsrates berichtet.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 435 (2) e

1. Risikogremien

Zur Gewährleistung eines umfassenden, zeitnahen Informationsflusses an die Leitungsorgane sind in der BKS Bank eine Reihe von Gremien installiert. Der Vorstand ist in allen Risikogremien vertreten, welche ein breites Know-how in den Steuerungsprozess einbringen sollen.

Im Wesentlichen wurden in der Bank folgende Gremien installiert:

- ICAAP-Gremium
- Aktiv-Passiv-Managementkomitee
- Gremium zum operationalen Risiko
- Jour Fixe zum Kreditrisiko

Der Aufsichtsrat wird tourlich in Form eines Quartalsberichtes bzw. in jeder Plenumsitzung auf Basis eines Risikoberichtes über die aktuelle Risikosituation der BKS Bank informiert.

1.1. ICAAP -Gremium

Das ICAAP-Gremium tagt vierteljährlich und erörtert die Risikotragfähigkeit anhand des ökonomischen Kapitalsbedarfs und der zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmasse. Das Gremium setzt sich aus dem Gesamtvorstand, der Abteilungsleitung Controlling und Rechnungswesen sowie der Gruppenleitung Risikocontrolling zusammen. Im Detail werden insbesondere folgende Themenfelder besprochen und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen gesetzt:

- Erörterung der Allokation der Risikodeckungsmassen und Festlegung der Limite in Entsprechung zur Risikostrategie
- Aktuelle Risikosituation und allenfalls abzuleitende Maßnahmen
- Auslastung des Gesamtbanklimits und der Limite für Einzelrisiken
- Veränderung / Weiterentwicklung von Risikoidentitäten und Bewertungsmethoden
- Monitoring der BaSAG-Indikatoren

1.2. Aktiv-Passiv-Managementkomitee

Das Aktiv-Passiv-Managementkomitee tagt monatlich, analysiert und steuert die Bilanzstruktur in Hinblick auf das Markt- und Liquiditätsrisiko und nimmt in diesem Zusammenhang auch wesentliche Aufgaben betreffend der Refinanzierungsplanung sowie der Festlegung von Absicherungsmaßnahmen wahr. Das APM-Gremium setzt sich aus dem Gesamtvorstand, Abteilungsleitung Eigen- und Auslandsgeschäft, Gruppenleitung Handel, Abteilungsleitung Controlling und Rechnungswesen, Gruppenleitung Risikocontrolling und einem Experten aus dem Wertpapiergeschäft zusammen.

1.3. Gremium zum operationalen Risiko

Die Sitzungen dieses Gremiums finden ebenfalls vierteljährlich statt. Zu den Aufgaben gehören:

- die Beobachtung des Risikoverlaufes und die Analyse der historischen Daten von aufgetretenen operationalen Risikofällen,
- die Unterstützung der RTUs (Risk Taking Units) und der Geschäftsleitung bei der aktiven Steuerung des operationalen Risikos,
- die Maßnahmenverfolgung, wenn Verbesserungsmaßnahmen von den RTUs vorgeschlagen wurden und
- die Weiterentwicklung des operationalen Risikomanagementsystems.

Dem Kernteam dieses Gremiums gehören der für das operationale Risiko zuständige Vorstand, die Leitung der Abteilung interne Revision, die Abteilungsleitung Controlling und Rechnungswesen sowie ein Mitarbeiter des Risikocontrollings an.

1.4. Jour Fixe zum Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist gemäß Risikostrategie die bei weitem wichtigste Risikokategorie für die BKS Bank. Ein effektives Kreditrisikomanagement, das die Risiken treffsicher identifiziert, das Risiko-/Ertragsprofil des Instituts optimiert und die Vereinbarkeit mit der Risikotragfähigkeit der BKS Bank sicherstellt, ist somit Voraussetzung für den nachhaltigen Erfolg unseres Instituts. In den wöchentlich anberaumten Jour Fixes zum Kreditrisiko werden primär Fragestellungen

erörtert, die sich aus dem Tagesgeschäft im Zusammenhang mit der Kreditvergabe, der Prolongation und sonstigen aktuellen Themen aus dem Firmen- und Retailkundengeschäft ergeben. Am wöchentlichen Jour Fixe nehmen zumindest ein Marktvorstand, der Risikovorstand, der Abteilungsleiter der Abteilung Kreditmanagement sowie die Gruppenleitung Risikoanalyse teil. Bei Bedarf werden weitere Mitarbeiter hinzugezogen. Neben den wöchentlich stattfindenden Jour-Fixes tagt quartalsweise ein erweitertes Kreditrisikogremium. Dieses soll einerseits die laufende Weiterentwicklung des Kreditrisikomanagements vorantreiben und andererseits den raschen Einsatz von Steuerungsinstrumenten ermöglichen. Die Einbindung der verantwortlichen Entscheidungsträger aus den unterschiedlichen Organisationsbereichen ist neben der ganzheitlichen Betrachtung des Kreditrisikos essentiell für das effektive Management des Kreditrisikos.

Zu den wesentlichen Aufgaben des erweiterten Kreditrisiko-Jour-Fixe zählen:

- die Erörterung der Kreditrisikostategie
- die Entscheidungsfindung hinsichtlich zu ergreifender Maßnahmen zur Einhaltung und Steuerung der Kreditrisikolimits
- die Bewertung der Kreditrisikosituation sowie die Formulierungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Risikolage

An diesem erweiterten Jour Fixe nehmen in der Regel der Gesamtvorstand, die Leitung der Abteilung Kreditmanagement, die Gruppenleitung der Risikoanalyse Inland und der Risikoanalyse International, die Leitung der Marktfolge, die Leitung der Abteilung Controlling und Rechnungswesen sowie die Gruppenleitung Risikocontrolling teil. Im Anlassfall werden auch Führungskräfte aus den Markteinheiten beigezogen.

Darüber hinaus erfolgt ein umfangreiches tourliches Berichtswesen in all Hauptrisikokarten direkt an den Vorstand und den mit dem Risikomanagement betrauten Stellen. Eine detaillierte Beschreibung zum Risikoberichtswesen ist unter den Erläuterungen zur Offenlegung unter dem Punkt zum Artikel 435 1) c) CRR zu finden.

Artikel 436: Anwendungsbereich

Text der EU-Verordnung:

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Anforderungen dieser Verordnung legen die Institute im Einklang mit der Richtlinie 2013/36/EU folgende Informationen offen:

- a) Firma des Instituts, für das die in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen gelten,*
- b) Erläuterung der Unterschiede der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke, mit einer kurzen Beschreibung der berücksichtigten Teilunternehmen und der Angabe, ob sie*
 - i) vollkonsolidiert,*
 - ii) quotenkonsolidiert,*
 - iii) von den Eigenmitteln abgezogen,*
 - iv) weder konsolidiert noch abgezogen sind,*
- c) alle vorhandenen oder abzusehenden wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen,*
- d) Gesamtbetrag, um den die tatsächlichen Eigenmittel in allen nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen geringer als der vorgeschriebene Betrag ist, und Name oder Namen dieser Tochterunternehmen,*
- e) gegebenenfalls die Umstände der Inanspruchnahme der Artikel 6 und 8.*

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 436 a

Die Firma lautet auf BKS Bank AG.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 436 b

Konsolidierungskreis der BKS Bank für Rechnungslegungszwecke

Die nachstehende Übersicht visualisiert jene Unternehmen, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien dem BKS Bank Konzern zuzuordnen sind. Der für die Konzernanalyse maßgebende Konsolidierungskreis enthält somit derzeit 20 Kredit- und Finanzinstitute sowie Unternehmen mit banknahen Hilfsdiensten, darunter die in- und

ausländischen Leasinggesellschaften, die Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH sowie die Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft. Das Konzernergebnis wird aufgrund der Größenverhältnisse vom Ergebnis der BKS Bank AG dominiert. In den Vollkonsolidierungskreis der BKS Bank Gruppe werden jene Kredit- und Finanzinstitute und Unternehmen mit banknahen Hilfsdiensten einbezogen, die von der BKS Bank AG beherrscht werden. Die Kapitalkonsolidierung erfolgt unter Aufrechnung der Anschaffungskosten mit dem anteilig bewerteten Eigenkapital. Die Wesentlichkeit wird dabei nach konzern einheitlichen Kriterien festgelegt. Wesentlichkeitskriterien bilden vor allem die Bilanzsumme bei Tochterunternehmen, das anteilige Eigenkapital bei assoziierten Unternehmen sowie die Mitarbeiteranzahl der jeweiligen Gesellschaft. Grundlage des vorliegenden Konzernjahresabschlusses sind daher die konzern einheitlich aufgestellten Einzelabschlüsse aller vollkonsolidierten Unternehmen. Wichtige assoziierte Unternehmen werden „at equity“ einbezogen. Deren Beteiligungsbuchwert wird dem sich ändernden Reinvermögen des Beteiligungsunternehmens angepasst. Alle übrigen Unternehmensanteile werden im „Available for Sale“-Bestand geführt.

In den Konzernabschluss sind auch die Schwesterbanken Oberbank AG und Bank für Tirol und Vorarlberg AG, die mit der BKS Bank AG die 3 Banken Gruppe bilden, at equity einbezogen. Die BKS Bank hält an diesen Kreditinstituten mit 18,51% bzw. 15,10% zwar jeweils weniger als 20% der Stimmrechtsanteile; die Ausübung der Stimmrechte wird aber durch Syndikatsverträge geregelt. Diese eröffnen die Möglichkeit, die finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen der Institute im Rahmen der 3 Banken Gruppe mitzubestimmen, ohne beherrschenden Einfluss auszuüben. Im Konzernergebnis zum 31. Dezember 2014 wird der aliquote Anteil der BKS Bank am Jahresüberschuss dieser Institute ausgewiesen. Die sonstigen, vorwiegend dem Immobilienbereich zugeordneten vollkonsolidierten Gesellschaften leisten bankbezogene Hilfsdienste.

KONSOLIDIERUNGSKREIS DER BKS BANK SAMT UNTERSCHIEDE DER KONSOLIDIERUNGSBASIS FÜR RECHNUNGSLEGUNGS- UND AUFSICHTSZWECKE

	Einbezug IFRS	Einbezug	Eigenmittelabzug
BKS Bank AG, Klagenfurt	voll	voll	nein
BKS Bank d.d., Rijeka	voll	voll	nein
BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt	voll	voll	nein
BKS-leasing d.o.o., Ljubljana	voll	voll	nein
BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb	voll	voll	nein
BKS-Leasing s.r.o., Bratislava	voll	voll	nein
BKS Hybrid alpha GmbH, Klagenfurt	voll	voll	nein
BKS Hybrid beta GmbH, Klagenfurt	voll	voll	nein
BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H., Klagenfurt	voll	voll	nein
BKS 2000 Beteiligungsverwaltungs GmbH, Klagenfurt	voll	voll	nein
IEV Immobilien GmbH, Klagenfurt	voll	voll	nein
IEV Immobilien GmbH & Co.KG, Klagenfurt	voll	voll	nein
VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klagenfurt	voll	voll	nein
LVM Beteiligungs Gesellschaft mbH, Wien	voll	voll	nein
BKS Immobilien-Service GmbH	voll	voll	nein
BKS Service GmbH	voll	voll	nein
Alpenländische Garantie-Gesellschaft m.b.H., Linz	quotal	quotal	nein
Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, Linz	at equity	at equity	ja
Oberbank AG, Linz	at equity	at equity	ja
Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck	at equity	at equity	ja

Es gibt keine Unterschiede im Konsolidierungskreis der BKS Bank für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke.

Kredit- und Finanzinstitute

BKS Bank AG

Muttergesellschaft der BKS Bank Gruppe ist die BKS Bank AG mit dem Firmensitz in Klagenfurt. Mit einem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 30,8 Mio € trug die BKS Bank AG im Jahr 2014 wesentlich zum Konzernergebnis bei. Auch das Geschäftsvolumen in Höhe von rund 6,46 Mrd €, hievon Anteile von 96,0% bei den Kundenforderungen bzw. 99,3% bei den Primäreinlagen, untermauert ihre dominierende Position.

BKS-Leasing Gesellschaft mbH

Die BKS-Leasing Gesellschaft mbH ist in den inländischen Kerneinzugsgebieten der BKS Bank im Kfz-, Mobilien- und Immobilienleasing tätig. Als 99,75%ige Tochtergesellschaft der BKS Bank AG wies sie zum Bilanzstichtag ein Stammkapital von 40,0 Tsd € und eine Bilanzsumme von 166,7 Mio € auf. Die BKS Bank AG stellt neun Mitarbeiter und die Infrastruktur für die Aufbringung der Leasingverträge zur Verfügung. Mit der BKS Bank besteht ein Organschaftsverhältnis.

BKS-leasing d.o.o.:

BKS-leasing Croatia d.o.o.

Zwei weitere 100%ige Leasingtöchter, die BKS-leasing d.o.o. mit dem Firmensitz in Ljubljana und die BKS-leasing Croatia d.o.o. mit dem Firmensitz in Zagreb, tragen den historisch gewachsenen Geschäftsbeziehungen der BKS Bank zum Alpe-Adria-Raum Rechnung. Die 1998 erworbene BKS-leasing d.o.o. weist ein Stammkapital von 260,0 Tsd € und eine Bilanzsumme von 77,6 Mio € auf. Die 11 Beschäftigten sind innerhalb der Organisation der BKS Bank für die Betreuung des slowenischen Marktes mit einem Schwerpunkt auf Kfz-, Mobilien- und Immobilienleasing zuständig. Die Gründung der kroatischen Leasingtochter mit dem Firmensitz in Zagreb erfolgte 2002. Auch deren 10 Mitarbeiter haben sich auf den Vertrieb der breitgefächerten Palette an Leasingprodukten spezialisiert und bearbeiteten im Berichtsjahr ein Leasingvolumen von 28,2 Mio €.

BKS-Leasing s.r.o.

Die BKS-Leasing s.r.o. wurde 2007 als KOFIS Leasing a.s. erworben. Der Unternehmenssitz befindet sich in Bratislava; das Kundennetz ist auf die Knotenpunkte Bratislava, Žilina und Banská Bystrica ausgerichtet. Die bis 30.9.2013 als Aktiengesellschaft geführte Leasinggesellschaft wurde aus geschäftspolitischen und administrativen Erwägungen in eine GmbH umgewandelt. Zum 5. Juli 2014 wurde die BKS-Finance s.r.o. auf die BKS-Leasing s.r.o. verschmolzen. Die Anzahl der Mitarbeiter belief sich im Berichtsjahr auf 14 Personen. Das Gesellschaftskapital betrug zum Berichtultimo 15,0 Mio €. Im Geschäftsjahr 2014 gestionierte diese Leasingtochter Forderungen an Kunden von rund 34,4 Mio €.

BKS Bank d.d.

Mit der Übernahme einer Aktienmehrheit an der Kvarner banka d.d. erfolgte im Jahr 2006 der Eintritt der BKS Bank in den kroatischen Bankenmarkt. Diese Beteiligung wurde sukzessive auf 100% ausgeweitet. Im Jahr 2008 wurde dieses als Aktiengesellschaft geführte Institut in BKS Bank d.d. umbenannt und eine Filiale in Zagreb eröffnet. Das Grundkapital betrug zuletzt 200 Mio HRK. Die 59 Mitarbeiter erwirtschafteten im Berichtsjahr eine Bilanzsumme von 1,3 Mrd HRK. Die vorwiegend auf Finanzierungen von klein- und mittelständischen Industrie- und Gewerbebetrieben spezialisierte BKS Bank d.d. arbeitete im Berichtsjahr erfolgreich am Ausbau des Retailkundengeschäftes und bietet ihren Kunden mittlerweile die Infrastruktur einer Vollbank an, lediglich das Wertpapiergeschäft wird noch nicht angeboten.

Oberbank AG

Die 1869 unter dem Firmenwortlaut „Bank für Oberösterreich und Salzburg“ errichtete Oberbank AG mit dem Sitz in Linz wird in der Konzernrechnungslegung der BKS Bank at equity erfasst. Sie ist eine unabhängige, in ihren Kernregionen Oberösterreich und Salzburg führende Mittelstandsbank und unterhält Geschäftsstellen in Wien, Niederösterreich, Deutschland, Tschechien, der Slowakei und Ungarn. Mit einem jahresdurchschnittlichen Personalstand von 2.004 Mitarbeitern, 156 in- und ausländischen Geschäftsstellen, einem Grundkapital von 86,3 Mio €, einer Konzernbilanzsumme von 17,8 Mrd € und einem Jahresüberschuss vor Steuern von 157,6 Mio € gehörte sie auch 2014 zu den ertrags- und kapitalstärksten Banken Österreichs.

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Die 1904 gegründete und in ihren westösterreichischen Kernmärkten Tirol und Vorarlberg verankerte Bank für Tirol und Vorarlberg AG (BTV) ist neben der Oberbank und der BKS Bank das dritte gleichberechtigte und unabhängige Kreditinstitut der 3 Banken Gruppe. Die BTV, die unter dem Markennamen BTV VIER LÄNDER BANK auch in Wien, in der Ostschweiz, im Veneto, in Südtirol sowie Bayern und Baden-Württemberg vertreten ist, konnte mit 1.195 Mitarbeitern die Konzern-

bilanzsumme im Geschäftsjahr 2014 auf knapp 9,60 Mrd € ausweiten. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50,0 Mio €. Der Jahresüberschuss des BTV-Konzerns vor Steuern erreichte im Berichtsjahr 89,8 Mio €.

Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH

Die Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH, Linz, (ALGAR), ein gemeinsames Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe, wurde 1983 als Kreditinstitut gegründet. Der Unternehmenszweck der ALGAR ist nicht gewinnorientiert und dient der Absicherung von Großkreditrisiken der drei Gesellschafterbanken durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite, Darlehen und Leasingfinanzierungen. Das Stammkapital in Höhe von 3,0 Mio € wird zu 50% von der Oberbank und zu jeweils 25% von der BTV und der BKS Bank gehalten. Die ALGAR wird im BKS Bank Konzern gemäß IFRS 11 seit 2014 quotal konsolidiert.

Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die 1988 gegründete Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft (3BV-AG), Linz, vertreibt eigene Risikoversicherungen und vermittelt als Versicherungsagent der Generali Versicherung AG Kapital- und Sachversicherungen. Diese langjährige Kooperationspartnerin der 3 Banken Gruppe ist an der 3BV-AG zu 20% beteiligt. Die Oberbank hält 40%, die BTV und die BKS Bank jeweils 20% der Anteile am Gesellschaftskapital von 7,5 Mio €. Der Jahresüberschuss dieser Gesellschaft belief sich auf 0,8 Mio €.

Sonstige konsolidierte Unternehmen

BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft mbH

Die 1990 gegründete BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft mbH, Klagenfurt, errichtete und vermietet das Zentralegebäude der BKS Bank am St. Veiter Ring. Weitere Mietverträge bestehen für eine Tiefgarage, Außenparkflächen, Geschäftslokale sowie die RGB 43 Restaurant Betriebs GmbH. Die BKS Bank AG ist an der BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft mbH über die BKS-Leasing GmbH und die VBG Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH indirekt zu 100% beteiligt. Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von 36,4 Tsd €.

Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft mbH & Co. KG;

IEV Immobilien GmbH

Die Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft mbH & Co. KG erwirbt, vermietet, verpachtet bzw. verwertet Grundstücke und Gebäude und realisiert Bauprojekte aller Art. Als Konzerntochter ist sie vornehmlich für die Errichtung und Vermietung von Geschäftslokalen innerhalb des BKS Bank Konzerns zuständig, wobei die Geschäftsführung von der IEV Immobilien GmbH als Komplementär wahrgenommen wird. An diesen Gesellschaften, beide haben ihren Firmensitz in Klagenfurt, ist die BKS Bank AG direkt mit jeweils 100% beteiligt.

BKS Hybrid alpha GmbH;

BKS Hybrid beta GmbH

Der wesentliche Unternehmensgegenstand der im September 2008 errichteten BKS Hybrid alpha GmbH, Klagenfurt, bzw. der im April 2009 gegründeten BKS Hybrid beta GmbH ist die Begebung von Hybridanleihen und die Verwendung der durch diese Emissionen zugeflossenen Mittel zum Erwerb von Ergänzungskapitalanleihen der BKS Bank AG. Gemäß den im Berichtsjahr geltenden Übergangsbestimmungen der CRR waren die aus der Emission hybriden Kapitals erzielten Beträge nur mehr teilweise dem sogenannten „zusätzlichen Kernkapital“ der Kreditinstitutsgruppe der BKS Bank zurechenbar.

VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH;

LVM Beteiligungs Gesellschaft mbH

Weiters hält die BKS Bank AG 100% der Anteile an der VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, welche sich wiederum zu 100% an der LVM Beteiligungs Gesellschaft mbH beteiligte. Der Unternehmensgegenstand dieser Gesellschaften umfasst vornehmlich die Übernahme der Finanzierung ausländischer Konzerntochtergesellschaften der BKS Bank.

BKS Service GmbH

Die mit einem Stammkapital von 35 Tsd € ausgestattete 100%-Konzerntochter der BKS Bank mit dem Sitz in Klagenfurt ist eine banknahe Dienstleistungs- und Servicegesellschaft, der vornehmlich die Übernahme standardisierter Tätigkeiten der Kredit-Marktfolge und des Filialservices der BKS Bank obliegt. In dieser Gesellschaft waren zum Jahresende 2014 31 Mitarbeiter beschäftigt.

BKS Immobilien-Service GmbH

Die 1973 als Liegenschaftsverwaltungs- und Verwertungs GmbH errichtete und 1994 in BKS Immobilien-Service GmbH umbenannte Gesellschaft weist ein Stammkapital von 40 Tsd € auf und dient vornehmlich der Vermietung und dem Kauf und Verkauf von Immobilien. Die BKS Bank hat in diese 100%ige Tochtergesellschaft mit Firmensitz in Klagenfurt 9 Mitarbeiter entsandt. Die Einbeziehung in den Vollkonsolidierungskreis aus Wesentlichkeitsgründen erfolgte per 31.12.2013.

BKS 2000 Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH

Die bereits 1995 errichtete 100%-Konzerntochter der BKS Bank mit dem Sitz in Klagenfurt wurde per 1. Jänner 2014 im Hinblick auf einen Gleichlauf des handelsrechtlichen mit dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis neu in den Konsolidierungskreis einbezogen. Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft, die über ein Stammkapital von 40 Tsd € verfügt, umfasst im Wesentlichen das Handelsgewerbe, den Erwerb von Liegenschaften und von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Gesellschaft war Ende 2014 zu 30% an der Beteiligungsverwaltung GmbH, zu 16,4% an der Generali 3 Banken Holding AG und zu 30% an der 3-Banken Beteiligung GmbH beteiligt.

VOLLKONSOLIDIERTE GESELLSCHAFTEN DES KONSOLIDIERUNGSKREISES FÜR RECHNUNGSLEGUNGSZWECKE

Gesellschaft	Firmensitz	Kapitalanteil direkt	Kapitalanteil indirekt	Datum des Abschlusses
BKS Bank d.d.	Rijeka	100,00%	-	31.12.2014
BKS Leasing Gesellschaft m.b.H	Klagenfurt	99,75%	0,25%	31.12.2014
BKS-leasing d.o.o.	Ljubljana	100,00%	-	31.12.2014
BKS-leasing Croatia d.o.o.	Zagreb	100,00%	-	31.12.2014
BKS Leasing s.r.o.	Bratislava	100,00%	-	31.12.2014
IEV Immobilien GmbH	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2014
Immobilien Errichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2014
BKS 2000 Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2014
BKS Zentrale-Errichtungs- und Vermietungs GmbH	Klagenfurt	-	100,00%	31.12.2014
BKS Hybrid alpha GmbH	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2014
BKS Hybrid beta GmbH	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2014
VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2014
LVM Beteiligungs Gesellschaft mbH	Klagenfurt	-	100,00%	31.12.2014
BKS Immobilienservice GmbH	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2014
BKS-Service GmbH	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2014

AT EQUITY BEWERTETE GESELLSCHAFTEN

Gesellschaft	Firmensitz	Kapitalanteil direkt	Datum des Abschlusses
Oberbank AG	Linz	16,95%	30.9.2014
Bank für Tirol und Vorarlberg AG	Innsbruck	13,59%	30.9.2014
Drei-Banken Versicherungs AG	Linz	20,00%	31.12.2014

Die at-equity bewerteten Anteile werden von den Eigenmitteln zum Abzug gebracht.

QUOTAL KONSOLIDIERTE GESELLSCHAFTEN

Gesellschaft	Firmensitz	Kapitalanteil direkt	Datum des Abschlusses
Alpenländische Garantie-GmbH	Linz	25,00%	31.12.2014

SONSTIGE, NICHT IN DEN KONSOLIDIERUNGSKREIS EINBEZOGENE GESELLSCHAFTEN

Gesellschaft	Firmensitz	Kapitalanteil direkt	Kapitalanteil indirekt	Datum des Abschlusses
Drei-Banken-EDV GmbH	Linz	30,00%	-	31.12.2014
VBG Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2014
E 2000 Liegenschaftsverwaltungs GmbH	Klagenfurt	100,00%	-	31.12.2014
Pekra Holding GmbH	Pörschach	100,00%	-	31.12.2014

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 436 c**

Zum Berichtszeitpunkt für die BKS Bank nicht relevant.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 436 d**

Zum Berichtszeitpunkt für die BKS Bank nicht relevant.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 436 e**

Die Kreditinstitute der BKS Bank Gruppe umfassen die BKS Bank AG und die BKS Bank d.d. Beide Institute erfüllen die Anforderungen auf Einzelbasis und sind voll im Konsolidierungskreis eingebunden.

Artikel 437: Eigenmittel**Text der EU-Verordnung:**

(1) Hinsichtlich ihrer Eigenmittel legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) eine vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Abzugs- und Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln des Instituts gemäß den Artikeln 32 bis 35, 36, 56, 66 und 79 mit der in den geprüften Abschlüssen des Instituts enthaltenen Bilanz,
- b) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von dem Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals,
- c) die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals,
- d) als gesonderte Offenlegung der Art und Beträge folgender Elemente:
 - i) alle nach den Artikeln 32 bis 35 angewandten Abzugs- und Korrekturposten,
 - ii) alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 vorgenommenen Abzüge,
 - iii) nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 794 abgezogene Posten,
- e) eine Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Beschränkungen und der Instrumente, Abzugs- und Korrekturposten und Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden,
- f) eine umfassende Erläuterung der Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten, falls die Institute Kapitalquoten offenlegen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in dieser Verordnung festgelegten Grundlage ermittelt wurden.

(2) Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, um einheitliche Muster für die Offenlegung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e festzulegen. Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 1. Februar 2015. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 437 (1) a, b**

Die Ermittlung der Eigenmittelquote und der Bemessungsgrundlage folgte in der BKS Bank bis Ende 2013 dem von Basel II vorgegebenen Solvabilitätsregime, wobei das Eigenmittelerfordernis auf Basis der Vorgaben des Standardansatzes ermittelt wurde. Mit der zu Jahresbeginn 2014 erfolgten Implementierung von Basel III aufgrund der neuen EU-Vorgaben (CRD IV und CRR) bzw. im Einklang mit dem novellierten Bankwesengesetz (BWG neu) veränderte sich der Modus für die Ermittlung der Eigenmittel grundlegend. Gemäß den CRR/CRD IV-Übergangsregeln werden Kapitalinstrumente, die künftig nicht mehr anrechnungsfähig sind, schrittweise eliminiert, während die neuen Regeln zu den aufsichtsrechtlichen Anpassungen sukzessive eingeführt werden. Die wesentlichste Veränderung nach Basel III erfuhren die Gliederung und Kategorisierung der bankbetrieblichen Eigenmittel, die sich nun aus dem harten Kernkapital, dem Kernkapital

und den ergänzenden Eigenmitteln zusammensetzen. Durch eine Vielzahl unterschiedlicher, aus hartem Kernkapital zu generierender Puffer werden die Kapitalerfordernisse ab 2015 sukzessive erhöht. Die Gesamtkapitalquote von 8% bleibt erhalten, allerdings steigt der erforderliche Anteil an hartem Kernkapital von 4% auf mindestens 4,5%. Während höhere Rücklagen Verluste auffangen sollen, soll der Kapitalerhaltungspuffer negative Sondereffekte absorbieren. Dieser Puffer wird beginnend ab 2016 von 0,625% bis Jänner 2019 bis auf 2,5% angehoben.

Eine weitere Vorgabe betrifft gemäß § 23 a BWG den antizyklischen Puffer, der von der FMA in Abhängigkeit von der konjunkturellen Entwicklung festgelegt wird. Die FMA kann Kreditinstituten künftig ergänzend zu den allgemeinen Eigenmittelerfordernissen vorschreiben, zusätzliches hartes Kernkapital zu halten. Dadurch soll exzessives Kreditwachstum in der österreichischen Volkswirtschaft in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs eingedämmt werden, damit auch in Krisenzeiten noch ausreichend Kapital zur Kreditvergabe zur Verfügung steht. Er soll ab 2016 zwischen 0 und 0,625%, ab 2019 zwischen 0 und 2,5% betragen. Im Fall, dass diese Puffer nicht eingehalten werden können, sind Banken künftig verpflichtet, Teile des Gewinnes oder sogar den vollen Gewinn einzubehalten, um die Kapitalbasis zu stärken. Das Eigenmittelerfordernis wird in der BKS Bank auch unter dem von Basel III vorgegebenen Eigenmittelregime auf Basis der Vorgaben des Standardansatzes ermittelt. Zum Jahresende 2014 wurde eine Bemessungsgrundlage für das Bankbuch von 4,85 Mrd € berechnet. Sie lag, obwohl nur mehr bedingt vergleichbar, um 419,8 Mio € über dem Vorjahresultimowert. Demzufolge wies die BKS Bank zum Ende des vierten Quartals 2014 ein hartes Kernkapital von 543,7 Mio €, Eigenmittel in Höhe von 580,9 Mio € sowie einen Eigenmittelüberschuss von 193,2 Mio € auf. Die Eigenmittelquote gemäß CRR belief sich auf 12,0%, die harte Kernkapitalquote erreichte 11,2%. Unser Haus erfüllte mit den dargestellten Quoten die CRR-Anforderungen friktionsfrei.

ÜBERLEITUNG DES EIGENKAPITALS GEMÄSS KONZERNABSCHLUSS AUF DIE OFFENLEGUNG DER EIGENMITTEL

in TSD €	31.12.2014
Eigenkapital gemäß IFRS-Abschluss	805.712
abzüglich Vorzugsaktien (Umgliederung ergänzende Eigenmittel)	-720
abzüglich indirekte Positionen eigener Anteile	-6.735
abzüglich geplante Dividendenausschüttung	-8.228
abzüglich Immaterielle Vermögenswerte	-299
abzüglich Prudential Filters	-3.823
abzüglich Fremdanteile	-12
abzüglich Anteile an Unternehmen der Finanzbranche über 10%	-242.201
Eigenmittel (CET 1)	543.694

ÜBERLEITUNG DES NACHRANGKAPITALS (KERNKAPITAL)

in TSD €	31.12.2014
Nachrangkapital gemäß Konzernabschluss	195.453
Hybridkapital gemäß IFRS-Abschluss	40.000
(abzüglich phase out aus Übergangsbestimmung)	-8.000
(abzüglich Anteile an Unternehmen der Finanzbranche über 10% aus Übergangsbestimmung)	-32.000
Nachrangkapital im Kernkapital	0

ÜBERLEITUNG DES NACHRANGKAPITALS (ERGÄNZENDE EIGENMITTEL)

in TSD €	31.12.2014
Ergänzungskapital gemäß IFRS-Abschluss	155.453
zuzüglich Vorzugsaktien (Umgliederung ergänzende Eigenmittel)	720
abzüglich Eigenbestand Vorzugsaktien	-87
abzüglich Abreifung des Ergänzungskapitals auf Grund der Restlaufzeit	-54.255
abzüglich Anteile an Unternehmen der Finanzbranche über 10% aus Übergangsbestimmung	-80.556
zuzüglich Neubewertungsreserve aus Übergangsbestimmungen	15.947
Nachrangkapital in den Ergänzenden Eigenmittel	37.222

BKS BANK KREDITINSTITUTSGRUPPE: ENTWICKLUNG DER EIGENMITTEL NACH BASEL III

in MIO Euro	31.12.2014
Grundkapital	71,4
Rücklagen abzüglich immaterielle Vermögensgegenstände	714,5
Abzugsposten	-242,2
Hartes Kernkapital¹⁾	543,7
Harte Kernkapitalquote	11,2%
Hybridkapital	32,0
Abzugsposten	-32,0
Zusätzliches Kernkapital	0
Kernkapital	543,7
Kernkapitalquote (unter Einrechnung des zusätzlichen Kernkapitals)	11,2%
Posten und Instrumente des Ergänzungskapitals	117,8
Abzugsposten	-80,6
Ergänzungskapital	37,2
Eigenmittel insgesamt	580,9
Eigenmittelquote	12,0%
Bemessungsgrundlage	4.846,6
Eigenmittelüberschuss	193,2

¹⁾ Beinhaltet das Jahresergebnis 2014. Die formelle Beschlussfassung ist noch ausständig.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 437 (1) a, d, e siehe Formblatt Anhang II****Umsetzung in der BKS Bank****Erläuterungen zum Artikel 437 (1) b siehe Formblatt Anhang I****Umsetzung in der BKS Bank****Erläuterungen zum Artikel 437 (1) c**

Die Bedingungen werden auf der Homepage der BKS Bank unter www.bks.at in der Rubrik » Investor Relations » Anleiheemissionen dargestellt.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 437 (1) f**

Die Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten wurde nach den in der CRR festgelegten Grundlagen ermittelt.

Artikel 438: Eigenmittelanforderungen**Text der EU-Verordnung:**

Die Institute legen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen des Artikels 92 dieser Verordnung und des Artikels 73 der Richtlinie 2013/36/EU folgende Informationen offen:

- a) eine Zusammenfassung des Ansatzes, nach dem das Institut die Angemessenheit seines internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt,
- b) wenn von der relevanten zuständigen Behörde gefordert, das Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit seines internen Kapitals einschließlich der Zusammensetzung der gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU geforderten zusätzlichen Eigenmittel aufgrund der aufsichtlichen Überprüfung,
- c) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 107 genannten Forderungsklassen,
- d) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 142 genannten Forderungsklassen. Bei der Forderungsklasse „Mengen-

geschäft“ gilt diese Anforderung für alle Kategorien, denen die verschiedenen, in Artikel 149 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen. Bei der Forderungsklasse der Beteiligungspositionen gilt diese Anforderung für

- i) jeden der Ansätze nach Artikel 150,
 - ii) börsengehandelte Beteiligungspositionen, Positionen aus privatem Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstige Beteiligungspositionen,
 - iii) Risikopositionen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen eine aufsichtliche Übergangsregelung gilt,
 - iv) Risikopositionen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen Besitzstandswahrungsbestimmungen gelten,
- e) gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b und c berechnete Eigenmittelanforderungen,
 f) gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2, 3 und 4 berechnete Eigenmittelanforderungen, die separat offengelegt werden.
 Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 153 Absatz 5 oder Artikel 155 Absatz 2 berechnen, legen die Risikopositionen für jede Kategorie gemäß Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 oder für jedes Risikogewicht gemäß Artikel 155 Absatz 2 offen.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 438 a

1. Zusammenfassung des Ansatzes zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses werden in der BKS Bank alle relevanten Risiken im Zusammenhang mit dem Bankbetrieb erhoben. Die Zielsetzung der Risikoidentifikation besteht dabei in einer permanenten, vollständigen und wirtschaftlichen Erfassung aller Einzelrisiken.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung werden sämtliche gemessene Risiken zu einem Gesamtbankrisiko aggregiert. Risikoaggregation bedeutet, dass die Ergebnisse der Risikomessung in den einzelnen Risikoarten zu einem gesamten Verlustpotenzial aus Risikoübernahmen aggregiert werden. Diesem aggregierten Gesamtverlustpotenzial aus Risikoübernahmen werden die zur Deckung dieser potenziellen Verluste zur Verfügung stehenden Deckungsmassen gegenübergestellt. Dies erfolgt im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung. Ziel dieses Vergleichs ist es festzustellen, ob die Bank in der Lage ist, potenzielle unerwartete Verluste ohne schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit zu erkennen und aus eigenen Mitteln abdecken zu können.

Das Risikodeckungspotenzial der BKS Bank bilden die laufende Ertragskraft, bestehende Eigenkapitalreserven sowie darüber hinausgehende stille Reserven. Die Risikodeckungsmasse wird nach verschiedenen verlustdeckenden Positionen gereiht. In der Reihung werden Verfügbarkeit, Liquidierbarkeit sowie Publizitätswirkung mitberücksichtigt.

Auf Basis dieser periodisch durchgeführten Risikotragfähigkeitsanalyse wird ein Gesamtbanklimit festgelegt. Als Risikomaß zur Berechnung dieses Gesamtbanklimits dient das zur Risikotragung zu haltende ökonomische Kapital. Es ist definiert als das zur Abdeckung der unerwarteten Verluste notwendige Mindestkapital (Risikodeckungsmasse). Im Gegensatz dazu entspricht der erwartete Verlust den im Kreditrisiko aus der Ausfallwahrscheinlichkeit abgeleiteten Vermögensschäden. Der unerwartete Verlust ist der über diesen erwarteten Verlust hinausgehende maximale tatsächliche Verlust in einem bestimmten Betrachtungszeitraum und mit einer vorab bestimmten Eintrittswahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau). Dieser unerwartete Verlust ist durch Kapital zu decken.

Im Absicherungsziel „Going Concern“ müssen das Risikopotenzial und die Risikotragfähigkeit so aufeinander abgestimmt sein, dass die Bank in der Lage ist, einen negativen Belastungsfall zu verkraften und die geordnete Geschäftstätigkeit fortzusetzen. Das Absicherungsziel des Liquidationsansatzes bildet die aufsichtsrechtliche Sichtweise und dient dem Schutz der Gläubiger. Die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit erfolgt durch Zuweisung von Risikodeckungsmassen auf Risikokategorien. Die zugeteilte Deckungsmasse bildet dann ein Limit für die jeweilige Risikoart. Die allozierbare Risikodeckungsmasse entspricht der budgetierten Risikodeckungsmasse auf Basis einer Vorwarnstufe aus der Risikotragfähigkeitsrechnung.

Im Zuge des Risikomanagements werden Stresstests durchgeführt, um die Risikotragfähigkeit der BKS Bank bei potenziellen externen Ereignissen aufzuzeigen. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden in Hinblick auf die quantitativen Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit analysiert. Stresstests liefern ergänzende Informationen zu den Value-at-Risk-Analysen und zeigen mögliche Verlustpotenziale auf. Die Resultate der verschiedenen Szenarien werden dem Vorstand und den Risikosteuerungseinheiten vierteljährlich berichtet.

In unseren Stresstest werden adverse Veränderungen des volkswirtschaftlichen Umfelds durch makroökonomische Szenarien dargestellt. Diese beschreiben eine außergewöhnliche, aber plausible negative Entwicklung der Volkswirtschaft. Dabei wird zwischen einem „milden Rezessionsfall“, „Worst- Case-Szenario“ und einem „größten Relevanzszenario“, welches quartalsweise neu festgelegt wird, unterschieden. Die restlichen Szenarien unterliegen einem jährlichen Review.

2. Kreditrisiko

Im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung wird das Kreditrisiko in der BKS Bank in folgende Risikounterarten unterteilt:

- Kontrahenten- bzw. Ausfallsrisiko
- Beteiligungsrisiko
- Kreditrisikokonzentrationen
 - Größenklassenkonzentrationsrisiko
 - FX-induziertes Kreditrisiko
 - Länderrisiko
 - Risiken im Zusammenhang mit Kreditsicherheiten

2.1. Kontrahenten- bzw. Ausfallsrisiko

Zur Ermittlung des ökonomischen Kapitals für das Kontrahenten- und Ausfallsrisiko wird ein Credit-Value-At-Risk (CVAR) nach der „Gordy-Formel“ berechnet. Bei der Ermittlung des CVAR für den Going Concern Ansatz wird eine Haltedauer von 1 Jahr und ein Konfidenzniveau von 95% zugrunde gelegt. Für den Liquidationsansatz wird der CVAR mit einer Haltedauer von ebenfalls 1 Jahr und einem Konfidenzniveau von 99,9% berechnet. Der CVAR wird auf Basis des Gesamtbilagos der steuerungsrelevanten Teilportfolios für Kundenforderungen, Bankforderungen und Wertpapiere der BKS Bank Gruppe errechnet. Das Kreditrisiko des Portfolios aus Investmentfonds wird einer Durchschau unterzogen und nach dem Kreditrisikostandardansatz ermittelt. Die Auswertungen hinsichtlich der Verteilung des Gesamtbilagos auf die einzelnen Ratingstufen werden anhand der Einzelgeschäftsdaten vorgenommen.

2.2. Beteiligungsrisiko

Die BKS Bank verfügt über ein strategisches und ein operatives Beteiligungsmanagement. Die strategische Ausrichtung der Beteiligungen liegt in der Verantwortung des Vorstandes, das operative Beteiligungsmanagement liegt in der Verantwortung des Vorstandsbüros und für die Risikokontrolle ist die Zentrale Abteilung Controlling, Gruppe Risikocontrolling, verantwortlich. Zur Steuerung und Kontrolle des ökonomischen Einzelrisikos werden jährlich gesamthafte Budgets für Tochtergesellschaften sowie Budgets und adaptierte Vorscheurechnungen über zu erwartende Beteiligungserträge erstellt. Ein monatlicher Bericht über operativ tätige Tochtergesellschaften ist ein integraler Bestandteil unseres Konzernreportings.

Das Beteiligungsrisiko wird durch die PD-LGD-Methode (Probability of Default - Loss Given Default - Methode) im ICAAP mitberücksichtigt.

2.3. Kreditrisikokonzentrationen

Kreditrisikokonzentrationen werden auf Portfolioebene gesteuert, wobei eine ausgewogene Größenverteilung der Kreditobligos angestrebt wird und Limits für die Regionenverteilung festgesetzt werden. Branchenentwicklungen werden genau beobachtet, regelmäßig ausgewertet und eine klare strategische Fokussierung vorgegeben. Risikokonzentrationen werden durch angemessene Limite gesteuert.

2.3.1. Größenklassenkonzentrationen

Das Größenklassenkonzentrationsrisiko wird in der BKS Bank in der Risikotragfähigkeitsrechnung gesondert berechnet. Es misst das Risiko der Granularität des Kreditportfolios, also insbesondere aus hohen Forderungsbeträgen an Kreditnehmerverbände. Dabei handelt es sich um rechtlich oder wirtschaftlich derart miteinander verbundene Kunden, so dass finanzielle Schwierigkeiten eines einzelnen Kreditnehmers in dieser Gruppe auch Rückzahlungsprobleme für andere Kunden in diesem Verbund bedeuten könnten. Das Risiko bzw. der unerwartete Verlust, der aus dem Größenklassenkonzentrationsrisiko entspringt, wird als „add-on“ für die Granularitätsanpassung (GA) in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

2.3.2. Fremdwährungsinduziertes Kreditrisiko

Das FX-induzierte Kreditrisiko wird für Fremdwährungsbilagos von Firmen- und Retailkunden berechnet. Es wird für die Hauptwährungen der BKS Bank AG (CHF/JPY/USD) sowie für EUR-Kredite an kroatische Kunden ermittelt, um das

Risikopotenzial aus Kursveränderungen zu quantifizieren. Die BKS Bank verfolgt seit 2009 die Strategie, das Volumen an Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten kontinuierlich und nachhaltig zu vermindern.

2.3.3. Länderrisiko

Als Länder- bzw. Transferrisiko gemessen wird die Gefahr, dass der Kontraktpartner seinen Verpflichtungen deshalb nicht nachkommen kann, weil die Zentralbank seines Landes nicht die notwendigen Devisen zur Verfügung stellt. Neben dem Transferrisiko können sich auch die wirtschaftlichen oder politischen Entwicklungen eines Landes direkt auf die Bonität der Kreditnehmer auswirken. Die für die BKS Bank wesentlichen Länder hinsichtlich des Konzentrationsrisikos sind die Zielmärkte Slowenien, Kroatien, Slowakei und darüber hinaus auch Deutschland. Das Länderrisiko wird als pauschale Risikovorsorge in der Gesamtergebnisrechnung erfasst sowie in der Risikostrategie limitiert. Die Länderobligos werden monatlich im Zuge der „Länderlimitüberwachung“ beobachtet.

2.3.4. Risiken im Zusammenhang mit Kreditsicherheiten

Eine weitere zentrale Grundlage der Risikosteuerung bildet das Sicherheitenmanagement. Zugelassene Sicherheiten und die Methoden der Wertermittlung sind in umfassenden Bewertungsrichtlinien schriftlich festgehalten. Die Wertansätze für Sicherheiten sind konzern einheitlich festgelegt, berücksichtigen die lokalen Marktgegebenheiten und orientieren sich grundsätzlich an den in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen sowie an der erwarteten Entwicklung der Marktpreise. Immobiliensicherheiten werden von vom Vergabeprozess unabhängigen Experten aus dem Bereich Kreditmanagement bewertet und regelmäßig überprüft.

3. Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet allgemein die Gefahr von Änderungen von Marktpreisen bzw. von Verlusten durch ungünstige und unerwartete Preisentwicklung. Die BKS Bank unterteilt das Marktrisiko weiter in folgende Kategorien:

- Risiko aus Fremdwährungspositionen
- Aktienkursrisiko
- Zinsänderungsrisiko inklusive Credit-Spread-Risiko

Zur Ermittlung des ökonomischen Kapitals für das Marktrisiko wird ein Value-At-Risk nach der Methode der historischen Simulation berechnet. Für den Going Concern Ansatz wird ein VAR mit 95% Konfidenzniveau und 180 Tagen Haltedauer berechnet. Im Liquidationsansatz wird ein VAR mit 99,9% Konfidenzniveau und 250 Tagen Haltedauer verwendet.

4. Operationales Risiko

Operationales Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge externer Ereignisse eintreten können. Basis für die Berechnung des ökonomischen Kapitals im Going Concern Ansatz ist das alle 3 Jahre (zuletzt 2013) konzernweit durchgeführte Riskassessment. Die Berechnung des ökonomischen Kapitals für den Liquidationsansatz erfolgt lt. CRR Art. 317 (Standardansatz).

5. Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko bedeutet die Gefahr, dass aktuellen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht vollständig oder zeitgerecht nachgekommen werden kann. Im Going Concern Ansatz wird von einer Bonitätsverschlechterung mit einem Konfidenzintervall von 95% und im Liquidationsansatz von 99,9% ausgegangen. Die Bonitätsverschlechterung wird aus der Migrationswahrscheinlichkeit von Finanzinstituten abgeleitet. Die Einschätzung der Refinanzierungsverteuerung aus der Bonitätsverschlechterung erfolgt durch den Gruppenleiter Geld- und Devisenhandel der BKS Bank.

6. Sonstige Risiken

Die sonstigen, im ICAAP quantifizierten Risiken umfassen:

- Strategische und makroökonomische Risiken
- Risiken aus neuartigen Geschäften
- Reputationsrisiken
- Ertrags- und Geschäftsrisiken
- Eigenkapitalrisiken

Die Berücksichtigung der sonstigen Risiken in der Berechnung des gesamten ökonomischen Kapitals erfolgt durch einen pauschalen Zuschlag.

7. Risikodeckungsmasse

Die Risikodeckungsmasse im Going Concern Ansatz umfasst das primäre, sekundäre sowie das tertiäre Risikodeckungspotenzial und im Liquidationsansatz noch zusätzlich das quartäre Risikodeckungspotenzial.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 438 b

Für die BKS Bank nicht anwendbar.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 438 c

RISIKOPOSITIONEN NACH FORDERUNGSKLASSEN

in TSD € Forderungsklassen	Risiko- gewichtete Positionen	Eigenmittel- bedarf 8%	Risiko- gewichtete Positionen	Eigenmittel- bedarf 8%
	31.12.2014		31.12.2013	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	5.927	474	23.640	1.891
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	515	41	506	40
Öffentliche Stellen	32.133	2.571	23.350	1.868
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-
Institute	75.538	6.043	62.607	5.009
Unternehmen	2.302.506	184.200	2.725.546	218.044
Mengengeschäft	485.535	38.843	545.594	43.648
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	476.628	38.130	417.323	33.386
Ausgefallene Positionen	445.366	35.629	392.876	31.430
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	287.552	23.004	7.582	607
Gedckte Schuldverschreibungen	4.077	326	10.264	821
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	33.856	2.708	48.794	3.904
Sonstige Posten	111.748	8.940	165.205	13.216
Beteiligungspositionen	228.255	18.260	-	-
Gesamt	4.489.637	359.171	4.423.287	353.863

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 438 d

Die BKS Bank wendet bei der Berechnung der Eigenmittelanforderung den Standardansatz an.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 438 e

EIGENMITTELERFORDERNIS FÜR DAS HANDELSBUCH

in TSD € Eigenmittelerfordernis	31.12.2014	31.12.2013
Positionsrisiko in zinsbezogene Instrumente und Substanzwerte	815	915
Großkredite	-	-
Fremdwährungsrisiko	-	1.445
Abwicklungsrisiko	-	-
Warenpositionsrisiko	-	-

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 438 f

Die BKS Bank ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis nach dem Standardansatz CRR Art. 317.

Artikel 439: Gegenparteiausfallrisiko

Text der EU-Verordnung:

In Bezug auf das Gegenparteiausfallrisiko des Instituts im Sinne des Teils 3 Titel II Kapitel 6 legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) eine Beschreibung der Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisikopositionen zugewiesen werden,
- b) eine Beschreibung der Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven,
- c) eine Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Korrelationsrisiken,
- d) eine Beschreibung der Höhe des Sicherheitsbetrags, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschließen müsste,
- e) den positiven Brutto-Zeitwert von Verträgen, positive Auswirkungen von Netting, die saldierte aktuelle Ausfallrisikoposition, gehaltene Sicherheiten und die Nettoausfallrisikoposition bei Derivaten. Die Nettoausfallrisikoposition bei Derivaten entspricht den Ausfallrisikoposition im Zusammenhang mit Derivatgeschäften nach Berücksichtigung rechtlich durchsetzbarer Netting-Vereinbarungen und Sicherheitenvereinbarungen,
- f) die Messgrößen für den Risikopositionswert nach der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6 jeweils anzuwendenden Methode,
- g) den Nominalwert von Absicherungen über Kreditderivate und die Verteilung aktueller Ausfallrisikopositionen, aufgeschlüsselt nach Arten von Ausfallrisikopositionen;
- h) die Nominalbeträge von Kreditderivatgeschäften, unterteilt nach Verwendung für den Risikopositionsbestand des Instituts und Verwendung im Rahmen der Vermittlertätigkeiten des Instituts, sowie die Verteilung der verwendeten Kreditderivate, wobei diese nach den innerhalb der einzelnen Produktgruppen erworbenen und veräußerten Sicherheiten noch weiter aufzuschlüsseln ist,
- i) für den Fall, dass dem Institut von den zuständigen Behörden die Genehmigung zur Schätzung von α erteilt worden ist, auch die Alpha-Schätzung.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 439 a

Für die Berechnung des ökonomischen Kapitalbedarfs (internes Kapital) wird für das Gegenparteiausfallrisiko bei Derivaten der Marktbewertungsansatz mit dem positiven Marktwert plus einem allgemeinen Zuschlag (Add-On) zum Ansatz gebracht. Die Obergrenze für Risikopositionen an Kontrahenten wird jährlich festgelegt und quartalsweise auf Portfolioebene überprüft. Das Gegenparteiausfallrisiko für Banken aus Derivaten wird dem Derivatelimit je Counterparty täglich gegenübergestellt und durch eine vom Markt unabhängige Einheit überprüft. Das Gegenparteiausfallrisiko für Nichtbanken aus Derivaten muss im beantragten und genehmigten Kreditrahmen des Kunden Deckung finden.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 439 b

Eine Kreditrisikominderung ist durch ISDA-Rahmenverträge gegeben, die ein Close-out-Netting vorsehen. Zur Minimierung eines allfälligen Kreditrisikos aus Derivaten werden zwischen den Counterparties Cash-Collaterals auf Basis der ausstehenden Marktwerte ausgetauscht, tourlich abgestimmt und überprüft. Die Bank verfügt über Interne Kontrollsysteme und Prozessbeschreibungen in Form von Richtlinien, welche die Zuständigkeiten unterschiedlicher Einheiten sowie Prozesse und zeitliche Abfolgen von Tätigkeiten bis hin zur Entscheidungskompetenz regeln. Für die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses werden von der Bank keine kreditrisikomindernden Techniken zur Anwendung gebracht. Zur Bildung von Kreditreserven für Derivate wird durch die Bank ein Credit Value Adjustment (CVA) gemäß der Standardmethode Art. 384 CRR zur Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses sowie des ökonomischen Kapitalbedarfs (internes Kapital) zur Anwendung gebracht. Die Ermittlung des CVAs erfolgt gemäß den internen Richtlinien durch das vom Markt unabhängige Risikocontrolling. Zum Stichtag existieren keine Kreditreserven für das Kontrahentenausfallrisiko aus Derivaten.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 439 c**

Aus derzeitiger Sicht für die BKS Bank nicht relevant, da diese keine eigene Schätzung des Skalierungsfaktors vornimmt.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 439 d**

Aus derzeitiger Sicht für die BKS Bank nicht relevant, da diese bis dato keinem externen Rating unterzogen wurde.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 439 e**

Für die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses werden von der Bank keine kreditrisikomindernden Techniken (weder Cash-Collaterals noch Netting) zum Ansatz gebracht. Das nach der Marktwertmethode ermittelte Volumen von Risikopositionen von Derivaten („positiver Bruttozeitwert“) belief sich Ende 2014 auf 40.398 Tsd € (31.12.2013: 38.548 Tsd €).

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 439 f**

Als Messgröße zur Ermittlung des Risikopositionswertes wird durch die Bank der Marktbewertungsansatz mit dem positiven Marktwert plus einem allgemeinen Zuschlag (Add-On) gemäß den Bestimmungen der CRR Art. 274 zum Ansatz gebracht.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 439 g, h**

Die BKS Bank verfügt über keine Kreditderivate.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 439 i**

Für die BKS Bank nicht anwendbar.

Artikel 440: Kapitalpuffer**Text der EU-Verordnung:**

(1) In Bezug auf die Einhaltung des nach Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen,
- b) die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.

(2) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die in Absatz 1 aufgeführten Offenlegungspflichten zu präzisieren. Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2014 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 440**

Die Angaben zum Art. 440 sind zum 31.12.2014 nicht anwendbar.

Artikel 441: Indikatoren der globalen Systemrelevanz

Text der EU-Verordnung:

(1) Institute, die gemäß Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU als global systemrelevante Institute (G-SRI) eingestuft werden, legen jährlich die Werte der Indikatoren offen, aus denen sich das Bewertungsergebnis der Institute gemäß der in jenem Artikel genannten Ermittlungsmethode ergibt.

(2) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die einheitlichen Formate und Daten für die Zwecke der Offenlegung nach Absatz 1 präzisiert werden. Sie trägt dabei internationalen Standards Rechnung. Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 1. Juli 2014 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 441

Die BKS Bank wird nicht als global systemrelevantes Institut eingestuft.

Artikel 442: Kreditrisikoanpassungen

Text der EU-Verordnung:

Bezüglich des Kredit- und des Verwässerungsrisikos legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) für Rechnungslegungszwecke die Definitionen von „überfällig“ und „wertgemindert“,
- b) eine Beschreibung der bei der Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden,
- c) den Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung, sowie den nach Forderungsklassen aufgeschlüsselten Durchschnittsbetrag der Risikopositionen während des Berichtszeitraums,
- d) die geografische Verteilung der Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach wichtigen Gebieten und wesentlichen Forderungsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben,
- e) die Verteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien, aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen sowie Angaben der Risikopositionen gegenüber KMU, gegebenenfalls mit näheren Angaben,
- f) die Aufschlüsselung aller Risikopositionen nach Restlaufzeit und Forderungsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben,
- g) aufgeschlüsselt nach wesentlichen Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien die Beträge der
 - i) wertgeminderten und überfälligen Risikopositionen, getrennt aufgeführt,
 - ii) spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen,
 - iii) Aufwendungen für spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen während des Berichtszeitraums,
- h) die Höhe der wertgeminderten und überfälligen Risikopositionen, getrennt aufgeführt und aufgeschlüsselt nach wesentlichen geografischen Gebieten, wenn praktikabel einschließlich der Beträge der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für jedes geografische Gebiet,
- i) die getrennt dargestellte Abstimmung von Änderungen der spezifischen und der allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für wertgeminderte Risikopositionen. Die Informationen müssen Folgendes umfassen:
 - i) eine Beschreibung der Art der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen,
 - ii) die Eröffnungsbestände,
 - iii) die während des Berichtszeitraums aus den Kreditrisikoanpassungen entnommenen Beträge,
 - iv) die während des Berichtszeitraums eingestellten oder rückgebuchten Beträge für geschätzte wahrscheinliche Verluste aus Risikopositionen, etwaige andere Berichtigungen, einschließlich derjenigen durch Wechselkursunterschiede, Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten, Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen und Übertragungen zwischen Risikovorsorgebeträgen,
 - v) die Abschlussbestände.

Direkt in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommene spezifische Kreditrisikoanpassungen werden gesondert offengelegt.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 442 a

Die Ausfallsdefinition der BKS Bank deckt sich mit dem Begriff „überfällig“ gemäß Artikel 178 CRR. Demgemäß gelten wesentliche Forderungen als überfällig, wenn sie seit mehr als 90 Tagen in Verzug sind, sofern der überfällige Forderungswert 2,5% des vereinbarten Rahmens und mindestens 250 Euro beträgt. Darüber hinaus werden in der BKS Bank auch Forderungen als ausfallsgefährdet bzw. überfällig eingestuft, wenn davon auszugehen ist, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut nicht in voller Höhe nachkommen wird. Dies wird angenommen wenn eines der nachstehenden Kriterien zutrifft:

- EWB Neubildung
- Restrukturierung des Kreditengagements verbunden mit Verschlechterungen der Forderungsqualität
- Einleitung von Betreibungsmaßnahmen wegen Zahlungsunfähigkeit/-unwilligkeit, Betrug oder sonstigen Gründen
- Abdeckung der Forderung nur mit Verlust für die BKS Bank möglich
- Forderungsverkauf mit bedeutendem, bonitätsbedingtem Verlust für die BKS Bank
- Insolvenz des Schuldners
- Aus sonstigen Gründen zur Gänze uneinbringliche Kreditengagements

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 442 b

Methode zur Bewertung von Kreditrisiken

Den zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken wird durch Bildung von Einzelwertberichtigungen, Einzelwertberichtigungen nach gruppenspezifischen Kriterien sowie durch entsprechende Rückstellungen gemäß IAS 37 Rechnung getragen. Ein objektiver Hinweis auf eine eingetretene Wertminderung für eine Forderung liegt im BKS Bank Konzern vor, wenn die Basel-III-Ausfallkriterien eingetreten sind, d.h., wenn eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Kreditinstitut mehr als 90 Tage überfällig ist oder eines der o.a. Ausfallskriterien zutrifft. Gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien werden Portfoliowertberichtigungen auf Basis von IAS 39.64 für Forderungen in den Lebendratingstufen vorgenommen.

Die Bildung von Wertberichtigungen erfolgt auf der Grundlage einer konzernweiten Richtlinie auf Basis eines standardisierten Prozesses, in Rahmen dessen für nicht werthaltige Forderungen Risikovorsorgen für den nicht durch Sicherheiten gedeckten Forderungsteil gebildet werden.

Für signifikante Forderungen wird der Wertberichtigungsbedarf auf Basis der Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF-Methode) ermittelt. Die Bildung einer Einzelwertberichtigung ist bei Firmenkunden und Banken ab einer Unterdeckungshöhe von 70 Tsd € je Kunde vorgesehen. Bei Retail-Privatkunden ist eine Einzelwertberichtigung ab einer Unterdeckung von 35 Tsd € je Kunde vorzunehmen. Für ausfallsgefährdete Kunden mit einer niedrigeren Unterdeckung werden Wertberichtigungen nach gruppenspezifischen Kriterien gebildet.

Im Bereich der Derivate werden Kontrahentenausfallsrisiken in der Bewertung durch Credit Value Adjustments (CVA) sowie Debit Value Adjustment (DVA) berücksichtigt. Die Bewertung der Kreditrisiken für Derivate mit positiven Marktwerten erfolgt unter Berücksichtigung von potenziellen Marktwertschwankungen in der Zukunft, der Bonitätseinstufung des Counterparties sowie der vertraglich vereinbarten Restlaufzeit.

Die aufsichtsrechtlich erforderlichen Kreditrisikoanpassungen und die Bewertung von Kreditrisiken gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards stehen in folgender Beziehung zueinander:

Gemäß Verordnung zur Ermittlung allgemeiner und spezifischer Kreditrisikoanpassungen (EU 183/2014) sind allgemeine Kreditrisikoanpassungen Beträge, die jederzeit in voller Höhe frei und uneingeschränkt verfügbar sind, um Verluste aus noch nicht eingetretenen Kreditrisiken zu decken und die den kreditrisikobedingten Verlusten einer Gruppe von Risikopositionen entsprechen, für die dem Institut zum aktuellen Zeitpunkt kein Hinweis dafür vorliegt, dass ein Verlustereignis eingetreten ist. Im IAS/IFRS Abschluss der BKS Bank entsprechen alle Wertberichtigungen im Zusammenhang mit der Kreditbewertung den spezifischen Kreditrisikoanpassungen, d.h., es werden keine allgemeine Kreditrisikoanpassungen vorgenommen.

Erläuterungen zum Artikel 442 c

GESAMTBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN (VOR RISIKOGEWICHTUNG)

in TSD € Forderungsklassen	31.12.2014	Durchschnitt 2014	31.12.2013	Durchschnitt 2013
Zentralstaaten oder Zentralbanken	678.599	641.730	612.050	621.488
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	65.275	62.659	58.475	57.012
Öffentliche Stellen	82.030	54.893	46.800	47.452
Multilaterale Entwicklungsbanken	46.142	43.975	42.997	43.205
Internationale Organisationen	87.975	87.582	1.024	1.020
Institute	382.673	353.514	306.521	340.846
Unternehmen	3.142.506	3.258.806	3.615.147	3.605.090
Mengengeschäft	992.491	1.052.697	978.374	982.640
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	1.260.562	1.120.599	1.151.461	1.097.001
Ausgefallene Risikopositionen	509.694	513.953	486.483	512.039
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	194.637	180.121	5.055	3.048
Gedeckte Schuldverschreibungen	25.461	30.018	41.571	41.588
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	36.611	56.203	63.482	62.984
Sonstige Posten	141.711	138.168	294.525	262.065
Beteiligungspositionen	109.932	89.297	-	-
Gesamt	7.756.297	7.684.215	7.703.965	7.677.478

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 442 d, e, g, h

Die Umsetzung in der BKS Bank wird auf Seite 52f doppelseitig dargestellt.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 442 f

VERTEILUNG DER BRUTTOFORDERUNGEN NACH FORDERUNGSKLASSEN UND RESTLAUFZEITEN PER 31.12.2014

in TSD € Forderungsklassen	täglich fällig	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	29.888	81.320	272.929	294.462	678.599
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	4.078	10.314	9.626	18.249	23.008	65.275
Öffentliche Stellen	5.125	12.961	12.097	22.933	28.914	82.030
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	2.032	5.529	18.558	20.022	46.142
Internationale Organisationen	-	3.875	10.543	35.383	38.175	87.975
Institute	144.877	234.280	927	156	2.433	382.673
Unternehmen	196.347	496.534	463.419	878.540	1.107.667	3.142.506
Mengengeschäft	62.012	156.819	146.361	277.467	349.832	992.491
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	78.761	199.176	185.892	352.411	444.321	1.260.562
Ausgefallene Risikopositionen	31.846	80.535	75.163	142.493	179.656	509.694
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	12.161	30.754	28.703	54.414	68.605	194.637
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	1.121	3.051	10.240	11.048	25.461
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	1.612	4.387	14.725	15.886	36.611
Sonstige Posten	-	-	-	-	251.641	251.641
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-
Gesamt	535.207	1.259.901	1.027.018	2.098.499	2.835.671	7.756.297

VERTEILUNG DER BRUTTOFORDERUNGEN NACH FORDERUNGSKLASSEN UND RESTLAUFZEITEN PER 31.12.2013

in TSD € Forderungsklassen	täglich fällig	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	23.426	79.718	255.514	253.392	612.050
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	3.528	8.585	8.541	15.948	21.872	58.475
Öffentliche Stellen	2.824	6.871	6.836	12.764	17.505	46.800
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	1.646	5.600	17.950	17.801	42.997
Internationale Organisationen	-	39	133	427	424	1.024
Institute	208.084	60.388	32.147	5.901	-	306.521
Unternehmen	218.130	530.766	528.044	985.984	1.352.224	3.615.147
Mengengeschäft	59.033	143.642	142.905	266.839	365.955	978.374
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	69.477	169.054	168.187	314.046	430.697	1.151.461
Ausgefallene Risikopositionen	29.353	71.424	71.058	132.682	181.966	486.483
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	305	742	738	1.379	1.891	5.055
Gedekte Schuldverschreibungen	-	1.591	5.415	17.355	17.211	41.571
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	2.430	8.268	26.502	26.282	63.482
Sonstige Posten	-	-	-	-	294.525	294.525
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-
Gesamt	590.734	1.020.605	1.057.591	2.053.291	2.981.744	7.703.965

*Umsetzung in der BKS Bank***Erläuterungen zum Artikel 442 i****ENTWICKLUNG DER KREDITRISIKOVORSORGE**

in TSD €	31.12.2013	Zuführung	Auf- lösungen	Wechsel- kurseffekt	Verbrauch	31.12.2014
Einzelwertberichtigungen	145.279	55.087	-5.969	-45	-52.607	141.745
Sonstige Berichtigungen	-	28.285	-	-	-	28.285
Länderrisiken	3.252	479	-	-	-	3.731
Portfoliowertberichtigungen gem. IAS 39	27.578	-	-7.178	-	-	20.400
Gesamt	176.109	83.851	-13.147	-45	-52.607	194.161

Im Jahr 2014 kam es zu 744 Tsd € an Direktausbuchungen.

Erläuterungen zum Artikel 442 d und h

VERTEILUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH REGIONEN

in TSD € Forderungsklassen	Österreich	Slowenien	Kroatien
Zentralstaaten oder Zentralbanken	527.736	-	17.512
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	31.689	-	-
Unternehmen	2.513.294	203.999	234.098
Gedekte Schuldverschreibungen	10.150	-	-
Beteiligungspositionen	101.439	1	-
Ausgefallene Risikopositionen	309.536	111.479	69.312
Institute	228.485	593	1.585
Internationale Organisationen	-	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	185.064	197	2.528
Sonstige Posten	111.487	-	-
Öffentliche Stellen	37.886	43.844	301
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	27.578	32.620	549
Mengengeschäft	768.189	112.942	56.672
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	1.050.304	190.224	-
Gesamt	5.902.836	695.900	382.557
hievon notleidend und überfällig	346.108	111.468	78.762
EWB-Stand	94.823	29.992	30.878

* Wertberichtigungen ohne Portfoliowertberichtigungen

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 442 e und g

RISIKOPOSITIONEN NACH BRANCHEN

in TSD € Forderungsklassen	Gewerbe	Industrie	Freie Gewerbe	Private
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-
Unternehmen	839.254	948.370	351.146	12.197
Gedekte Schuldverschreibungen	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	1.050	3.106	3.136	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	107.330	12.062	48.136	-
Institute	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-
Ausgefallene Risikopositionen	129.498	61.908	142.786	29.042
Öffentliche Stellen	-	-	-	-
Mengengeschäft	80.603	31.378	253.403	516.841
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	197.164	55.794	286.667	588.232
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-
Gesamt	1.377.201	1.112.618	1.085.274	1.030.651
hievon notleidend und überfällig	161.373	68.908	105.639	29.502
EWB - Stand	35.264	23.201	27.710	9.732
EWB - Dotation	17.925	11.394	9.816	1.454

Deutschland	Luxemburg	Slowakische Republik	Sonstige	Total
23.765	-	30.529	79.057	678.599
-	4.922	-	-	36.611
113.395	-	46.889	30.831	3.142.506
-	-	-	15.311	25.461
938	-	-	7.555	109.932
1.553	-	6.734	11.080	509.694
118.867	-	96	33.046	382.673
-	86.951	-	1.024	87.975
-	-	6.848	-	194.637
-	-	-	30.223	141.711
-	-	-	-	82.030
-	-	4.527	-	65.275
5.899	-	23.021	25.767	992.491
-	-	-	46.142	46.142
3.471	-	6.340	10.224	1.260.562
267.887	91.873	124.984	290.260	7.756.297
1.555	-	6.655	11.860	556.407
594	-	2.666	11.076*	170.030*

Öffentliche	Banken	Handel	Verkehr	Fremden- verkehr	Sonstige	Gesamt	hievon KMU
-	-	-	-	-	36.611	36.611	-
-	-	356.900	173.638	109.510	351.491	3.142.506	1.629.364
-	25.461	-	-	-	-	25.461	-
99	93.223	-	-	1.000	8.317	109.932	-
-	-	250	-	288	26.570	194.637	-
-	382.673	-	-	-	-	382.673	-
-	46.142	-	-	-	-	46.142	-
-	136.490	-	-	-	5.220	141.711	-
1.354	558	96.943	16.199	12.987	18.419	509.694	-
82.030	-	-	-	-	-	82.030	-
-	-	63.817	17.999	15.284	13.168	992.491	322.672
65.269	-	-	-	-	6	65.275	-
5.000	-	32.915	6.995	40.114	47.682	1.260.562	306.419
503.986	174.612	-	-	-	-	678.599	-
1.024	-	-	-	-	86.951	87.975	-
826.783	557.560	550.825	214.831	179.182	563.286	7.756.297	2.258.455
1.354	-	100.311	20.215	23.755	45.350	556.407	
1.121	-	36.411	8.629	8.391	19.571	170.030	
695	-	16.283	3.839	3.417	5.473	70.295	

Artikel 443: Unbelastete Vermögenswerte

Text der EU-Verordnung:

Die EBA gibt bis zum 30. Juni 2014 Leitlinien zur Offenlegung unbelasteter Vermögenswerte heraus, in denen sie die Empfehlung ESRB 2012/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Dezember 2012 über die Refinanzierung von Kreditinstituten (1), insbesondere die Empfehlung D - Markttransparenz bezüglich der Belastung von Vermögenswerten - berücksichtigt. Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 angenommen. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Offenlegung des Bilanzwerts jeder Forderungskategorie, aufgeschlüsselt nach der Bonität der Vermögenswerte, und des gesamten unbelasteten Bilanzwerts unter Berücksichtigung der Empfehlung ESRB 2012/2 und sofern sie in ihrem Bericht die Auffassung vertritt, dass eine derartige zusätzliche Offenlegung verlässliche und aussagekräftige Informationen liefert. Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2016 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 443

OFFENLEGUNG VORHANDENER VERMÖGENSWERTE

in TSD €	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Zeitwert unbelasteter Vermögenswert
Jederzeit kündbare Darlehen	17.875	-	387.975	-
Eigenkapitalinstrumente	-	-	531.504	531.504
Schuldverschreibungen	176.364	184.852	645.054	681.893
Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbare Darlehen	276.431	-	4.598.320	-
Sonstige Vermögenswerte	-	-	172.976	-
Summe Vermögenswerte	470.670	-	6.393.834	-

OFFENLEGUNG ENTGEGENGENOMMENER VERMÖGENSWERTE

in TSD €	Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Emissionen	Zeitwert entgegengenommener unbelasteter oder begebener, zur Belastung verfügbarer Sicherheiten	Nominalwert entgegengenommener unbelasteter oder begebener, zur Belastung verfügbarer Sicherheiten
Jederzeit kündbare Darlehen	-	-	1.540
Eigenkapitalinstrumente	-	-	-
Schuldverschreibungen	-	-	-
Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbare Darlehen	-	-	-
Sonstige Vermögenswerte	-	-	3.708.782
Begebene eigene Schuldverschreibungen	-	-	-
Summe entgegengenommener Vermögenswerte	-	-	3.710.322

OFFENLEGUNG VON BELASTUNGSQUELLEN

in TSD €	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapieren
Derivate	23.795	17.875
Einlagen	320.698	321.735
Begebene Schuldverschreibungen	104.477	111.650
Andere Belastungsquellen	0	19.410
Carrying amount of selected financial liabilities	448.970	451.260

Artikel 444: Inanspruchnahme von ECAI

Text der EU-Verordnung:

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, legen für jede der in Artikel 112 genannten Forderungsklassen folgende Informationen offen:

- a) die Namen der benannten ECAI und Exportversicherungsagenturen (ECA) und die Gründe für etwaige Änderungen,
- b) die Forderungsklassen, für die eine ECAI oder ECA jeweils in Anspruch genommen wird,;
- c) eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind,
- d) die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen aller benannten ECAI oder ECA zu den in Bonitätsstufen des Teils 3 Titel II Kapitel 2, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Informationen nicht offengelegt werden müssen, wenn das Institut sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung hält,
- e) die Forderungswerte und die Forderungswerte nach Kreditrisikominderung, die den einzelnen Bonitätsstufen des Teils 3 Titel II Kapitel 2 zugeordnet werden, sowie die von den Eigenmitteln abgezogenen Werte.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 444 a

Derzeit werden die Ratings der External Credit Assessment Institutions (ECAI) Standard & Poors verwendet.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 444 b

Für nachstehende Risiko wird das externe Rating der Ratingagentur S&P für die Risikogewichtung verwendet:

- Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken
- Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften
- Risikopositionen gegenüber Instituten
- Risikopositionen gegenüber Unternehmen
- Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 444 c

Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben des § 4 der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Zuordnung von Ratings anerkannter Rating-Agenturen zu Bonitätsstufen (CRR-Mappingverordnung – CRR-MappingV) und wird standardmäßig durchgeführt.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 444 d

Die Zuordnung von Ratings zu Bonitätsstufen erfolgt anhand der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Zuordnung von Ratings anerkannter Rating-Agenturen zu Bonitätsstufen (CRR-Mappingverordnung – CRR-MappingV).

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 444 e****FORDERUNGSWERTE NACH KREDITRISIKOMINDERUNG**

in TSD €

Gewichtung in %	Risikopositionswert vor Kreditrisikominderung	Risikopositionswert nach Kreditrisikominderung
0%	941.822	1.158.121
2%	-	-
4%	-	-
10%	10.150	10.150
20%	453.619	373.831
35%	932.192	936.502
50%	350.805	356.884
70%	-	-
75%	992.491	823.954
100%	3.589.801	3.315.663
150%	389.494	371.476
250%	78.867	78.867
370%	-	-
1250%	-	-
Sonstige Risikogewichte	24.115	24.109

Artikel 445: Marktrisiko**Text der EU-Verordnung:**

Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b und c berechnen, legen die Anforderungen für jedes in diesen Bestimmungen genannte Risiko getrennt offen. Darüber hinaus ist die Eigenmittelanforderung für das spezielle Zinsrisiko bei Verbriefungspositionen gesondert offenzulegen.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 445****EIGENMITTELERFORDERNIS FÜR DAS HANDELSBUCH**

in TSD €	31.12.2014	31.12.2013
Allgemeines Positionsrisiko in zinsbezogene Instrumente	76	140
Spezifische Positionsrisiko in zinsbezogene Instrumente	-	-
Allgemeine Positionsrisiko in Substanzwerte	739	775

Die BKS Bank verfügt über kein spezifisches Zinsrisiko aus Verbriefungspositionen.

Artikel 446: Operationelles Risiko**Text der EU-Verordnung:**

Die Institute legen die Ansätze für die Bewertung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken, die sie anwenden dürfen, offen; sie legen außerdem eine Beschreibung der Methode nach Maßgabe von Artikel 312 Absatz 2 vor, falls sie diese anwenden, einschließlich einer Erläuterung relevanter interner und externer Faktoren, die beim Messansatz des Instituts berücksichtigt werden, sowie – bei teilweiser Anwendung – den Anwendungsbereich und -umfang der verschiedenen Methoden.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 446**

Als Messgröße für die aufsichtsrechtliche Unterlegung des operationalen Risikos wurde 2014 wie bereits in den Vorjahren der Standardansatz gemäß Artikel 317 CRR angewandt.

Artikel 447: Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen**Text der EU-Verordnung:**

Die Institute legen zu nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen folgende Informationen offen:

- a) die Differenzierung der Forderungen nach ihren Zielen, einschließlich nach Gewinnerzielungsabsichten und strategischen Zielen, und einen Überblick über die angewandten Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden, einschließlich der wichtigsten Annahmen und Verfahren für die Bewertung und etwaige wesentliche Änderungen dieser Verfahren,
- b) den Bilanzwert, den beizulegenden Zeitwert und bei börsengehandelten Titeln einen Vergleich zum Marktwert, falls dieser wesentlich vom beizulegenden Zeitwert abweicht,
- c) Art und Beträge börsengehandelter Beteiligungspositionen, von Positionen aus privatem Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstiger Beteiligungspositionen,
- d) die kumulierten realisierten Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Liquidationen während des Berichtszeitraums und
- e) die Summe der nicht realisierten Gewinne oder Verluste, die Summe der latenten Neubewertungsgewinne oder -verluste und alle in die Basiseigenmittel oder die ergänzenden Eigenmittel einbezogenen Beträge dieser Art.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 447 a****Unterscheidung zwischen Forderungen nach ihren Zielen, einschließlich Gewinnerzielungsabsicht und strategischer Gründe**

Das Beteiligungsportfolio der BKS Bank ist im Wesentlichen auf strategische Beteiligungen im Bereich Kreditinstitute (Syndikatspartner) ausgerichtet. Im Bereich der verbundenen Unternehmen liegt der Schwerpunkt bei strategischen Partnern in den Sektoren Kredit- und Finanzinstitute sowie Hilfsdienste.

Angewandte Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden

In den Beteiligungspositionen werden Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, die dazu bestimmt sind dauernd dem Geschäftsbetrieb der BKS Bank zu dienen, ausgewiesen. Im Konzernabschluss werden Beteiligungspositionen in den Finanziellen Vermögenswerten Available-For-Sale (AFS) sowie Anteilen an at equity-bewerteten Unternehmen ausgewiesen. Die Beteiligungen in der Position der Finanziellen Vermögenswerten AFS werden, sofern bestimmbar, zum Fair Value, ansonsten zum historischen Anschaffungswert bewertet. Bei den nach der at equity-Methode bewerteten Anteilen an assoziierten Unternehmen in der Position Anteile an at equity-bewerteten Unternehmen erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten zuzüglich/abzüglich des Anteils der BKS Bank am Periodenergebnis des Beteiligungsunternehmens. Der Höchstansatz ist begrenzt durch das anteilige Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens.

Im Jahr 2014 wurden die Alpenländische Garantie Gesellschaft mbH (ALGAR) quototal (Vorjahr: at equity-Ansatz) und die BKS 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. vollkonsolidiert (Vorjahr: AFS-Bestand) in den Konzernabschluss einbezogen.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 447 b****DARSTELLUNG MARKTWERT/BÖRSEWERT**

in TSD €	31.12.2014	31.12.2013
Marktwert (Börsenswert)	316.811	301.690
Buchwert (Börsenotierter Werte)	391.632	355.987
Buchwert sonstiger nicht börsenotierter Beteiligungen (fair value)	62.657	55.233

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 447 c****BETEILIGUNGSPORTFOLIO**

in TSD € Konzernabschluss	31.12.2014	31.12.2013
Börsennotierte Kreditinstitute	391.632	355.987
Nicht börsennotierte Kreditinstitute	6.007	6.981
Sonstige nicht börsennotierte Beteiligungen	56.650	48.111

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 447 d**

Im Berichtszeitraum gab es keine kumulierten realisierten Gewinnen oder Verluste aus der Liquidation/Verkauf von Beteiligungen.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 447 e****DARSTELLUNG NICHT REALISierter GEWINNE/VERLUSTE**

in TSD €	31.12.2014	31.12.2013
bilanzierte nicht realisierte Gewinne	15.963	8.087
Latente Neubewertungsgewinne	-	204.210
hier von in den ergänzenden Eigenmitteln einbezogenen Beträge	15.947	25.300

Artikel 448: Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen**Text der EU-Verordnung:**

Die Institute legen zum Zinsrisiko ihrer nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen folgende Informationen offen:

- die Art des Zinsrisikos und die wichtigsten Annahmen (einschließlich der Annahmen bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit und des Verhaltens bei unbefristeten Einlagen) sowie die Häufigkeit der Messung des Zinsrisikos,
- Schwankungen bei Gewinnen, wirtschaftlichem Wert oder anderen relevanten Messgrößen, die vom Management bei Auf- und Abwärtsschocks entsprechend seiner Methode zur Messung des Zinsrisikos verwendet werden, aufgeschlüsselt nach Währungen.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 448 a****Schlüsselannahmen, einschließlich der Annahmen bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit und des Anlegerverhaltens bei unbefristeten Einlagen**

Bei zinsfixen und zinsvariablen Instrumenten erfolgt eine Einstellung in die Laufzeitbänder aufgrund ihrer effektiven Zinsbindung. Alle Positionen mit unbestimmter Zinsbindung werden mittels folgender Methoden in die entsprechenden Laufzeitbänder eingeordnet:

- bei Zinsgleitklauseln auf Basis von Simulationsrechnungen,
- alle übrigen an Hand von Expertenschätzungen,
- die Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit findet in den Annahmen keine Berücksichtigung und
- unbefristete Einlagen werden gemäß den Referenzzinssätzen (Zinsgleitklauseln) - wie im ersten Punkt - beschrieben in der Zinsrisikomessung berücksichtigt.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 448 b

AUF SICHTSRECHTLICHES ZINSRISIKO IN PROZENT DER EIGENMITTEL

in % laut Zinsrisikostatistik Währung	31.12.2014	31.12.2013
EUR	3,90%	0,33%
CHF	0,07%	0,01%
USD	0,33%	0,03%
JPY	0,00%	0,01%
sonstige	0,01%	0,00%
Gesamt	4,31%	0,38%

GEWINNSCHWANKUNGEN BEI AUF-UND ABWÄRTSSCHOCK

in TSD € Währung	31.12.2014	31.12.2013
EUR	23.779	1.742
CHF	426	26
USD	2.021	177
JPY	18	24
sonstige	69	25
Gesamt	26.313	1.994

Artikel 449: Risiko aus Verbriefungspositionen

Text der EU-Verordnung

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenmittelanforderungen nach Artikel 337 oder 338 berechnen, legen – gegebenenfalls nach Handels- und Anlagebuch getrennt – folgende Informationen offen:

- a) eine Beschreibung der Ziele des Instituts hinsichtlich seiner Verbriefungsaktivitäten,
- b) die Art der sonstigen Risiken, einschließlich des Liquiditätsrisikos, bei verbrieften Forderungen,
- c) die Arten von Risiken, die sich aus dem Rang der zugrunde liegenden Verbriefungspositionen und aus den diesen Positionen zugrunde liegenden Forderungen, die im Zuge der Wiederverbriefung übernommen und gehalten werden, ergeben,
- d) die verschiedenen Rollen, die das Institut beim Verbriefungsprozess wahrnimmt,
- e) Angaben zum Umfang des Engagements des Instituts in den in Buchstabe d genannten Rollen,
- f) eine Beschreibung der Verfahren, mit denen Veränderungen beim Kredit- und Marktrisiko von Verbriefungspositionen beobachtet werden und außerdem verfolgt wird, wie sich das Verhalten der zugrunde liegenden Forderungen auf die Verbriefungsposition auswirkt, sowie eine Beschreibung, in welchen Punkten sich diese Verfahren bei Wiederverbriefungspositionen unterscheiden,
- g) eine Beschreibung der Vorschriften, die das Institut in Bezug auf Besicherung und Absicherung ohne Sicherheitsleistung erlassen hat, um die Risiken zurückgehaltener Verbriefungs- und Weiterverbriefungspositionen zu verringern, einschließlich einer nach Art der Risikoposition aufgeschlüsselten Auflistung aller Gegenparteien bei wesentlichen Sicherungsgeschäften,
- h) die Ansätze zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge, die das Institut bei seinen Verbriefungstätigkeiten anwendet, einschließlich der Arten von Verbriefungspositionen, auf die die einzelnen Ansätze angewandt werden,
- i) die Arten von Verbriefungszweckgesellschaften, die das Institut als Sponsor zur Verbriefung von Forderungen Dritter nutzt, einschließlich der Angabe, ob und in welcher Form und welchem Umfang das Institut Forderungen an diese Zweckgesellschaften hat, und zwar gesondert für bilanzwirksame und für außerbilanzielle Forderungen, sowie eine Liste der Unternehmen, die von dem Institut verwaltet oder beraten werden und die entweder in die von dem Institut verbrieften Verbriefungspositionen oder in die von dem Institut unterstützten Verbriefungszweckgesellschaften investieren,
- j) eine Zusammenfassung der Rechnungslegungsmethoden des Instituts bei Verbriefungstätigkeiten, einschließlich
 - i) der Angabe, ob die Transaktionen als Verkäufe oder Finanzierungen behandelt werden,
 - ii) der Erfassung von Gewinnen aus Verkäufen,
 - iii) der Methoden, wichtigsten Annahmen, Parameter und Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum für die Bewertung von Verbriefungspositionen,

- iv) der Behandlung synthetischer Verbriefungen, sofern dies nicht unter andere Rechnungslegungsmethoden fällt,*
- (v) der Angabe, wie Forderungen, die verbrieft werden sollen, bewertet werden, und ob sie im Anlage- oder Handelsbuch des Instituts erfasst werden,*
- (vi) der Methoden für den Ansatz von Verbindlichkeiten in der Bilanz bei Vereinbarungen, die das Institut dazu verpflichten könnten, für verbrieft Forderungen finanzielle Unterstützung bereitzustellen,*
- k) die Namen der ECAI, die bei Verbriefungen in Anspruch genommen werden, und die Arten von Forderungen, für die jede einzelne Agentur in Anspruch genommen wird,*
- l) gegebenenfalls eine Beschreibung des internen Bemessungsansatzes nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 einschließlich der Struktur des internen Bemessungsverfahrens und dem Verhältnis zwischen interner Bemessung und externen Bonitätsbeurteilungen, der Verwendung der internen Bemessung für andere Zwecke als zur Berechnung der Eigenmittel nach dem internen Bemessungsansatz, der Kontrollmechanismen für den internen Bemessungsprozess einschließlich einer Erörterung von Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Überprüfung des internen Bemessungsprozesses; die Arten von Forderungen, bei denen der interne Bemessungsprozess zur Anwendung kommt, und aufgeschlüsselt nach Forderungsarten die Stressfaktoren, die zur Bestimmung des jeweiligen Bonitätsverbesserungsniveaus zugrunde gelegt werden,*
- m) eine Erläuterung jeder erheblichen Veränderung, die seit dem letzten Berichtszeitraum bei einer der quantitativen Angaben nach den Buchstaben n bis q eingetreten ist,*
- n) für Handels- und Anlagebuch getrennt die folgenden Angaben, nach Forderungsarten aufgeschlüsselt:*
 - i) die Gesamthöhe der ausstehenden, vom Institut verbrieften Forderungen, getrennt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und Verbriefungen, bei denen das Institut lediglich als Sponsor auftritt,*
 - ii) die Summe der einbehaltenen oder erworbenen in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungspositionen und der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungspositionen,*
 - iii) die Summe der Forderungen, die verbrieft werden sollen, DE L 176/260 Amtsblatt der Europäischen Union 27.6.2013*
 - iv) bei verbrieften Fazilitäten mit Klausel für vorzeitige Tilgung die Summe der gezogenen Forderungen, die den Anteilen des Originators bzw. Anlegers zugeordnet werden, die Summe der Eigenmittelanforderungen, die dem Institut aus den Anteilen des Originators entstehen, und die Summe der Eigenmittelanforderungen, die dem Institut aus den Anteilen des Anlegers an gezogenen Beträgen und nicht gezogenen Linien entstehen,*
 - (v) die Höhe der Verbriefungspositionen, die von den Eigenmitteln abgezogen oder mit 1 250 % risikogewichtet werden,*
 - (vi) eine Zusammenfassung der Verbriefungstätigkeit im laufenden Zeitraum, einschließlich der Höhe der verbrieften Forderungen und erfassten Gewinne oder Verluste beim Verkauf,*
- o) für Handels- und Anlagebuch getrennt die folgenden Angaben:*
 - i) für jeden Ansatz zur Eigenmittelunterlegung die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Verbriefungspositionen samt der dazugehörigen Eigenmittelanforderungen, aufgeschlüsselt in Verbriefungs- und Wiederverbriefungsforderungen und weiter aufgeschlüsselt in eine aussagekräftige Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenmittelbändern,*
 - ii) die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Wiederverbriefungsforderungen, aufgeschlüsselt nach Forderung vor und nach Absicherung/Versicherung und nach Forderung an Finanzgarantiegeber, aufgeschlüsselt nach Bonitätskategorien oder Namen der Garantiegeber,*
- p) für das Anlagebuch und in Bezug auf die vom Institut verbrieften Forderungen die Höhe der verbrieften wertgeminderten/überfälligen Forderungen und die vom Institut im laufenden Zeitraum erfassten Verluste, beides aufgeschlüsselt nach Forderungsarten,*
- q) für das Handelsbuch die Summe der ausstehenden Forderungen, die vom Institut verbrieft wurden und einer Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko unterliegen, aufgeschlüsselt nach traditionellen/synthetischen Verbriefungen und Forderungsarten,*
- r) gegebenenfalls, ob das Institut im Rahmen von Artikel 248 Absatz 1 Unterstützung geleistet hat, und die Auswirkung auf die Eigenmittel.*

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 449

Die BKS Bank verfügt über keine Verbriefungspositionen.

Artikel 450: Vergütungspolitik

Text der EU-Verordnung

(1) In Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, legen die Institute mindestens Folgendes offen:

- a) Angaben zum Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt, sowie zur Zahl der Sitzungen des für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Hauptgremiums während des Geschäftsjahrs, gegebenenfalls mit Angaben zur Zusammensetzung und zum Mandat eines Vergütungsausschusses, zu dem externen Berater, dessen Dienste bei der Festlegung der Vergütungspolitik in Anspruch genommen wurden, und zur Rolle der maßgeblichen Interessenträger,
- b) Angaben zur Verknüpfung von Vergütung und Erfolg,
- c) die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems, einschließlich Informationen über die Kriterien für die Erfolgsmessung und Risikoausrichtung, die Strategie zur Rückstellung der Vergütungszahlung und die Erdienungskriterien,
- d) die gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil,
- e) Angaben zu den Erfolgskriterien, anhand deren über den Anspruch auf Aktien, Optionen oder variable Vergütungskomponenten entschieden wird,
- f) die wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen,
- g) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen,
- h) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und Mitarbeitern, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts hat, aus denen Folgendes hervorgeht:
 - i) die Vergütungsbeträge für das Geschäftsjahr, aufgeteilt in feste und variable Vergütung, sowie die Zahl der Begünstigten,
 - ii) die Beträge und Formen der variablen Vergütung, aufgeteilt in Bargeld, Aktien, mit Aktien verknüpfte Instrumente und andere Arten,
 - iii) die Beträge der ausstehenden zurückbehaltenen Vergütung, aufgeteilt in erdiente und noch nicht erdiente Teile,
 - iv) die Beträge der zurückbehaltenen Vergütung, die während des Geschäftsjahres gewährt, ausgezahlt oder infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurden,
 - v) während des Geschäftsjahres gezahlte Neueinstellungsprämien und Abfindungen sowie die Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen,
 - vi) die Beträge der während des Geschäftsjahres gewährten Abfindungen, die Zahl der Begünstigten sowie der höchste derartige Betrag, der einer Einzelperson zugesprochen wurde,
- i) die Zahl der Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft, aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 500 000 EUR bei Vergütungen zwischen 1 Mio. EUR und 5 Mio. EUR sowie aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR bei Vergütungen von 5 Mio. EUR und mehr,
- j) wenn von dem Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung.

(2) Für Institute, die aufgrund ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, werden die in diesem Artikel genannten quantitativen Angaben für die Ebene der Mitglieder des Leitungsorgans des Instituts auch öffentlich zugänglich gemacht. Die Institute halten die Anforderungen dieses Artikels in einer ihrer Größe, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten entsprechenden Weise sowie unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG ein.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 450 (1) und (2)

Vergütungspolitik und -praktiken

Der Vergütungsausschuss regelt in Entsprechung der Bestimmung in C-Regel 43 des ÖCGK die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes und überwacht die Vergütungspolitik, die Vergütungspraktiken sowie die vergütungsbezogenen Anreize gemäß § 39b BWG und des dazugehörigen Anhangs. Alle Mitglieder dieses Gremiums brachten auch im Berichtsjahr ihre profunden vergütungspolitischen Fachkenntnisse ein. Dem Gesamtaufsichtsrat wurde entsprechender Bericht erstattet. In seiner Sitzung vom 24. März 2015 hat der Vergütungsausschuss eine Prüfung der Grundsätze der Vergütungspolitik der BKS Bank und deren Umsetzung, insbesondere anhand des Berichts der Konzernrevision über die Übereinstimmung der Vergütungspraxis mit den vom Vergütungsausschuss verabschiedeten Richtlinien, vorgenommen und eine Änderung der Vergütungsrichtlinie für die Kreditinstitutgruppe verabschiedet. Weiters wurden die Vergütungen des höheren Managements, im Risikomanagement sowie in Compliance-Funktionen evaluiert.

Dem Vergütungsausschuss gehörten zum Stichtag 31.12.2014 nachstehende Personen an:

- Peter Gaugg, Vorsitzender
- Dr. Heimo Penker
- Dr. Dietrich Karner
- Herta Pobaschnig (Arbeitnehmervertretung)

Der Vergütungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Der Ausschuss befasst sich mit der Regelung der Vorstandsbezüge und nimmt die ihm durch das Bankwesengesetz zugeteilten Aufgaben hinsichtlich der Vergütungspolitik des Institutes wahr. Er berücksichtigt bei seiner Tätigkeit auch die Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern des Kreditinstitutes.

Der Vorstand der BKS Bank berichtet mindestens einmal jährlich dem Vergütungsausschuss über die jeweils zur Anwendung gebrachten Vergütungspraktiken. Weiters hat der Vergütungsausschuss die Vergütungsrichtlinie der BKS Bank zu genehmigen. Die Interne Revision der BKS Bank hat die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie gemäß § 32b und c letztmalig im Dezember 2014 geprüft und darüber berichtet. Aufbauend auf einer Proportionalitätsprüfung wurde eine „Richtlinie der Vergütungspolitik in der BKS Bank“ erlassen. Diese wird vom Vergütungsausschuss geprüft und vom Plenum des Aufsichtsrates beschlossen.

Die Vergütungspolitik und –praxis in der BKS Bank ist der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der internen Organisation angemessen. Unter Zugrundelegung der Kriterien Größe, Interne Organisation, Art und Umfang und Komplexität der Geschäfte und des Risikoprofils ergibt sich eine Einstufung in den Komplexitätsgrad „Mittelkomplex“. Die konservative Geschäftspolitik der BKS Bank ist auf langfristige Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtet. Die Vergütungspolitik und -praxis ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und wesentlich auf die Erreichung langfristiger Zielsetzungen ausgerichtet. Ein individueller Anreiz, aus Vergütungsgründen unangemessene Risiken einzugehen oder zu akzeptieren, ist nicht gegeben. Die Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen werden unabhängig von den Ergebnissen der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche und entsprechend der Erreichung der mit ihnen individuell vereinbarten Ziele entlohnt.

Durch die aufsichtsrechtlich geforderte und in der BKS Bank konsequent umgesetzte Trennung von Markt und Marktfolge erfolgen Risikoübernahmen ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip. Der einzelne Mitarbeiter kann daher keine individuellen Entscheidungen treffen, die sich wesentlich auf die Entwicklung der Risikosituation der BKS Bank auswirken. Die geringen variablen Bezugsbestandteile (Bonis) bieten keinen individuellen Anreiz, dafür unangemessene Risiken einzugehen. In allen wesentlichen Risikoentscheidungen ist der Vorstand eingebunden. Garantierte Bonis in Form von Fixbeträgen als Bilanzgeld, die unabhängig von einer Zielvereinbarung und einer Beurteilung der Zielerreichung sind, werden weder in der BKS Bank AG noch in anderen Instituten der KI-Gruppe gewährt. Fallweise wird davon im ersten Jahr der Einstellung neuer Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung abgewichen.

Die Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder der BKS Bank orientieren sich grundsätzlich an deren Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen, an deren Beitrag zum Geschäftserfolg und an angemessenen branchenüblichen Standards für Unternehmen vergleichbarer Größe. Vorgesehen ist ein ausgewogenes Verhältnis von fixen, an den jeweiligen Aufgabengebieten orientierten Gehaltskomponenten und variablen Anteilen.

Die variablen Vergütungsanteile des Vorstandes haben einen Richtwert von 25% des Gesamtbezuges und sollen nicht mehr als 40% des Gesamtbezuges ausmachen. Konkrete Zielgrößen für die Festlegung variabler Vergütungsbestandteile sind der Konzernjahresüberschuss, der Return on Equity vor Steuern, die Cost-Income-Ratio, die Risk-Earnings-Ratio, die Personalfluktuationsrate, die Entwicklung der Kundenanzahl sowie die Kernkapital- und Eigenmittelquote als Messlatte der gesamten operativen Geschäftsentwicklung bzw. der Entwicklung nach Geschäftsfeldern. Die variable Vergütung des Vorstandes ist darüber hinaus gekoppelt an die Erreichung strategischer Ziele, über deren Umsetzungsstand mindestens einmal jährlich in einer Aufsichtsratssitzung informiert wird. Ferner werden Zielgrößen zur Risikotragfähigkeit, zum Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und Operationalen Risiko als Maßstäbe für die Zuerkennung variabler Bezüge berücksichtigt. Dazu zählen im Einzelnen der Ausnutzungsgrad des Ökonomischen Kapitals, Messgrößen zum Konzentrationsrisiko im Kreditgeschäft (Großkredite, Auslandsanteil, Fremdwährungskredite), das Zinsänderungsrisiko in Prozent der Eigenmittel, die Loan-Deposit-Ratio und die Höhe des operationalen Risikos.

Für die Vergütung der Mitarbeiter im höheren Management sind der Umfang des Aufgabenbereichs, die Verantwortung und die persönliche Leistung in Verbindung mit dem Erreichen der individuellen Leistungsziele, deren Festlegung gemeinsam im Jahresgespräch mit dem Vorstand erfolgt, die ausschlaggebenden Kriterien. Es werden qualitative und quantitative Ziele vereinbart. Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wird hierbei mitberücksichtigt. Bei rückläufiger Ergebnislage des Gesamtinstitutes kann es trotz individueller Zielerreichung zu einer Kürzung des variablen Bezuges

kommen. Die Mitarbeiter in Kontrollfunktionen werden unabhängig von den Ergebnissen der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche entsprechend der Erreichung der mit ihnen vereinbarten Ziele entlohnt.

Für alle Mitarbeiter mit Ausnahme des Vorstandes, ist die variable Vergütung mit 25% des fixen Jahreseinkommens begrenzt. Die Gesamthöhe der leistungsbezogenen Vergütung an die Mitarbeiter ist abhängig vom jeweiligen Geschäftsergebnis und berücksichtigt die wirtschaftliche Gesamtsituation der BKS Kreditinstitutsgruppe. Basis für die Verteilung auf die Mitarbeiter ist die individuelle Zielerreichung. Die Zielvereinbarung umfasst in der Regel Qualitäts- und Produktivitätskomponenten. Dabei stehen Qualitätsziele, wie Zuverlässigkeit und Qualität der Arbeitsergebnisse, die Einsatzbereitschaft, das Fachwissen, die Selbstständigkeit und das Sozialverhalten im Vordergrund.

Vergütungsinformation

Die nachstehende Tabelle enthält quantitative Informationen zur Vergütung von Mitarbeitern, die als Risikoträger identifiziert wurden. Die Angaben betreffen die Hauptkategorien Investment Banking, Retail Banking, Asset Management, unternehmensweite Tätigkeitsbereiche, Kontrollfunktionen und Sonstige. Investment Banking umfasst die Geschäftsbereiche Corporate Finance, Sales & Trading (Treasury). Retail Banking umfasst Geschäftsbereiche mit einem Hauptaugenmerk auf das Kredit- und Einlagengeschäft mit privaten Kunden sowie mit kleinen und mittleren Unternehmen. Die unternehmensweiten Tätigkeitsbereiche, sind Einheiten, die für das gesamte Institut geschäftsbereichsübergreifend tätig sind, wie z.B. Personal, IT und Controlling. Unter die Kontrollfunktionen fallen das Risikomanagement, Compliance und die Interne Revision. Die Kategorien orientieren sich an den Vorgaben der Vergütungsmeldung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung. Die als Risikoträger identifizierten Mitarbeiter werden in der jeweils gültigen Vergütungsrichtlinie definiert.

VERGÜTUNGEN NACH MITARBEITERKATEGORIEN PER 31.12.2014

Vergütungen in TSD €	Mitglieder des Vorstandes	Investment-banking	Retail-banking	Asset Management	Unternehmensweite Tätigkeitsbereiche	Kontrollfunktionen	Sonstige	Summe
Anzahl der Mitarbeiter § 39b BWG (Köpfe)	3	-	-	-	-	-	-	3
Anzahl Mitarbeiter §39b BWG Gesamt (VZÄ)	-	33,5	10	2	3	41,6	1,5	91,6
- hievon Anzahl Mitarbeiter im höheren Management (VZÄ)	-	12	7,5	1	3	7	1,5	32
Gesamtbetrag der fixen Vergütung	988	2.787	1.023	183	320	2.411	139	7.851
- hievon in bar	988	2.787	1.023	183	320	2.411	139	7.851
- hievon in Aktien bzw. mit Anteilen verknüpfte Instrumente	-	-	-	-	-	-	-	-
- hievon andere unbare Instrumente	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtbetrag der variablen Vergütung	209	171	80	14	40	147	19	680
- hievon in bar	209	154	72	12	36	138	17	638
- hievon in Aktien bzw. mit Anteilen verknüpfte Instrumente	-	17	8	2	4	9	2	42
- hievon andere unbare Instrumente	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtbetrag der variablen zurückgestellten Vergütung während des Geschäftsjahres gewährt	84	-	-	-	-	-	-	84
Gesamtbetrag der ausstehenden zurückgestellten variablen Vergütung, die in vorangegangenen Jahren zugesprochen wurde	204	-	-	-	-	-	-	204
- hievon erdienter Teil	45	-	-	-	-	-	-	-
- hievon noch nicht erdienter Teil	159	-	-	-	-	-	-	-

Unternehmensweit gab es im Jahr 2014 keine Einzelperson, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr 2014 auf 1 Mio oder mehr belief. Weiters wurden im Geschäftsjahr 2014 weder Neueinstellungsprämien noch Abfindungen gezahlt.

Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Vorstandes ist im Geschäftsbericht veröffentlicht. Die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2014 ist erst 2015 zur Auszahlung gekommen, daher ist eine Übereinstimmung mit den Personalaufwänden in der GuV 2014 nicht gegeben.

Artikel 451: Verschuldung

Text der EU-Verordnung

(1) Institute legen hinsichtlich ihrer gemäß Artikel 429 berechneten Verschuldungsquote und der Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung folgende Informationen offen:

- a) die Verschuldungsquote sowie die Art und Weise, wie das Institut Artikel 475 Absätze 2 und 3 anwendet,
- b) eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikomessgröße sowie eine Abstimmung dieser Größe mit den einschlägigen in veröffentlichten Abschlüssen offengelegten Angaben,
- c) gegebenenfalls den Betrag gemäß Artikel 416 Absatz 11 ausgebuchter Treuhandpositionen,
- d) eine Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung,
- e) eine Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten.

(2) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um das einheitliche Format für die Offenlegung nach Absatz 1 und Anweisungen zur Verwendung des Formats festzulegen. Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis 30. Juni 2014 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 451 (1) a, b, c, e

SUMMARISCHER VERGLEICH ZWISCHEN BILANZAKTIVA UND ENGAGEMENTGRÖSSE FÜR DIE VERSCHULDUNGSQUOTE

in TSD €	31.12.2014
Gesamte konsolidierte Aktiva gemäß Konzernbilanz	6.864.504
Anpassungen für Beteiligungen an Bank-, Finanz-, Versicherungs- oder Wirtschaftsunternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, die aber nicht in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis fallen	-
Anpassungen für treuhändische Aktiva, die in der Bilanz aufgrund der für die Bank geltenden Rechnungslegungsvorschriften ausgewiesen werden, die jedoch in der Engagementmessgröße für die Höchstverschuldungsquote nicht berücksichtigt werden	-
Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	25.090
Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Repos und andere Formen besicherter Kreditvergabe)	-
Anpassungen für ausserbilanzmäßige Positionen (d.h. Umwandlung der ausserbilanzilligen Engagements in Kreditäquivalenzbeträge)	328.907
Sonstige Anpassungen	-97.754
Engagementgröße für Höchstverschuldungsquote	7.120.747

BILANZWIRKSAME ENGAGEMENTS

in TSD €	31.12.2014
Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate und SFT, aber einschl. Sicherheiten)	6.864.504
(Bei der Berechnung des Kernkapitals nach Basel III abgezogene Aktivbeträge)	-97.754
Gesamt bilanzwirksame Engagements	6.766.751

BILANZWIRKSAME ENGAGEMENTS

in TSD €	31.12.2014
Wiederbeschaffungskosten für alle Derivate	25.090
Aufschläge für PFE in Bezug auf alle Derivate	-
Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäften, wenn diese gemäss den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von der Bilanzaktiva abgezogen werden	-
(Abzüge von Forderungen bei geleisteten Nachschüssen in Derivatgeschäften)	-
(Befreiter CCP-Teil von Handelsgeschäften, die vom Kunden selbst abgewickelt werden)	-
Bereinigter effektiver Nominalwert von ausgestellten Kreditderivaten	-
(Bereinigte Aufrechnung des effektiven Nominalwertes und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	-
Gesamte derivative Positionen	25.090

ENGAGEMENTS AUS WERTPAPIERFINANZIERUNGEN (SFT)

in TSD €	31.12.2014
SFT-Aktiva brutto	-
(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-SFT-Aktiva)	-
CCR Engagements aus SFT-Aktiva	-
Engagements aus als Agent getätigten Geschäften	-
Gesamte Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	-

SONSTIGE AUSSERBILANZIELLE ENGAGEMENTS

in TSD €	31.12.2014
Ausserbilanzelle Engagements zum Bruttonominalwert	1.079.055
(Bereinigte um Umwandlung in Kreditäquivalenzbeträge)	-750.148
Ausserbilanzelle Engagements	328.907

EIGENKAPITAL UND GESAMTE ENGAGEMENTS

in TSD €	31.12.2014
Kernkapital	543.694
Gesamte Engagements	7.120.747

VERSCHULDUNGSQUOTE (DREIMONATSDURCHSCHNITT)

in TSD €	31.12.2014
Basel III Verschuldungsquote (Dreimonatsdurchschnitt)	9,1%

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 451 d**

Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist die Gefahr, dass der Bank aufgrund von Verschuldung oder Eventualverschuldung erwächst, die möglicherweise unvorhergesehene Korrekturen eines Geschäftsplans erfordert, einschließlich der Veräußerung von Aktiva in einer Notlage, was zu Verlusten oder Bewertungsanpassungen der verbleibenden Aktiva führen könnte. Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist in der Risikostrategie verankert und mit einer Untergrenze limitiert.

Die Risikoverantwortung übernimmt der Gesamtvorstand. Die Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung erfolgt durch ein quartalsweises Monitoring im ICAAP-Gremium.

TEIL 8 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES - TITEL III**ANFORDERUNGEN AN DIE VERWENDUNG BESTIMMTER INSTRUMENTE ODER METHODEN****Artikel 452: Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken****Text der EU-Verordnung**

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, legen folgende Informationen offen:

- a) die von den zuständigen Behörden zur Verwendung genehmigten Ansätze oder akzeptierten Übergangsregelungen,
- b) eine Erläuterung und einen Überblick über
 - i) die Struktur der internen Beurteilungssysteme und den Zusammenhang zwischen internen und externen Bonitätsbeurteilungen,
 - ii) die Verwendung interner Schätzungen für andere Zwecke als zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3,
 - iii) das Verfahren zur Steuerung und Anerkennung von Kreditrisikominderungen,
 - iv) die Kontrollmechanismen für Ratingsysteme, einschließlich einer Beschreibung der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeiten, und die Überprüfung dieser Systeme,

- c) eine Beschreibung des internen Bewertungsverfahrens, aufgeschlüsselt nach den folgenden Forderungsklassen:
- i) Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken,
 - ii) Risikopositionen gegenüber Instituten,
 - iii) Risikopositionen gegenüber Unternehmen, einschließlich KMU, Spezialfinanzierungen und angekaufte Unternehmensforderungen, DE L 176/262 Amtsblatt der Europäischen Union 27.6.2013
 - iv) Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, für jede der Kategorien, denen die verschiedenen in den Artikeln 154 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen,
 - (v) Beteiligungspositionen
- d) die Risikopositionsbeträge für jede der in Artikel 147 genannten Forderungsklassen. Verwenden die Institute bei Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken, Instituten und Unternehmen für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge eigene Schätzungen der LGD oder der Umrechnungsfaktoren, so werden die betreffenden Risikopositionen getrennt von den Risikopositionen offengelegt, für die die Institute solche Schätzungen nicht verwenden,
- e) für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute, Unternehmen und Beteiligungspositionen und für eine ausreichende Zahl von Schuldnerklassen (einschließlich der Klasse „Ausfall“), die eine sinnvolle Differenzierung des Kreditrisikos zulassen, legen die Institute gesondert Folgendes offen:
- i) den Gesamtkreditbestand, einschließlich für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Unternehmen, und die Summe der ausstehenden Kredite und Forderungswerte für nicht in Anspruch genommene Zusagen; und für Beteiligungspositionen den ausstehenden Betrag,
 - ii) das forderungsbetragsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht,
 - iii) für Institute, die eigene Schätzungen der Umrechnungsfaktoren für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge verwenden, den Betrag der nicht in Anspruch genommenen Zusagen und die forderungsbetragsgewichteten durchschnittlichen Forderungswerte für jede Forderungsklasse,
- f) für die Forderungsklasse „Mengengeschäft“ und für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv genannten Kategorien entweder die unter Buchstabe e beschriebenen Offenlegungen (gegebenenfalls auf der Basis von Pools) oder eine Analyse der Risikopositionen (ausstehende Kredite und Risikopositionswerte für nicht in Anspruch genommene Zusagen), bezogen auf eine ausreichende Anzahl an Klassen für erwartete Verluste (EL), die eine sinnvolle Differenzierung des Kreditrisikos ermöglichen (gegebenenfalls auf der Basis von Pools),
- g) die tatsächlichen spezifischen Kreditrisikoanpassungen im vorhergehenden Zeitraum für jede Forderungsklasse (für die Forderungsklasse „Mengengeschäft“ für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv genannten Kategorien) und wie diese von den Erfahrungswerten der Vergangenheit abweichen,
- h) eine Beschreibung der Faktoren, die Einfluss auf die erlittenen Verluste in der Vorperiode hatten (hatte das Institut z.B. überdurchschnittliche Ausfallquoten oder überdurchschnittliche LGD und Umrechnungsfaktoren zu verzeichnen),
- i) eine Gegenüberstellung der Schätzungen des Instituts und der tatsächlichen Ergebnisse über einen längeren Zeitraum. Diese Gegenüberstellung umfasst mindestens Angaben über Verlustschätzungen im Vergleich zu den tatsächlichen Verlusten für jede Forderungsklasse (für die Forderungsklasse „Mengengeschäft“ für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv genannten Kategorien) über einen ausreichenden Zeitraum, um eine sinnvolle Bewertung der Leistungsfähigkeit der internen Beurteilungsverfahren für jede Forderungsklasse zu ermöglichen (für die Forderungsklasse „Mengengeschäft“ für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv genannten Kategorien). Gegebenenfalls schlüsseln die Institute diese Angaben weiter auf, um die PD sowie, im Falle von Instituten, die eigene Schätzungen der LGD und/oder der Umrechnungsfaktoren verwenden, die tatsächlichen LGD und Umrechnungsfaktoren im Vergleich zu den Schätzungen in den quantitativen Offenlegungen zur Risikobewertung gemäß diesem Artikel zu analysieren,
- j) für alle Forderungsklassen nach Artikel 147 und für alle betreffenden Kategorien, denen die verschiedenen in Artikel 154 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen:
- i) für Institute, die bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge eigene Schätzungen der LGD verwenden, die forderungsbetragsgewichteten durchschnittlichen LGD und PD in Prozent für jede geografische Belegenheit der Kreditforderungen,
 - ii) für Institute, die keine eigenen Schätzungen der LGD verwenden, die forderungsbetragsgewichtete durchschnittliche PD in Prozent für jede geografische Belegenheit der Kreditforderungen. Für die Zwecke von Buchstabe c umfasst die Beschreibung die Arten von Forderungen, die in der jeweiligen Forderungsklasse enthalten sind, die Definitionen, Methoden und Daten für die Schätzung und Validierung der PD und gegebenenfalls der LGD und Umrechnungsfaktoren, einschließlich der bei der Ableitung dieser Variablen getroffenen Annahmen, und die Beschreibungen wesentlicher Abweichungen von der in Artikel 178 enthaltenen Definition des Ausfalls, einschließlich der von diesen Abweichungen betroffenen breiten Segmente. Für die Zwecke von Buchstabe j bedeutet „geografische Belegenheit der Kreditforderungen“ Forderungen in den Mitgliedstaaten, in denen das Institut zugelassen wurde, sowie in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, in denen die Institute ihre Geschäfte durch eine Zweigstelle oder ein Tochterunternehmen ausüben.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 452**

Die BKS Bank berechnet das Eigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko nach dem Standardansatz.

Artikel 453: Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken**Text der EU-Verordnung**

Institute, die Kreditrisikominderungstechniken verwenden, legen folgende Informationen offen:

- a) die Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting und eine Angabe des Umfangs, in dem das Institut davon Gebrauch macht,*
- b) die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten,*
- c) eine Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten, die vom Institut angenommen werden,*
- d) die wichtigsten Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien und deren Kreditwürdigkeit,*
- e) Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung, DE 27.6.2013 Amtsblatt der Europäischen Union L 176/263*
- f) für Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, aber keine eigenen Schätzungen der LGD oder Umrechnungsfaktoren in Bezug auf die jeweilige Forderungsklasse vorlegen, getrennt für jede einzelne Forderungsklasse den gesamten Forderungswert (gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting), der durch geeignete finanzielle und andere geeignete Sicherheiten besichert ist – nach der Anwendung von Volatilitätsanpassungen,*
- g) für Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, getrennt für jede Forderungsklasse den gesamten Forderungswert (gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting), der durch Garantien, Bürgschaften oder Kreditderivate abgesichert ist. Für die Forderungsklasse der Beteiligungspositionen gilt diese Anforderung für jeden der in Artikel 155 vorgesehenen Ansätze.*

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 453 a**

Im Zuge der Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken im Kreditrisiko wird von der BKS Bank vom bilanziellen Netting Gebrauch gemacht. Die Vorschriften zum bilanziellen Netting werden in den internen Richtlinien beschrieben. Die Vorschriften zum bilanziellen Netting umfassen Vorgaben aus formeller Hinsicht sowie die in den Systemen zu kennzeichnenden Parameter. Zum 31.12.2014 wurden insgesamt 75,8 Mio.€ bilanziell genettet.

Es gibt in der BKS Bank kein Netting als Kreditrisikominderungstechnik bei der Ermittlung des Kreditrisikos von Derivaten, d.h. keine Saldierung gegenläufiger Forderungen zu einer „Netto-Position“, allerdings liegen Netting-Rahmenvereinbarungen (außerbilanzielles Netting) in Form von Standardverträgen (ISDA-Verträge) vor.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 453 b**

Hinsichtlich der Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten siehe die Erläuterungen zum Punkt Artikel 435 d) „Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen“

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 453 c**

Als kreditrisikomindernde Sicherheiten für das Eigenmittelerfordernis werden folgende Arten von Sicherheiten angerechnet:

- Bareinlagen in Form von Spareinlagen und Festgeldern
- Immobiliensicherheiten

Zur Anrechnung kommen Wohnimmobilien und Gewerbeimmobilien. Ausgangspunkt der Ermittlung ist der Marktwert bzw. Verkehrswert. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt gemäß internen Richtlinien durch erfahrene und umfassend ausgebildete Schätzwertexperten. Der Marktwert bzw. Verkehrswert ist auch Ausgangspunkt für das Monitoring (d.i. die laufende Überwachung der Schätzwerte). Das Monitoring erfolgt für Wohnimmobilien mittels eigener Software (Liegenschaftsbewertungsprogramm). Vom Verkehrswert sind grundbücherliche Vorlasten abzuziehen. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Anrechnung in der Eigenmittelberechnung.

- **Finanzielle Sicherheiten**

Bei den Finanziellen Sicherheiten verwenden wir den umfassenden Ansatz. Angerechnet werden Schuldverschreibungen von Zentralstaaten und Zentralbanken, von Instituten und von anderen Emittenten mit externem Rating und Aktien die an einer anerkannten Börse gehandelt werden.

- **Persönliche Sicherheiten**

Zur Anrechnung kommen ausschließlich Garantien von Instituten, Zentralstaaten und regionalen Gebietskörperschaften.

- **Sonstige Sicherheiten**

In dieser Kategorie werden durch die BKS Bank Lebensversicherungen zum Ansatz gebracht.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 453 d

SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION PER 31.12.2014

	AT	CA	DE	SI	EU	IT	NL	DK	FR	LI	Gesamt
Gesamt (in Tsd €)	148.009	-	46.802	23.751	86.781	50	510	417	5.071	-	311.392
- hiervon Institute	1.150	-	932	-	-	50	510	417	5.071	-	8.130
- hiervon Zentralstaaten	66.953	-	45.870	23.751	86.781	-	-	-	-	-	223.354
- hiervon regionale Gebietskörperschaften	79.907	-	-	-	-	-	-	-	-	-	79.907

SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION PER 31.12.2013

	AT	CA	DE	SI	EU	IT	NL	DK	FR	LI	Gesamt
Gesamt (in Tsd €)	166.418	750	45.980	29.400	86.610	46	595	417	5.049	300	335.565
- hiervon Institute	11.883	750	250	5.000	-	46	595	417	5.049	300	24.289
- hiervon Zentralstaaten	64.961	-	45.730	24.400	86.610	-	-	-	-	-	221.701
- hiervon regionale Gebietskörperschaften	89.575	-	-	-	-	-	-	-	-	-	89.575

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 453 e

MARKT-UND RISIKOKONZENTRATION INNERHALB DER KREDITRISIKOMINDERUNG

(gemäß dem internen Ansatz für Sicherheiten/Säule II)

in Mio € Sicherheiten	31.12.2014	31.12.2013
Finanzielle Sicherheiten	248	239
Persönliche Sicherheiten	227	282
Sicherheiten aus Immobilien	2.499	2.437
--hievon Gewerbeimmobilien	597	637
--hievon Wohnimmobilien	1.226	1.433
--hievon sonstige Immobiliensicherheiten	676	367
Sonstige Sachsicherheiten	786	913
Gesamt	3.760	3.870

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 453 f****FORDERUNGSWERTE UND SICHERHEITEN NACH FORDERUNGSKLASSEN**

(gemäß dem aufsichtsrechtlichen Ansatz/Säule I)

in Tsd € Forderungsklassen	Forderungswerte zum 31.12.2014			Forderungswerte zum 31.12.2013		
	finanzielle Sicherheiten	Immobilien- sicherheiten ¹⁾	persönliche Sicherheiten	finanzielle Sicherheiten	Immobilien- sicherheiten ¹⁾	persönliche Sicherheiten
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	86.781	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	-	-	22.771	-	-	23.336
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-
Institute	-	-	45.870	-	-	55.845
Unternehmen	38.953	-	98.200	52.314	-	173.287
Mengengeschäft	49.012	-	55.181	58.072	-	75.258
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	1.326.809	-	-	1.151.461	-
Ausgefallene Positionen	7.789	-	2.589	9.999	42.371	7.839
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	2.264	21.273	-	-	-	-
Gedekte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-
Gesamt	98.018	1.348.082	311.392	120.385	1.193.832	335.565

¹⁾ Gewerbe- und Wohnimmobilien**Umsetzung in der BKS Bank****Erläuterungen zum Artikel 453 g**

Zur Darstellung der Persönlichen Sicherheiten (Garantien) siehe Punkt Artikel 453 f. Die BKS Bank verfügt über keine Kreditderivate.

Artikel 454: Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken**Text der EU-Verordnung**

Institute, die die fortgeschrittenen Messansätze gemäß den Artikeln 321 bis 324 zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verwenden, legen eine Beschreibung der Nutzung von Versicherungen und anderer Risikoübertragungsmechanismen zur Minderung des Risikos offen.

Umsetzung in der BKS Bank**Erläuterungen zum Artikel 454**

Die BKS Bank verwendet zur Berechnung des operationalen Risikos für die Zwecke des Mindesteigenmittelerfordernisses den Standardansatz gemäß CRR Artikel 317.

Artikel 455: Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

Text der EU-Verordnung

Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen nach Artikel 363 berechnen, legen folgende Informationen offen:

a) für jedes Teilportfolio:

- i) die Charakteristika der verwendeten Modelle,
- ii) gegebenenfalls in Bezug auf die internen Modelle für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für Korrelationshandelsaktivitäten die verwendeten Methoden und die anhand eines internen Modells ermittelten Risiken, einschließlich einer Beschreibung der Vorgehensweise des Instituts bei der Bestimmung von Liquiditätshorizonten, sowie die Methoden, die verwendet wurden, um zu einer dem geforderten Soliditätsstandard entsprechenden Bewertung der Eigenmittel zu gelangen, und die Vorgehensweisen bei der Validierung des Modells,
- iii) eine Beschreibung der auf das Teilportfolio angewandten Stresstests,
- iv) eine Beschreibung der beim Rückvergleich und der Validierung der Genauigkeit und Konsistenz der internen Modelle und Modellierungsverfahren angewandten Ansätze,

b) den Umfang der Genehmigung der zuständigen Behörde,

c) eine Beschreibung des Ausmaßes, in dem die Anforderungen der Artikel 104 und 105 eingehalten werden und der dazu verwendeten Methoden,

d) den höchsten, den niedrigsten und den Mittelwert aus:

- i) den täglichen Werten des Risikopotenzials über den gesamten Berichtszeitraum und an dessen Ende,
- ii) den Werten des Risikopotenzials unter Stressbedingungen über den gesamten Berichtszeitraum und an dessen Ende,
- iii) den Risikomaßzahlen für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios über den Berichtszeitraum sowie an dessen Ende,

e) die Bestandteile der Eigenmittelanforderung nach Artikel 364,

f) den gewichteten durchschnittlichen Liquiditätshorizont für jedes von den internen Modellen für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für Korrelationshandelsaktivitäten abgedeckte Teilportfolio,

(g) einen Vergleich zwischen den täglichen Werten des Risikopotenzials auf Basis einer eintägigen Haltedauer und den eintägigen Änderungen des Portfoliowerts am Ende des nachfolgenden Geschäftstages, einschließlich einer Analyse aller wesentlichen Überschreitungen im Laufe des Berichtszeitraums.

Umsetzung in der BKS Bank

Erläuterungen zum Artikel 455

Die BKS Bank verwendet zur Berechnung für das Marktrisiko für die Zwecke des Mindesteigenmittelerfordernisses keine internen Modelle.

ANHANG I

Umsetzung in BKS Bank

Erläuterungen zu Artikel 437 1 b

HAUPTMERKMALE DER KAPITALINSTRUMENTE ⁽¹⁾

1	Emittent	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A019F1
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 2,35 Mio
9	Nennwert des Instruments	EUR 2,35 Mio
9a	Ausgabepreis	100,00
9b	Tilgungspreis	100,00
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.06.2006
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	01.06.2021
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	-
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	-
Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Euribor 12 Monate
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	teilweise diskretionär
	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) - Gründe für Diskretion	Deckung im Jahresüberschuss
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	-
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	-
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	-
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	-
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	-
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wurde	-
30	Herabschreibungsmerkmale	nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	-
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	-
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	-
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	-
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	-

¹⁾ Ist ein Feld nicht anwendbar = „-“.

BKS Bank AG	BKS Bank AG	BKS Bank AG
AT0000A04LE6	AT0000A05J07	AT0000A07SS4
Österreichisches Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
Tier 2	Tier 2	Tier 2
Tier 2	Tier 2	Tier 2
Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
EUR 0,45 Mio Amortisierung	EUR 4,52 Mio Amortisierung	EUR 2,98 Mio Amortisierung
EUR 10,0 Mio	EUR 9,1 Mio	EUR 15,0 Mio
100,33	99,48	100,14
100,00	100,00	100,00
Passivum	Passivum	Passivum
23.03.2007	26.06.2007	28.12.2007
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
23.03.2015	26.06.2017	28.12.2015
nein	nein	nein
-	-	-
-	-	-
fest	fest	fest
4,75% p.a.	5% p.a.	5% p.a.
nein	nein	nein
teilweise diskretionär	teilweise diskretionär	teilweise diskretionär
Deckung im Jahresüberschuss	Deckung im Jahresüberschuss	Deckung im Jahresüberschuss
zwingend	zwingend	zwingend
nein	nein	nein
nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
nein	nein	nein
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
Senior	Senior	Senior
nein	nein	nein
-	-	-

HAUPTMERKMALE DER KAPITALINSTRUMENTE (FORTSETZUNG)

1	Emittent	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A092X1
3	Für das Instrument geldendes Recht	Österreichisches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtlichsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 2,04 Mio Amortisierung
9	Nennwert des Instruments	EUR 7,7 Mio
9a	Ausgabepreis	98,56
9b	Tilgungspreis	100,00
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	29.04.2008
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	29.04.2016
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	-
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	-
Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,5% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	teilweise diskretionär
	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) - Gründe für Diskretion	Deckung im Jahresüberschuss
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	-
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	-
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	-
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	-
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	-
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wurde	-
30	Herabschreibungsmerkmale	nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	-
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	-
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	-
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	-
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	-

¹⁾ Ist ein Feld nicht anwendbar = „-“.

BKS Bank AG	BKS Bank AG	BKS Bank AG
AT0000A0A002	AT0000A0D519	AT0000A0FRY3
Österreichisches Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
Tier 2	Tier 2	Tier 2
Tier 2	Tier 2	Tier 2
Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
EUR 15,00 Mio	EUR 9,00 Mio Amortisierung	EUR 11,50 Mio Amortisierung
EUR 15,0 Mio	EUR 20,0 Mio	EUR 19,5 Mio
100,07	100,00	100,00
100,00	100,00	100,00
Passivum	Passivum	Passivum
22.07.2008	31.03.2009	11.12.2009
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
22.07.2020	31.03.2017	11.12.2017
nein	nein	nein
-	-	-
-	-	-
fest	fest	fest
5,75% p.a. Stufenzins	5% p.a.	4,75% p.a.
nein	nein	nein
teilweise diskretionär	teilweise diskretionär	teilweise diskretionär
Deckung im Jahresüberschuss	Deckung im Jahresüberschuss	Deckung im Jahresüberschuss
zwingend	zwingend	zwingend
nein	nein	nein
nicht kumulativ	kumulativ	kumulativ
nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
nein	nein	nein
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
Senior	Senior	Senior
nein	nein	nein
-	-	-

HAUPTMERKMALE DER KAPITALINSTRUMENTE (FORTSETZUNG)

1	Emittent	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A0HB39
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 16,0 Mio
9	Nennwert des Instruments	EUR 16,0 Mio
9a	Ausgabepreis	99,98
9b	Tilgungspreis	100,00
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	21.05.2010
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	21.05.2020
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	-
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	-
Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,975% p.a. Stufenzins
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	teilweise diskretionär
	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) - Gründe für Diskretion	Deckung im Jahresüberschuss
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	-
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	-
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	-
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	-
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	-
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wurde	-
30	Herabschreibungsmerkmale	nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	-
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	-
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	-
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	-
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	-

¹⁾ Ist ein Feld nicht anwendbar = „-“.

BKS Bank AG	BKS Bank AG	BKS Bank AG
AT0000A0P1K4	AT0000A15MJ9	AT0000A0CFW9
Österreichisches Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
Tier 2	Tier 2	Tier 2
Tier 2	Tier 2	nicht anrechenbar
Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Soloebene
Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
EUR 17,3 Mio Amortisierung	EUR 20,0 Mio	EUR 16,0 Mio
EUR 20,0 Mio	EUR 20,0 Mio	EUR 20,0 Mio
100,00	100,24	100,00
100,00	100,00	100,00
Passivum	Passivum	Passivum
29.04.2011	21.03.2014	19.12.2008
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	unbefristet
29.04.2019	21.03.2023	-
nein	nein	ja
-	-	19.12.2018 zu 100% des Nominalbetrages
-	-	19.3., 19.6., 19.9. und 19.12. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin
fest	fest	derzeit fest, später variabel
4,75% p.a.	5% p.a.	7,45% p.a. bis 19.12.2018 (jährliche Zinszahlung), danach variable vierteljährliche Zinszahlung zum 19.3., 19.6. 19.9. und 19.12. (3-Monats-Euribor plus 4,1%)
nein	nein	nein
teilweise diskretionär	zwingend	teilweise diskretionär
Deckung im Jahresüberschuss	-	Deckung im Jahresüberschuss
zwingend	zwingend	zwingend
nein	nein	nein
nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
nein	nein	nein
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
Senior	Senior	Senior
nein	nein	nein
-	-	-

HAUPTMERKMALE DER KAPITALINSTRUMENTE (FORTSETZUNG)

1	Emittent	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A0LQE5
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	nicht anrechenbar
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtlichen rechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 16,0 Mio
9	Nennwert des Instruments	EUR 20,0 Mio
9a	Ausgabepreis	100,00
9b	Tilgungspreis	100,00
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	26.11.2010
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	-
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	26.11.2020 zu 100% des Nominalbetrages
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	26.2., 26.5., 26.8. und 26.11. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin
Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	derzeit fest, später variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6,10% p.a. bis 26.11.2020 (jährliche Zinszahlung), danach variable viertel- jährliche Zinszahlung zum 26.2., 26.5., 26.8. und 26.11. (3-Monats-Euribor plus 4,456%)
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	teilweise diskretionär
	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) - Gründe für Diskretion	Deckung im Jahresüberschuss
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	-
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	-
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	-
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	-
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	-
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wurde	-
30	Herabschreibungsmerkmale	nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	-
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	-
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	-
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	-
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	-

¹⁾ Ist ein Feld nicht anwendbar = „-“.

BKS Hybrid alpha GmbH	BKS Hybrid beta GmbH	BKS Bank AG Stammaktien	BKS Bank AG Vorzugsaktien
AT0000A0BK75	AT0000A0K1U8	AT0000624705	AT0000624739
Österreichisches Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
Zusätzliches Kernkapital - Grandfathering	Zusätzliches Kernkapital - Grandfathering	Kernkapital	Kernkapital - Grandfathering
nicht anrechenbar	nicht anrechenbar	Kernkapital	Tier 2
Konzernerbene	Konzernerbene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
		Aktien	Aktien
EUR 16,0 Mio	EUR 16,0 Mio	EUR 67,6 Mio	EUR 3,3 Mio
EUR 20,0 Mio	EUR 20,0 Mio	EUR 68,5 Mio	EUR 3,6 Mio
100,00	100,00	-	-
100,00	100,00	-	-
Passivum	Passivum	Passivum	Passivum
19.10.2008	26.11.2010	-	-
unbefristet	unbefristet	unbefristet	unbefristet
-	-	-	-
ja	ja	-	-
19.12.2018 zu 100% des Nominalbetrages	26.11.2020 zu 100% des Nominalbetrages	-	-
19.3., 19.6., 19.9. und 19.12. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin	26.2., 26.5., 26.8. und 26.11. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin	-	-
derzeit fest, später variabel	derzeit fest, später variabel	Dividende	Dividende
7,35% p.a. bis 19.12.2018 (jährliche Zinszahlung), danach variable vierteljährliche Zinszahlung zum 19.3., 19.6. 19.9. und 19.12. (3-Monats-Euribor plus 4%)	6% p.a. bis 26.11.2020 (jährliche Zinszahlung), danach variable vierteljährliche Zinszahlung zum 26.2., 26.5., 26.8. und 26.11. (3-Monats-Euribor plus 4,356%)	-	-
nein	nein	nein	nein
teilweise diskretionär	teilweise diskretionär	teilweise diskretionär	teilweise diskretionär
Deckung im Bilanzgewinn der BKS Bank AG sowie Zustimmung der BKS Bank AG	Deckung im Bilanzgewinn der BKS Bank AG sowie Zustimmung der BKS Bank AG	Deckung im Bilanzgewinn der BKS Bank AG	Deckung im Bilanzgewinn der BKS Bank AG (zwingend hinsichtlich 6% auf den Nennbetrag je Aktie)
zwingend	zwingend	teilweise diskretionär	teilweise diskretionär
nein	nein	-	-
nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
nein	nein	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
Senior	Senior	-	-
nein	nein	-	-
-	-	-	-

ANHANG II

Muster für die Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	211.528	26 (1), 27, 28, 29 Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Abs 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1	211.528	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Abs 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	-	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Abs 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	-	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Abs 3	
2	Einbehaltende Gewinne	555.363	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-2.433	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen anrechnung auf das CET1 ausläuft	2.880	486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	38.383	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	805.721		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Bezug)	-	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-1.495	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld	-		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-4.406	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus dem beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	583	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	36 (1) (e), 41,(472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-15.703	36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbare Verkaufspositionen (negativer Betrag)	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-180.449	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld	-		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs 3 erfüllt sind (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	-	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	36 (1) (a), 472 (3)	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
25b	Vorhersehbare, steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (i)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	-		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	-	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	-	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	-	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	-	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	1.195	481	-1.195
	davon: ...	-	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-61.752	36 (1) (j)	61.752
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-262.027		262.027
29	Hartes Kernkapital (CET1)	543.694		322.584
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	32.000	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	32.000	486 (3)	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	32.000		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	- 12.000	56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	- 81.752	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	81.752
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	-		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	-		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	61.752	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	
	davon: ...	-	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-32.000		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-		81.752
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	543.694		404.336
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	101.831	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	-	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	101.831		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmitteln künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-		

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	15.947		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-80.556	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	80.556
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	-		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	-		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug in Betrag auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	
	davon: ...	-	481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-64.609		80.556
58	Ergänzungskapital (T2)	37.222		80.556
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	580.916		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	4.846.597		

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	193.188	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	-	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ...nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	-	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	4.846.597		484.892
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt in Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,2%	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt in Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,2%	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt in Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,0%	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Abs 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisiko-puffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	-	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	-		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	-		
67	davon: Systemrisikopuffer	-		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	-	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt in Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,2%	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-		

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	11.013	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	420.151	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld	-		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs 3 erfüllt sind)	21.670	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	-	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET-1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	40.000	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	19.934	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (5), 486 (4) und (5)	

GLOSSAR

Amendment: Sollte es bei bereits bestehenden IFRS-Standards zu Änderungen, Ergänzungen oder Nachbesserungen, kommen, werden diese in Form sogenannter Amendments erlassen.

Das **AIFMG** (Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz): Das AIFMG beinhaltet Regelungen für den „Alternative Investmentfund Manager“ (AIFM), eine juristische Person, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere „Alternative Investment Funds“ (AIF) zu verwalten. Als AIF gilt jeder Organismus für gemeinsame Anlage, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es anhand einer vom AIFM festgelegten Investmentstrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren.

APM -Komitee: Das Aktiv-Passiv-Management Komitee (Asset Liability Management) ist ein internes Gremium der BKS Bank und verantwortlich für die Steuerung der Bilanzstruktur und Liquidität.

At equity-bewertete Gesellschaften sind Beteiligungsunternehmen, die nicht beherrscht werden, bei denen jedoch die Möglichkeit besteht, finanz- und geschäftspolitische Entscheidungen maßgeblich mitzugestalten. Sie werden in die Konzernbilanz mit dem anteiligen Eigenkapital am Beteiligungsunternehmen aufgenommen. In die Konzern-G.u.V.-Rechnung geht der dem Beteiligungsverhältnis entsprechende aliquote Anteil am Jahresüberschuss des Beteiligungsunternehmens ein.

Das **Bankbuch** umfasst alle bilanziellen und außerbilanziellen Positionen einer Bankbilanz, die nicht dem Handelsbuch zugeordnet werden.

BaSAG (siehe BIRG)

Basel III : Das unter dem Schlagwort „Basel III“ bekannt gewordene Regelwerk benennt die durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) im Dezember 2010 beschlossenen Änderungen internationaler bankaufsichtlichen Anforderungen. Diese Regelungen ergänzen bzw. ändern das in Basel im Jahr 2004 beschlossene Rahmenwerk für die Eigenkapitalanforderungen für Banken („Basel II“). Die Neuerungen zielen insgesamt darauf ab, die Regulierung, die Aufsicht und das Risikomanagement im Bankensektor zu stärken und damit den Bankensektor widerstandsfähiger gegen Krisen zu machen. Wesentliche Bausteine des Baseler Ausschusses zu Basel III wurden in die CRD IV und die CRR I übernommen (siehe auch unter Capital Requirements Directive und Capital Requirements Regulation) Die Bemessungsgrundlage gemäß CRR ist die Summe der nach Adresse- bzw. Partnerrisiko gewichteten Aktiva, außerbilanzmäßigen und besonderen außerbilanzmäßigen Positionen des Bankbuches, die nach österreichischen bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften berechnet werden.

BIP: Das Bruttoinlandsprodukt gibt den Gesamtwert aller Güter, d. h. Waren und Dienstleistungen, an, die von einer Volkswirtschaft innerhalb eines Jahres nach Abzug aller Vorleistungen hergestellt wurden. Um das BIP losgelöst von Veränderungen der Preise betrachten zu können, verwendet man das reale BIP, in dem alle Waren und Dienstleistungen zu den Preisen eines Basisjahres bewertet werden.

BIRG ist die Kurzform für das Bankeninterventions- und restrukturierungsgesetz, welches mit 1. Jänner 2014 in Kraft trat und Banken in Österreich auch mit einer Bilanzsumme unter 30 Mrd € verpflichtet, für etwaige Krisensituationen organisatorisch vorzusorgen und bis zum 30. Juni 2015 Sanierungspläne und bis Ende 2015 Abwicklungspläne zu erstellen. Damit soll gewährleistet werden, dass zukünftig für die Rettung von Kreditinstituten keine öffentlichen Gelder mehr eingesetzt werden müssen. Das BIRG wurde Ende 2014 außer Kraft gesetzt und durch das BaSAG (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) ersetzt. Mit dem BaSAG wird die BRRD (siehe BRRD) in österreichisches Recht umgesetzt.

BRRD: Die Bank Recovery and Resolution Directive 2014/59/EU zur Sanierung und Abwicklung von Banken stellt den künftigen Rechtsrahmen für das Krisenmanagement im Finanzsektor dar. Ziel ist, dass jede Bank unabhängig von Größe und Komplexität abgewickelt werden kann, ohne die Stabilität des Finanzmarktes zu gefährden.

Die **Capital Requirements Directive** (CRD IV) ebnet den Weg zu einem solideren und sichereren europäischen Finanzsystem. Die Richtlinie war entsprechend von den Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2013 in nationales Recht umzusetzen. Allerdings mussten bestehende nationale Rechtsnormen um alle konkurrierenden oder der Verordnung (CRR) entgegenstehenden Vorschriften bereinigt werden. In Österreich entstand der weitaus größte Teil des Gesetzesänderungsbedarfs im Bankwesengesetz (BWG) sowie in verwandten Aufsichtsgesetzen, die umfassend novelliert wurden. Die unmittelbar im österreichischen Rechtssystem anwendbare Capital Requirements Regulation - CRR I enthält ein einheitliches Mindestinstrumentarium für die nationalen Aufsichtsbehörden, somit bindende Vorschriften für alle Mitgliedsstaaten u.a. zu den Bestandteilen der Eigenmittel, zu den Eigenmittelanforderungen, zu Großkrediten (Großveranlagungen), zur Liquidität, zur Verschuldung (Leverage) und zur Offenlegung.

Corporate Social Responsibility (CSR) ist eine unternehmerische Praxis, die soziale Gerechtigkeit und ökologische Verantwortung mit ökonomischen Zielen verbindet: systematisch, nachvollziehbar, transparent und freiwillig.

Die **Cost-Income-Ratio** misst die operative Aufwand-Ertrags-Relation von Banken. Hierbei wird der im jeweiligen Geschäftsjahr angefallene Verwaltungsaufwand ins Verhältnis zu den operativen Erträgen der Bank gesetzt. Die operativen Erträge ergeben sich als Summe aus Zins-, und Provisionserträgen, Handelsergebnis und dem sonstigen betrieblichen Erfolg. Diese Kennzahl sagt aus, welcher Prozentsatz der operativen Erträge durch den Verwaltungsaufwand aufgebraucht wird, und gibt Aufschluss über das Kostenmanagement und die Kosteneffizienz. Je niedriger die Quote, desto besser wirtschaftet das Unternehmen.

Counterbalancing Capacity (CBC) ist die Bezeichnung für die Liquiditätsreserve, die aus leicht liquidierbaren oder repofähigen Asset-Positionen gebildet wird.

DBO steht für: Defined Benefit Obligation, der Wert einer Verpflichtung aus betrieblicher Altersversorgung nach der Projected Unit Credit Method.

Deleveraging: Gegenwärtig belasten drei Formen von Deleveraging die Weltwirtschaft: Rückgang der privaten Verschuldung, d. h. geringere Kreditaufnahme der Verbraucher; Abbau der Staatsverschuldung in Ländern mit einem zu hohen Haushaltsdefizit und Abbau von Risikoaktiven bei Banken durch Bilanzverkürzung.

Derivate bezeichnen Finanzinstrumente, deren Preise sich nach den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Finanzinstrumente richten. Daher lassen sie sich sowohl zur Absicherung gegen Wertverluste als auch zur Spekulation auf Kursgewinne des Basiswerts verwenden. Zu den wichtigsten Derivaten zählen Optionen, Futures und Swaps.

Die **Discounted Cash Flow-Methode (DCF)** ist ein aus der anglo-amerikanischen Bewertungspraxis hervorgehendes Bewertungsverfahren. Sie löst die vergleichbare Ertragswertmethode ab. Anders als bei der Ertragswertmethode wird aus zukünftigen Einzahlungsüberschüssen, die man als Cash Flows bezeichnet, mit einem auf den Bewertungszweck abgestimmten Zinssatz ein Barwert von Zahlungsströmen (= Kapitalwert) ermittelt. Dieses Verfahren findet auch bei der Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs gemäß IAS 39 Verwendung.

Fair Value ist definiert als der Preis, zu dem ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit im Rahmen einer Transaktion zwischen sachverständigen, voneinander unabhängigen und vertragswilligen Geschäftspartnern zum jetzigen Zeitpunkt ausgetauscht werden könnte. Sofern Marktpreise von Börsen oder anderen funktionsfähigen Märkten verfügbar sind, werden diese als Fair Value angesetzt.

Finanzielle Vermögenswerte Available-for-Sale (AfS) sind die zur Veräußerung zur Verfügung stehenden finanziellen Vermögenswerte eines Unternehmens.

Finanzielle Vermögenswerte Held-to-Maturity (HtM) sind erworbene Finanzinstrumente, die eine bestimmte Laufzeit und bestimmbar Zinszahlungen aufweisen. Es besteht die Absicht, sie bis zur Endfälligkeit zu halten.

Unter **Forbearance** sind Zugeständnisse an einen Schuldner (z.B. Modifikationen von Verträgen) zu verstehen, wenn dieser Gefahr läuft, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen zu können. Hievon erfasst werden Kredite, Schuldverschreibungen, widerrufbare und unwiderrufbare Kreditzusagen mit Ausnahme von im Handelsstand gehaltenen Exposures. Der Forbearance-Status ist nach den Richtlinien der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) vierteljährlich zu melden.

Die **Fristentransformation** umfasst die professionelle Steuerung unterschiedlicher Fälligkeiten und der damit in Zusammenhang stehenden unterschiedlichen Verzinsungen von Aktiv- und Passivpositionen in der Bankbilanz unter Berücksichtigung aktueller und erwarteter Marktzinskurven sowie Fälligkeitsstrukturen.

Das **Going-Concern-Prinzip** besagt, dass bei der Rechnungslegung oder Risikobetrachtung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen ist, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Unter anderem ist dies wichtig für die Bewertung von Vermögenswerten.

Das **Handelsbuch** umfasst alle Positionen eines Kreditinstituts aus dem Eigenhandel mit Finanzinstrumenten, die es zum Zweck des Wiederverkaufs hält oder übernommen hat, um bestehende oder erwartete Unterschiede zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen oder um Preis- und Zinsschwankungen kurzfristig zu nutzen. Nicht zum Handelsbuch zählende Positionen werden im Bankbuch geführt.

Hedging dient der Absicherung bestehender oder künftiger Positionen gegen Risiken, wie z.B. Kurs- und Zinsänderungsrisiken. Zu einer Position wird dabei eine korrespondierende Gegenposition aufgebaut, um damit das Risiko ganz oder teilweise auszugleichen.

Die **Historische Simulation** ist ein auf Verwendung historischer Zeitreihen basierendes statistisches Verfahren zur Ermittlung des Value-at-Risk.

ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) bezeichnet den umfassenden Prozess und die dazugehörige Strategie, mit denen Kreditinstitute die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des (internen) Kapitals vornehmen. Mit der Verteilung des ökonomischen Kapitals werden alle wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken gesteuert und begrenzt.

Das **IFRS-Ergebnis je Aktie** (Earnings per Share) errechnet sich aus dem Konzernjahresüberschuss bezogen auf die durchschnittliche Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien eines Unternehmens.

International Financial Reporting Standards (IFRS) sind die vom International Accounting Standards Board (IASB) in Form von einzelnen Standards verabschiedeten Rechnungslegungsvorschriften. Zielsetzung von Jahresabschlüssen nach IFRS ist es, entscheidungsrelevante Informationen für Investoren über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens sowie deren Veränderungen im Zeitablauf zu vermitteln. Im Gegensatz dazu orientiert sich ein nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) erstellter Jahresabschluss vorrangig am Gläubigerschutzgedanken.

Der **Internal Ratings Based-Approach** (IRB-Ansatz) stellt nach Basel II neben dem Standardansatz eine zweite Möglichkeit zur Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko dar. Der IRB-Ansatz lässt bankinterne Einschätzungen der Bonität der Kreditkunden zu. Die Ratingprozesse der Bank müssen jedoch strengen Anforderungen gerecht werden und werden von der Bankenaufsicht laufend auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Die Banken können wählen, ob sie dem IRB-Basisansatz (Founding IRB-Approach) oder dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz (Advanced IRB-Approach) folgen wollen.

Die **International Standards on Auditing** (ISAs) sind international anerkannte, im jährlich erscheinenden Handbuch der International Federation of Accountants (IFAC) veröffentlichte Grundsätze der Abschlussprüfung, die entsprechend den International Financial Reporting Standards (IFRS) einzuhalten sind.

ISIN steht für International Securities Identification Number, dient der weltweit eindeutigen Kennzeichnung von Wertpapieren und löste 2003 die nationalen Wertpapierkennnummern (WKN) ab. Die ISIN ist ein zwölfstelliger alphanumerischer Code und besteht aus einem zweistelligen internationalen Länderkürzel (z.B. AT für Österreich), einer neunstelligen nationalen Kennnummer und einer einstelligen Prüfziffer. Die ISIN der Stammaktie der BKS Bank AG lautet AT0000624705, die der Vorzugsaktie AT0000624739.

Das **Kernkapital** gliedert sich in hartes und zusätzliches Kernkapital. Das harte Kernkapital umfasst die Positionen Grundkapital, einbehaltene Gewinne und sonstige Rücklagen. Zu den zusätzlichen Kernkapitalkomponenten zählen verbrieft Verbindlichkeiten, welche die Anforderungen des Artikels 52 CRR erfüllen.

Das **Kurs-Gewinn-Verhältnis** (KGV) ist eine für Investoren wichtige Kennzahl zur Beurteilung von Aktien. Hierbei wird der Börsenkurs der Aktie in Relation zu dem für den Vergleichszeitraum gegebenen bzw. erwarteten Gewinn je Aktie gesetzt. Bei einem relativ niedrigen KGV wird eine Aktie als günstig bewertet angesehen, bei einem relativ hohen KGV als ungünstig. Vergleichsmaßstäbe für das KGV sind der Zinssatz, das KGV vergleichbarer Unternehmen oder historische Durchschnitts-KGVs sowie bei Wachstumswerten die erwartete Wachstumsrate.

LAR steht für loans and receivables als Synonym für Kredite und Forderungen.

Die **Leverage Ratio** wird aus dem Verhältnis des harten Kernkapitals zur nicht-risikogewichteten Aktiva inklusive außerbilanzieller Geschäfte ermittelt. Sie dient dem Ziel, jene Geschäftsmodelle zu begrenzen, welche auf hohen Bilanzständen und hoher Kreditqualität bei gleichzeitig geringem Eigenkapitaleinsatz basieren.

Liquidity Coverage Ratio (LCR): Mit der Implementierung der Liquiditätsdeckungskennzahl verfolgt der Baseler Ausschuss das Ziel, die jederzeitige, kurzfristige Zahlungsfähigkeit einer Bank in einem Stressszenario von 30 Tagen sicherzustellen. Dies soll dadurch gewährleistet werden, dass die gestressten Netto-Zahlungsausgänge – die sogenannte Liquiditätslücke einer Bank – durch einen Liquiditätspuffer in Form von hochliquiden und qualitativ hochwertigen Vermögenswerten gedeckt sind.

Marktkapitalisierung ist der börsenmäßige Wert eines Unternehmens zu einem bestimmten Stichtag. Die Berechnung erfolgt durch Multiplikation der umlaufenden Anzahl der Aktien mit dem aktuellen Börsenkurs der jeweiligen Aktien.

MiFID (Markets in Financial Instruments Directive) legt einheitliche Regeln für Wertpapierdienstleistungen im europäischen Wirtschaftsraum fest. Primäre Ziele der MiFID sind die Erhöhung der Markttransparenz, die Stärkung des Wettbewerbs unter Anbietern von Finanzdienstleistungen und damit die Verbesserung des Anlegerschutzes.

Modified Duration ist eine Kennzahl zur Evaluierung der Zinsempfindlichkeit von Finanzanlagen. Ergebnis dieser Kennzahl ist ein Maß zur Approximation von Marktwertänderungen.

Net Stable Funding Ratio (NSFR): Diese strukturelle Kennzahl beurteilt die Stabilität einer Refinanzierung über einen Zeithorizont von mehr als einem Jahr und ist Teil der neuen Liquiditätsvorschriften. Die NSFR soll sicherstellen, dass die Vermögenswerte in Relation zu deren Liquidierbarkeit zumindest anteilig mit langfristig gesicherten („stabilen“) Mitteln refinanziert werden. Damit soll die Abhängigkeit von der Funktionsfähigkeit und Liquidität des Interbankenmarkts reduziert werden.

ÖNACE ist die österreichische Version des aus den NACE (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne) abgeleiteten europäischen Klassifikationssystems von Wirtschaftszweigen. Die derzeitige NACE-kompatible Statistik heißt ÖNACE 2008.

OTC (over the counter)-Derivate sind außerbörsliche Finanzinstrumente, die direkt zwischen den Marktteilnehmern gehandelt werden.

PIIGS-Staaten: Das etwas abwertende Akronym „PIIGS“ ist eine während der Staatsschuldenkrise im Euroraum für die fünf Euro-Staaten Portugal, Italien, Irland, Griechenland und Spanien verwendete Abkürzung.

Primäreinlagen sind die einer Bank zur Verfügung gestellten Kundengelder in Form von Spar-, Sicht- und Termineinlagen, verbrieften Verbindlichkeiten sowie Nachrangkapital.

Projected-Unit-Credit-Methode oder Anwartschaftsbarwertverfahren bezeichnet ein versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung, das im internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 19 und in vielen ausländischen Rechnungslegungsstandards vorgeschrieben ist. Es wird zu jedem Bewertungsstichtag nur jener Teil der Verpflichtung bewertet, der bereits verdient ist. Der Barwert des verdienten Teils der Verpflichtung wird als Defined Benefit Obligation bezeichnet.

Return on Assets (ROA) ist das Verhältnis von Gewinn (Jahresüberschuss ohne Fremdanteile) zu durchschnittlicher Bilanzsumme in Prozent.

Return on Equity (ROE) vor und nach Steuern ist das Verhältnis des Ergebnisses vor bzw. nach Steuern zum durchschnittlichen Eigenkapital. Diese Kennziffer beschreibt die Eigenkapitalverzinsung eines Unternehmens. Je höher dieser Wert ist, desto mehr Gewinn wurde auf das Eigenkapital des Unternehmens erwirtschaftet.

Risk-Earnings-Ratio (RER) bezeichnet das Verhältnis des Kreditrisikoaufwandes zum Zinsergebnis. Der Prozentsatz gibt an, welcher Anteil des Zinsergebnisses für die Abdeckung des Kreditrisikos verwendet wird.

Solvabilität bezeichnet die Gegenüberstellung des sich aus den (gewichteten) Bilanzaktiva und außerbilanzmäßigen Geschäften ergebenden Eigenmittelerfordernisses mit den anrechenbaren Eigenmitteln gemäß CRR. Die Solvabilität wird in der CRR geregelt.

Swap ist die angloamerikanische Bezeichnung für ein Tauschgeschäft. Die Partner tauschen dabei Zahlungsverpflichtungen, wobei feste Zinszahlungen gegen variable getauscht (Zinsswaps) oder Beträge in verschiedenen Währungen ausgetauscht (Währungsswaps) werden. Zinsswaps ermöglichen eine Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken und damit eine feste Kalkulationsbasis durch Zinsfestschreibung. Währungsswaps ermöglichen eine Absicherung der Währungsrisiken durch den Tausch von Kapitalbeträgen in unterschiedlichen Währungen, einschließlich der damit verbundenen Zinszahlungen.

Unter **Unwinding** versteht man die Erfassung der Barwertänderung von wertberichtigten Forderungen als Zinsertrag.

Value-at-Risk ist eine Methode zur Risikoquantifizierung. Sie misst die potenziellen künftigen Verluste, die innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten werden. Vollkonsolidierte Gesellschaften sind wesentliche, beherrschte Unternehmen, deren Aktiva, Passiva, Erträge und Aufwendungen nach Abzug von Konsolidierungsposten zur Gänze in den Konzernabschluss der BKS Bank einbezogen sind.